www.steuer-consultant.de

Mat.-Nr. 03053-5139 16,80 EURO

11/2012

SteuerConsultant

Die kompakte Information für steuer- und wirtschaftsberatende Berufe

Steuerrecht

Steuerfahnder in der VIP-Loge ˜ RA Dr. Harald Schlüter 24
Änderungen des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung ˜ RAin/FAStR Susanne Christ 25

Beratungspraxis

KG oder stille Beteiligung: Gemeinsamkeiten und Unterschiede ˜ RA Dr. Stefan Lammel/ RA Jan Henning Martens 15
Auswirkungen der Organspende eines Arbeitnehmers auf den Arbeitgeber ˜ Horst Marburger 28

Kanzleimanagement

Beratungsfeld betriebliche Altersvorsorge – Was bringt Spezialisierung? 34
Cash-Management – Liquiditätsreserven konsequent nutzen 38

Aktiv gestalten

Gebäudesanierungen als außergewöhnliche Belastung

Neueste Rechtsprechung umsetzen >> 18

9 783648 000052 12011

HAUFE.

Kostenlos!
Online-Seminar zum Kennenlernen.
Kostenlos und unverbindlich.
online training
HAUFE
Wir laden Sie zu unserem kostenlosen Online-Seminar
Hotspot Kanzleimanagement: Strategische Erfolgsfaktoren für Ihr Kanzleiwachstum,
am 05.12.12 um 15.00 Uhr ein.
Am besten, Sie melden sich gleich an. Denn die Teilnahme ist begrenzt.
Jetzt informieren und buchen:
www.haufe.de/kanzleimanagement
Oder mobil unter: mobile.online-training-plus.de
HAUFE.

Zahlenzauber

Anke Kolb-Leistner, *Chefredakteurin*

Eine Standardsituation in der Steuerkanzlei: Der eigentlich finanziell gut aufgestellte mittelständische Unternehmer klagt darüber, dass er aufgrund schleppender Zahlungseingänge gelegentlich Liquiditätsengpässe hat. Eine Situation, in der der Steuerberater punkten kann. Denn zum einen kann er Impulse geben, dass der Mandant sich mit den Themen Forderungsmanagement und Factoring auseinandersetzt. Zudem kann er bei der Auswahl eines Factoring-Dienstleisters behilflich sein (siehe zum Factoring den Beitrag von Norbert Jumpertz, StC 4/2012, Seite 37). Zum anderen kann der steuerliche Berater auch seinem Mandanten Hilfestellung bei der Einführung eines Cash-Managements geben. Denn der Mittelstand hat in diesem Bereich noch großen Nachholbedarf. Mit Tipps wie etwa durch das Optimieren von Prozessen die Lagerbestände zu reduzieren, können noch häufig erhebliche Liquiditätsreserven herbeigezaubert werden. Hilfreich kann auch die Einführung kürzerer Zahlungsziele sein.
Auch Unternehmensmandanten, die keine Finanzengpässe haben, können dankbar für die Anregung, ein Cash-Managementsystem einzuführen, sein. Denn beispielsweise mithilfe eines Cash-Pooling-Systems können mit relativ geringem Aufwand auch erhebliche Zinsvorteile erwirtschaftet werden. Mancher Mandant lässt sich mittels einer genaueren Berechnung des Zinsvorteils schnell überzeugen. Eine derartige Rechnung und viele praxiserprobte Anregungen zur Verbesserung der Finanzplanung finden Sie in dem Beitrag unserer Autorin Sigrun an der Heiden ab Seite 38.

Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen

Ihre

Anke Kolb-Leistner
RAin/FAStR

SteuerConsultant Fachbeirat

Um „SteuerConsultant" für die Leser optimal zu gestalten, hat die Redaktion einen prominent besetzten Fachbeirat ins Leben gerufen, der sie unterstützt:
StB Prof. Dr. Dieter Endres, Vorstand Pricewaterhouse Coopers, Frankfurt am Main; ***vBP/StB Dr. Harald Grürmann,*** Präsidiumsmitglied BStBK, Lüneburg; ***Prof. Dr. Johanna Hey,*** Direktorin des Instituts für Steuerrecht der Uni Köln; ***WP/StB Gunther Hübner,*** Partner bei Hübner & Hübner, Wien; ***Prof. Dr. Monika Jachmann,*** Richterin am BFH, München; ***WP/StB Prof. Dr. H.-Michael Korth,*** Vizepräsident DStV, Hannover; ***CFP/CEP Dr. Jörg Richter,*** Geschäftsführer Institut für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover; ***WP/StB/RA Dr. Bernd Rödl,*** Geschäftsführender Gesellschafter bei Rödl & Partner, Nürnberg; ***WP/StB Dr. Ferdinand Rüchardt,*** Vorstand Ecovis, München; ***RA Dr. Rolf Schwedhelm,*** Partner bei Streck, Mack, Schwedhelm, Köln; ***RA Dr. Alexander George Wolf,*** Hauptgeschäftsführer StB-Verband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, Hannover.

FAKTEN & NACHRICHTEN > 06

Aktuelle Urteile, Verwaltungsanweisungen und neue gesetzliche Regelungen mit Praxishinweisen mit u. a. folgenden Beiträgen:

07 Einkommensteuer
Bilanzierung von Steuernachforderungen nach Rechnungskorrektur

08 Bilanzkorrektur bei fehlerhafter Aktivierung eines abnutzbaren Wirtschaftsguts

10 Pensionsverpflichtungen: Realisierung stiller Lasten auch ohne vollständige Schuldbefreiung

12 Umsatzsteuer
Leistungsort bei Schadensregulierung und Rückwirkung der Rechnungsberichtigung

13 Abgabenordnung
Änderung widerstreitender Steuerfestsetzungen aufgrund ausländischer Steuerbescheide

15 Aktueller Beratungsanlass Wirtschaftsrecht
KG oder stille Beteiligung: Gemeinsamkeiten und Unterschiede
RA Dr. Stefan Lammel/RA Jan Henning Martens, Freiburg

16 Checkliste: Branchenentwicklungen 2012
Die wirtschaftlichen Prognosen für 2013 liegen vor und können das Mandantengespräch bereichern

17 Praxis Vermögensgestaltung
Versicherung: Handeln oder warten?
Dr. Jörg Richter, Hannover

>> Den Monat im Überblick finden Sie auf > Seite 6

FACHBEITRÄGE > 18

© shutterstock.com / Ma Spitz

» *Schwerpunktthema*

18 Die Sanierung eines Gebäudes als außergewöhnliche Belastung
Der VI. Senat des BFH hat mit mehreren Urteilen entschieden, dass Aufwendungen für die Sanierung eines Gebäudes oder für die Beseitigung von Baumängeln als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sein können und setzt damit seine für den Steuerpflichtigen grundsätzlich positive Rechtsprechung fort.
Dipl.-Finw. Gerhard Bruschke, Möhnesee

» *Steuerrecht*

22 Rechnungslegung: Vereinfachungen für Kleinstunternehmen
Der verabschiedete Gesetzentwurf des MicroBilG soll Erleichterungen in der Rechnungslegung für Kleinstunternehmen bringen. Es ist bereits für Jahresabschlüsse mit einem Stichtag nach dem 31.12.2012 anzuwenden.
WP/RA/StB/FBIntStR Dr. Ulf-Christian Dißars, Hamburg

24 Steuerfahnder in der VIP-Loge
Die Einladung von Geschäftspartnern und Mitarbeitern zu besonderen Veranstaltungen gehört für viele Unternehmen zum guten Ton. Immer häufiger führen diese Geschenke zu einem Steuerstrafverfahren und entpuppen sich als problematisches Geschenk.
RA Dr. Harald Schlüter, Bielefeld

25 Änderungen des AEAO
In den Anwendungserlass neu aufgenommen wurde eine umfangreiche Regelung zur Bekanntgabe von Prüfungsanordnungen und zahlreiche Regelungen geändert und einige BMF-Schreiben aufgehoben.
RAin/FAStR Susanne Christ, Köln

» *Sozialrecht*

28 Auswirkungen der Organspende eines Arbeitnehmers auf den Arbeitgeber
Das Recht der Organtransplantation ist durch das Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes und durch das Gesetz zur Regelung der Entscheidungslösung im Transplantationsgesetz erheblich geändert worden.
Horst Marburger, Geislingen

KANZLEI & PERSÖNLICHES

> 30

34 Die betriebliche Altersvorsorge betrifft alle Unternehmen – und sorgt für großen Beratungsbedarf. Dies kann eine Chance für Steuerberater sein.

42 Der Standard LTE eröffnet neue Möglichkeiten der Internetnutzung – mobil, aber auch als mögliche DSL-Alternative.

» *Finanzen*

30 **Berufshaftpflicht.** Ein Produktrelaunch des Versicherers HDI und der Eintritt des US-Unternehmens Markel bringen Bewegung in den Markt für die Absicherung der Beratungsrisiken von Steuerkanzleien.

» *Unternehmensberatung*

34 **Betriebliche Altersvorsorge.** Bislang betätigen sich eher wenige Steuerberater in der bAV-Beratung. Dabei kann sich die Einarbeitung in das Thema durchaus lohnen. Auch die Risiken sind beherrschbar.

38 **Cash-Management.** So manchen Bankkredit könnten sich auch kleine und mittlere Unternehmen ersparen, wenn sie ihre Geldflüsse gut planen würden.

» *Kanzleimanagement*

42 **Mobile Kommunikation.** In den kommenden zwei bis drei Jahren wird der neue Mobilfunkstandard LTE flächendeckend eingeführt. Das bietet auch für Steuerbüros ganz neue Möglichkeiten.

46 **Mandantenbesuche.** Hinterm eigenen Schreibtisch ist es behaglich, doch für gute Mandantenbeziehungen und zusätzliche Aufträge sind Abstecher außer Haus besser. Dabei ist einiges zu beachten.

50 **Steuerfachtagung Celle.** Die steuerlichen Belange mittelständischer Unternehmen standen im Fokus bei der Veranstaltung des Steuerberaterverbands Niedersachsen Sachsen-Anhalt.

» *Nachrichten*

54 **Übervorsichtige Berater.** In der Vermögensberatung gibt es offenbar die Tendenz, die vorhandene Risikotoleranz von Anlegern nicht entsprechend zu berücksichtigen – das kostet meist Rendite.

56 **Serie Kanzleimarketing.** Die persönliche Kommunikation mit Mandanten umfasst mehr als Worte – das Setting und die Körpersprache sagen auch sehr viel.

57 **Übersteuert.** Merkwürdigkeiten aus der Steuerberatung, aufgegriffen von Prof. Dr. Christian Rödl, Nürnberg, und Dr. Tatjana Schroeder, München.

58 **Vorschau und Impressum**

FAKTEN & NACHRICHTEN

Aktuelle Urteile und Verwaltungsanweisungen im Überblick*

Einkommensteuer

07 **Bilanzierung von Steuernachforderungen nach Rechnungskorrektur**

07 **Mietentschädigung nach § 8 Abs. 3 BUKG keine Werbungskosten**

08 **Bilanzkorrektur bei fehlerhafter Aktivierung eines abnutzbaren Wirtschaftsguts**

08 **Praxisgebühr keine Sonderausgabe**

10 **Nachweis der Investitionsabsicht bei Betriebsgründungen**

10 **Pensionsverpflichtungen: Realisierung stiller Lasten auch ohne vollständige Schuldbefreiung**

11 **Keine Veranlagung nach bestandskräftiger Ablehnung**

11 **Unentgeltliche Anteilsübertragung**

12 **Tatsächliche Durchführung eines Treuhandvertrags unter Ehegatten**

Umsatzsteuer

12 **Leistungsort bei Schadensregulierung und Rückwirkung der Rechnungsberichtigung**

13 **Keine steuerfreie Kreditgewährung bei echtem Factoring**

Abgabenordnung

13 **Änderung widerstreitender Steuerfestsetzungen aufgrund ausländischer Steuerbescheide**

14 **Anlaufhemmung bei Abgabe einer die Pflichtveranlagung begründenden Steuererklärung nach Ablauf der Festsetzungsfrist**

* Die Urteilskommentierungen stammen aus der in der Haufe Gruppe erscheinenden Zeitschrift BFH/PR und wurden durch die Redaktion gekürzt.

» Einkommensteuer

Bilanzierung von Steuernachforderungen nach Rechnungskorrektur

BFH, 15.3.2012, III R 96/07, HI3193349

1. Weist ein Unternehmer Umsatzsteuer doppelt aus sowohl in Abschlags- als auch in Endrechnungen, ohne dass ihm eine Steuerhinterziehung vorzuwerfen ist, so hat er die zusätzlich geschuldeten Umsatzsteuerbeträge in den Jahren zu passivieren, in denen sie infolge des doppelten Ausweises entstanden sind, und nicht erst im Jahr der Aufdeckung dieser Vorgänge durch die Betriebsprüfung.
2. Werden die Rechnungen in einem späteren Jahr berichtigt, so sind die sich daraus ergebenden Steuervergütungsansprüche im Jahr der Rechnungskorrektur zu aktivieren.

» *Sachverhalt*

Der bilanzierende Einzelunternehmer E hatte von 2001 bis 2003 Umsatzsteuer teilweise doppelt in Abschlags- und Schlussrechnungen ausgewiesen. Nachdem ein Betriebsprüfer dies 2005 festgestellt hatte, korrigierte E alle betroffenen Rechnungen. Die unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer wurde in den Prüferbilanzen 2001 bis 2003 passiviert. Da dies zu Verlusten führte, setzte das Finanzamt die Einkommensteuer jeweils auf 0 EUR herab und erließ Bescheide über Verlustvorträge für 2001 bis 2003.
Für E war dies nachteilig, weil die Verlustvorträge teilweise aufgezehrt wurden, Sonderausgaben und Grundfreibeträge der Folgejahre sich nicht auswirkten und die Erträge aus der Korrektur in 2005 nicht in voller Höhe mit den Verlustvorträgen verrechnet werden konnten. Klage und Revision blieben erfolglos.

» *Praxishinweis*

Die zusätzlich geschuldete Umsatzsteuer ist in den Jahren zu passivieren, in denen sie infolge des doppelten Ausweises entstanden ist, nicht erst im Jahr der Aufdeckung des Fehlers. Wenn dies unterblieben ist, sind die Bilanzen zu korrigieren. Die allgemeine Erfahrung, dass eine Betriebsprüfung zu Steuernachforderungen führt, rechtfertigt zwar noch keine Rückstellung; dies gilt aber nicht, wenn die Bilanz bei ihrer Aufstellung falsch war.
Das Urteil wäre anders ausgefallen, wenn E Steuern hinterzogen hätte. Eine Rückstellung für hinterzogene Steuern darf nicht gebildet werden, solange die Tat noch nicht entdeckt ist. Dogmatisch lässt sich das nur schwer begründen, zumal die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme für die subjektive Fehlerhaftigkeit der Bilanz keine Rolle spielen soll. Im Regelfall bewirkt das Verbot der Bilanzberichtigung in Hinterziehungsfällen eine „Bestrafung" des Steuerpflichtigen. Hier hätte E aber gewonnen, wenn er sich mit Erfolg auf doloses Verhalten berufen hätte.
Erstattungsansprüche infolge Rechnungskorrektur entstehen erst in dem Besteuerungszeitraum, in dem die Berichtigung erfolgt. Ihre wesentliche wirtschaftliche Ursache besteht in der Korrektur. Zuvor kann eine Forderung gegen das Finanzamt nicht aktiviert werden. Unerheblich ist, dass Vorsteuer aus bezogenen Lieferungen zu aktivieren ist, ehe eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt, und dass insolvenzrechtlich ein Vergütungsanspruch aufgrund unrichtigen Umsatzsteuerausweises von Anfang an gegeben ist.

Roger Görke, Richter am BFH, aus: BFH/PR 10/2012, durch die Redaktion gekürzt.

Mietentschädigung nach § 8 Abs. 3 BUKG keine Werbungskosten

BFH, 19.4.2012, VI R 25/10, HI3213262

Mietentschädigung nach § 8 Abs. 3 BUKG keine Werbungskosten
Der Werbungskostenabzug setzt eine Belastung mit Aufwendungen voraus. Das ist bei einem in Anlehnung an § 8 Abs. 3 BUKG ermittelten Mietausfall nicht der Fall. Als entgangene Einnahme erfüllt er nicht den Aufwendungsbegriff.

» *Sachverhalt*

Die Eheleute K, beide Arbeitnehmer, waren Eigentümer eines selbst genutzten Einfamilienhauses in A. Herr K wurde zum 1.3. nach B versetzt. Darauf verzog Familie K nach B. In ihrer Einkommensteuererklärung machten sie eine „Mietentschädigung" von 11.650 EUR als Werbungskosten für das Haus geltend, das seit dem Umzug leer gestanden und nicht habe vermietet werden können. Einspruch, Klage und Revision blieben erfolglos.

» *Entscheidung des BFH*

Nach § 8 BUKG wird einem Beamten, der beruflich bedingt umzieht und dadurch Miete teilweise doppelt zahlen muss, die doppelte Miete teilweise erstattet. § 8 Abs. 3 BUKG ordnet Entsprechendes an, soweit der Beamte bisher eine eigene Immobilie genutzt hat. Dann erhält er die Mietentschädigung auf Basis der ortsüblichen Vergleichsmiete. Grundlage der Entscheidung ist der Werbungskostenbegriff in § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG. Hierunter fallen Aufwendungen, die durch den Beruf bzw. durch die Erzielung steuerpflichtiger Einnahmen veranlasst sind. Auch Umzugskosten sind Werbungskosten, wenn der Umzug dienstlich veranlasst ist. Hier war der Umzug angesichts des Wechsels des Arbeitsplatzes aufgrund der Versetzung von A nach B beruflich veranlasst.Es lag aber die Besonderheit vor, dass kein tatsächlich entstandener Aufwand als Werbungskosten geltend gemacht wurde. Das öffentliche Umzugskostenrecht wurde vielmehr so ausgelegt, dass danach mögliche Erstattungen ihrer Art nach grundsätzlich auch Werbungskosten sein müssten. Dem ist nicht zu folgen. Es ging auch nicht darum, inwieweit vom Arbeitgeber geleistete Umzugskostenerstattungen steuerfrei sein könnten, sondern um eine Grundvoraussetzung des Werbungskostenbegriffs, nämlich um Aufwendungen. Auf dieser Grundlage war das FG-Urteil zu bestätigen, wonach der Abzug von Werbungskosten eine Belastung mit Aufwendungen in Form eines tatsächlichen Wertabflusses voraussetzt. Solche Aufwendungen fehlten. Allein der Umstand, dass das Haus nicht vermietet werden konnte, führt zwar zu entgangenen Einnahmen; diese erfüllen aber ebenso wenig wie der Verzicht auf Einnahmen den Aufwendungsbegriff im Rahmen der Werbungskosten.

Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: BFH/PR 10/2012, durch die Redaktion gekürzt.

Bilanzkorrektur bei fehlerhafter Aktivierung eines abnutzbaren Wirtschaftsguts

BFH, 9.5.2012, X R 38/10, HI3239379

1. Wurden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines abnutzbaren Wirtschaftsguts des Anlagevermögens in einem bestandskräftig veranlagten Jahr nur unvollständig aktiviert, führt der Grundsatz des formellen Bilanzenzusammenhangs zu einer erfolgswirksamen Nachaktivierung im ersten verfahrensrechtlich noch offenen Jahr.
2. Im Fall der fehlerhaften Aktivierung eines Wirtschaftsguts ist die BFH-Rechtsprechung zur Korrektur überhöhter AfA-Sätze nicht einschlägig.
3. Bei einer Teilbetriebsveräußerung muss keine Schlussbilanz aufgestellt werden; der Veräußerungsgewinn ist – ggf. im Rahmen einer Schätzung – unter Berücksichtigung der Grundsätze der §§ 4 und 5 EStG zu ermitteln.

» Sachverhalt

Der bilanzierende K unterhielt bis 29.2.2000 die Teilbetriebe A und B. Die Filiale A befand sich in 1998 umgebauten, gemieteten Räumen. Den mit dem Umbau verbundenen Aufwand für die Ablösung von Parkplätzen hatte K sofort abgesetzt. Die Veranlagung war bestandskräftig. Zum 1.3.2000 verkaufte K den Teilbetrieb A. Den Gewinn ermittelte K als Differenz zwischen Kaufpreis und Buchwerten der übertragenen Wirtschaftsgüter, samt Mietereinbauten. Das Finanzamt rechnete den Ablösungsbetrag zu den Herstellungskosten der Mietereinbauten; deren Bilanzansatz sei unrichtig und müsse in der ersten offenen Bilanz erfolgswirksam korrigiert werden, also in der wegen der Teilbetriebsveräußerung zum 29.2.2000 aufzustellenden Bilanz. Einspruch, Klage und Revision blieben erfolglos.

» Entscheidung des BFH

Nach dem Grundsatz des formellen Bilanzenzusammenhangs, der zur Durchbrechung der materiellen Bestandskraft führt, müssen Bilanzen grundsätzlich im Fehlerjahr und in den Folgejahren berichtigt werden. Ist dies wegen bestandskräftiger Steuerbescheide nicht mehr möglich, ist die Korrektur in der Schlussbilanz des ersten offenen Jahrs nachzuholen.
Wurden sofort abziehbare Aufwendungen für ein Wirtschaftsgut fehlerhaft als nachträgliche Anschaffungskosten aktiviert, sind sie in der ersten noch offenen Bilanz erfolgswirksam abzuschreiben. Entsprechend sind Aufwendungen auf ein Wirtschaftsgut, die nachträgliche Herstellungskosten waren, jedoch zu Unrecht sofort abgesetzt wurden, in der ersten noch offenen Bilanz zu aktivieren, und zwar mit dem Betrag, der sich unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Abschreibungen ergibt. Auf die fehlerhafte Aktivierung eines Wirtschaftsguts ist die Rechtsprechung zur Korrektur überhöhter Abschreibungssätze nicht anzuwenden. Danach ist die Berichtigung des Bilanzwerts von abnutzbaren Wirtschaftsgütern dann nicht geboten, wenn sich der Fehler in den Folgejahren durch den Ansatz des zutreffenden Abschreibungssatzes von selbst aufhebt und damit der richtige Totalgewinn gewährleistet ist.
Diese Grundsätze gelten auch bei der Teilbetriebsveräußerung, obwohl keine Schlussbilanz zu erstellen ist; die Teilbetriebsveräußerung stellt einen laufenden Geschäftsvorfall dar.

Prof. Dr. Jutta Förster, Richterin am BFH, aus: BFH/PR 10/2012, durch die Redaktion gekürzt.

„Praxisgebühr“ keine Sonderausgabe

BFH, 18.7.2012, X R 41/11, HI3239380

Zuzahlungen nach § 28 Abs. 4 SGB V (sog. „Praxisgebühren") sind keine Beiträge zu Krankenversicherungen i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a EStG, sondern eine Form der Selbstbeteiligung.

» Sachverhalt

K machte Praxisgebühren i. H. v. 140 EUR als Vorsorgeaufwendungen geltend. Das Finanzamt berücksichtigte die Zuzahlungen nur als außergewöhnliche Belastungen, die sich wegen der zumutbaren Belastung jedoch nicht auswirkten. Einspruch, Klage und Revision blieben erfolglos.

» Entscheidung des BFH

Zwar zählen zu den Vorsorgeaufwendungen nicht nur die eigentlichen Prämien, sondern auch die üblichen mit dem Versicherungsverhältnis zusammenhängenden und vom Versicherungsnehmer zu tragenden Nebenleistungen. Nach dem Wortlaut des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a EStG muss es sich jedoch um Beiträge „zu" einer Krankenversicherung handeln. Daraus folgt, dass nur solche Ausgaben dazu gehören, die zumindest im Zusammenhang mit der Erlangung des Versicherungsschutzes stehen und damit letztlich der Vorsorge dienen. Der Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung wird jedoch unabhängig von der Zahlung der Praxisgebühr gewährt.
Zahlungen aufgrund von Selbstbeteiligungen sind keine Beiträge zu einer Versicherung. Bei der Praxisgebühr handelt es sich um eine für das System der gesetzlichen Krankenversicherung typische, eigenständige Form der Abgabe zwecks Selbstbeteiligung der Versicherten an den Krankheitskosten.
Dieses Ergebnis wird sowohl durch die Entstehungsgeschichte der Praxisgebühr als auch durch ihre Regelung im Fünften Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB V (als Teil der Krankheitsbehandlung) und nicht im Ersten Abschnitt des Achten Kapitels (als Teil der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung) bestätigt. Zwar unterscheidet sich die Praxisgebühr von sonstigen Zuzahlungen durch ihre faktische „Zeitraumbezogenheit", da sie unabhängig von der Zahl der Arztbesuche nur einmal im Quartal zu entrichten ist. Entscheidend ist aber, dass sie wie die anderen Zuzahlungen im SGB V nicht im Zusammenhang mit der Erlangung des Versicherungsschutzes steht, sondern durch die tatsächliche, krankheitsbedingte Inanspruchnahme einer ärztlichen Leistung ausgelöst wird.

» Praxishinweis

Obwohl das Urteil zur Rechtslage vor der Änderung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung ergangen ist, ist es auch auf die derzeit geltende Regelung anwendbar.

Prof. Dr. Jutta Förster, Richterin am BFH, aus: BFH/PR 10/2012, durch die Redaktion gekürzt.

Deutsche Bank

„Für meine Mandanten bin ich Partner in allen Finanzfragen – von Steuern bis Investitionen.“

Gute Beratung denkt weiter.
Und bietet Ihnen Lösungen, mit denen Sie Ihre Mandanten umfassend unterstützen können.
Informieren Sie sich jetzt unter 01818-10061*.

Leistung aus Leidenschaft

Deutsche Bank InvestitionsDarlehen Plus

ab **2,49%**
Sollzins p. a.**

Modellhafte Produktkombination für gewerbliche Investitionen:

- 25 % variabel verzinster Darlehensanteil: veränderlicher Sollzinssatz ab 1,59 % p. a., Sondertilgung möglich
- 75 % festverzinster Darlehensanteil: Sollzinssatz ab 2,79 % p. a., Zinsfestschreibung 60 Monate

* 9,9 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz; Mobilfunktarife können abweichen.
** Laufzeit für beide Darlehensvarianten jeweils 5 Jahre, tilgungsfreie Zeit 12 Monate, kombinierter Nominalzins p. a. ab 2,49 %, Auszahlung 100 %. Bonität vorausgesetzt. Stand: 01.10.2012.

Nachweis der Investitionsabsicht bei Betriebsgründungen

BFH, 20.6.2012, X R 42/11, HI3239381

1. Im zeitlichen Anwendungsbereich des § 7g EStG i. d. F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14.8.2007 (BGBl 2007 I S. 1912) setzt der Nachweis der Investitionsabsicht auch bei noch in Gründung befindlichen Betrieben nicht zwingend eine verbindliche Bestellung des anzuschaffenden Wirtschaftsguts noch im Wirtschaftsjahr der Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrags voraus.
2. Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über den Finanzierungszusammenhang stehen der Gewährung eines Investitionsabzugsbetrags auch dann nicht entgegen, wenn der Steuerpflichtige ihn nicht bereits in der ursprünglichen Steuererklärung, sondern erst in einem Nachtrag zur Steuererklärung geltend macht.

» *Sachverhalt*

Ende 2007 erhielt K einen Kostenvoranschlag für eine Fotovoltaikanlage. Ein als „Angebot / Auftragsbestätigung" bezeichnetes Schreiben desselben Lieferanten vom 24.1.2008 bezog sich auf eine andere Fotovoltaikanlage, die K am 12.2.2008 bestellte und in 2008 installiert wurde.
K gab die Einkommensteuererklärung 2007 im Mai 2009 ab und reichte im Juli 2009 eine Anlage EÜR nach, worin er einen Investitionsabzugsbetrag für den neuen Betrieb „Fotovoltaikanlage" erklärte. Das Finanzamt versagte den Abzug. Das FG gab der Klage statt. Der BFH folgte dem.

» *Entscheidung des BFH*

Die Investitionsabsicht bei der Inanspruchnahme einer Ansparabschreibung für wesentliche Betriebsgrundlagen noch zu eröffnender Betriebe kann allein durch eine verbindliche Bestellung des Wirtschaftsguts bis zum Ende des Jahrs, für das der Abzug vorgenommen wird, konkretisiert werden. Beim Investitionsabzugsbetrag ist eine verbindliche Bestellung nicht erforderlich. Allerdings sind auch hier bei der Prüfung der Investitionsabsicht in Jahren vor Abschluss der Betriebseröffnung strenge Maßstäbe anzulegen. Als Nachweis der Investitionsabsicht

- reichen allein Kostenvoranschläge, Teilnahmen an Informationsveranstaltungen oder Kreditanfragen nicht aus;
- kann auf die Entwicklung kurz nach Ende des Streitjahrs abgestellt werden. Typisches Indiz für die Investitionsabsicht ist die Belastung des Steuerpflichtigen bei der Betriebseröffnung mit Aufwendungen. Gleiches gilt für Maßnahmen zur Betriebseröffnung in dem Jahr, für das der Investitionsabzug beantragt wird, die eine sinnvolle, zeitlich zusammenhängende Abfolge mit dem Ziel des Abschlusses der Betriebseröffnung darstellen, auch wenn die letzten Teilakte bis zur Investitionsentscheidung nicht mehr zwingend in diesem Jahr liegen.

Der Finanzierungszusammenhang zwischen Investition und Abzugsbetrag ist auch gewahrt, wenn Letzterer nachträglich geltend gemacht wird.
Die Inanspruchnahme von § 7g EStG ist nicht auf die erstmalige Einreichung der Steuererklärung beschränkt, sondern kann auch bei einer Bescheidänderung nachgeholt werden. Zwar müssen Nachweise bei der Abgabe der ursprünglichen Steuererklärung vorhanden gewesen sein; die Verfolgbarkeit in der Buchführung ist für den außerbilanziell vorzunehmenden Investitionsabzugsbetrag jedoch nicht erforderlich.

Prof. Dr. Jutta Förster, Richterin am BFH, aus: BFH/PR 10/2012, durch die Redaktion gekürzt.

Pensionsverpflichtungen: Realisierung stiller Lasten auch ohne vollständige Schuldbefreiung

BFH, 26.4.2012, IV R 43/09, HI2975933

1. Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen sind nicht zu bilden, wenn eine Inanspruchnahme am maßgeblichen Bilanzstichtag infolge eines Schuldbeitritts nicht (mehr) wahrscheinlich ist.
2. Ein Freistellungsanspruch wegen des Schuldbeitritts zu den Pensionsverpflichtungen ist in einem solchen Fall nicht zu aktivieren (gegen BMF-Schreiben vom 16.12.2005, IV B 2 -S 2176-103/05, BStBl 2005 I S. 1052).

» *Sachverhalt*

Eine KG hatte Pensionszusagen erteilt und dafür eine Rückstellung gebildet. Sie vereinbarte mit einer konzernverbundenen GmbH deren Eintritt als weitere Schuldnerin in die Verpflichtungen. Die Mitarbeiter erhielten dadurch eigene Ansprüche gegen die GmbH. Die KG blieb im Außenverhältnis verpflichtet, hatte aber im Innenverhältnis einen Erstattungsanspruch gegen die GmbH. Dafür erhielt die GmbH eine Zahlung in Höhe des Barwerts der Verpflichtungen im Übernahmezeitpunkt. Die KG wies darauf keine Pensionsrückstellung mehr aus. Das Finanzamt forderte die Passivierung der Rückstellung und die Aktivierung des Freistellungsanspruchs in Höhe des gezahlten Betrags. Das FG gab der Klage statt, der BFH folgte dem.

» *Entscheidung des BFH*

Die Rückstellung ist wegen Unwahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme nicht mehr zu bilden. Der Freistellungsanspruch ist kein bilanzierungsfähiges Wirtschaftsgut und erschöpft sich wirtschaftlich darin, dass kein Passivposten mehr auszuweisen ist.

» *Praxishinweis*

Nach diesem Urteil können stille Lasten in Pensionsverpflichtungen durch vertragliche Vereinbarungen aufgedeckt werden. Die Bewertungsregelung für Pensionsverpflichtungen in § 6a EStG führt u.a. durch einen nicht marktgerechten Abzinsungsfaktor dazu, dass Pensionslasten in der Steuerbilanz meist deutlich niedriger als in der Handelsbilanz ausgewiesen werden. Die Hebung der darin liegenden stillen Last kann daher ein Gestaltungsziel sein.
Eine stille Last wird realisiert, indem man sich gegen Entgelt von der zugrunde liegenden Verpflichtung befreit. Bei Pensionen ist eine befreiende Schuldübernahme arbeitsrechtlich jedoch meist ausgeschlossen. Nur ein Schuldbeitritt, verbunden mit einer Regelung über die alleinige Lastentragung durch den Beitretenden, kommt dann in Betracht. Wird die Rückstellung infolgedessen ausgebucht und die Aktivseite der Bilanz um das marktangemessene Entgelt gemin-

dert, realisiert sich – entgegen der Ansicht des BMF – die stille Last. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob das BMF dem folgen oder eine gesetzliche Regelung anregen wird.
Über die Bilanzierung durch den Beitretenden hatte der BFH nicht zu entscheiden. Dieser hat den Zugang an Barmitteln zu aktivieren und in derselben Höhe die Freistellungsverpflichtung mit ihren Anschaffungskosten zu passivieren. Das betrifft auch die Steuerbilanz, denn § 6a EStG ist auf derartige Verpflichtungen nicht anzuwenden.

Michael Wendt, Vors. Richter am BFH, aus: BFH/PR 8/2012, durch die Redaktion gekürzt.

Keine Veranlagung nach bestandskräftiger Ablehnung

BFH, 9.2.2012, VI R 34/11, HI2964114

1. Ist bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit über einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer bestandskräftig abschlägig entschieden, kommt eine Veranlagung weder nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG i. d. F. des JStG 2007 noch gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 8 i. d. F. des JStG 2008 in Betracht.
2. Die Änderung des § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG durch das JStG 2007 begründet kein weiteres eigenständiges Antragsrecht des Steuerpflichtigen.
3. Kommt eine Veranlagung des Steuerpflichtigen weder nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG i. d. F. des JStG 2007 noch gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 8 i. d. F. des JStG 2008 in Betracht, können auch Grundlagenbescheide nicht über die Änderungsnorm des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO zu einer solchen führen.

» *Sachverhalt*

K reichte nach Zwangsgeldandrohung seine Einkommensteuer-Erklärung für 2001 am 3.3.2004 beim Finanzamt ein. Neben Lohneinkünften erklärte K Verluste aus Gewerbebetrieb. Am 27.1.2004 lehnte das Finanzamt die Verlustfeststellung für den Gewerbebetrieb ab, am 12.8.2004 die Durchführung der Einkommensteuer-Veranlagung 2001; dies wurde bestandskräftig. Am 21.12.2005 erging für den Gewerbebetrieb ein Verlustfeststellungsbescheid für 2001. Nun beantragte K erneut die Veranlagung für 2001; das Finanzamt lehnte ab. Die Klage war erfolgreich. Der BFH hob die Vorentscheidung auf und wies die Klage ab.

» *Praxishinweis*

Der Besprechungsfall hat seinen Ausgangspunkt in § 46 EStG a. F. und eine daran anknüpfende Vorlage des VI. Senats an das BVerfG. Das BVerfG konnte diese allerdings nicht entscheiden, nachdem der Gesetzgeber § 46 EStG geändert hatte. Allerdings löste diese Rechtsänderung Fragen zum Übergangsrecht aus:
Im Urteilsfall schied eine Amtsveranlagung aus. Denn § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG erfordert eine positive Summe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte; die alte Rechtslage hatte der Gesetzgeber rückwirkend geändert. Auf die verfassungsrechtliche Rückwirkungsfrage kam es nicht an, denn es lag schon eine bestandskräftige Ablehnung der Veranlagung vor.
Der VI. Senat hielt die Zweijahresfrist in § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG i. d. F. des Streitjahrs 2001 für verfassungswidrig und legte die Frage dem BVerfG zur Prüfung vor. Allerdings kam es auf diese Frist wegen der bestandskräftigen Ablehnung wiederum nicht an. Aus diesem Grund griff auch die Übergangsregelung nicht. Denn diese erfordert u. a., dass am 28.12.2007 über einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig entschieden war. Ein neues Antragsrecht erwuchs daraus nicht. Daher konnten auch K's erneute Anträge auf Veranlagung nicht mehr helfen. Schließlich folgt auch aus § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO keine Veranlagungspflicht, denn diese Vorschrift erweitert den Katalog der Veranlagungstatbestände nicht.

Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: BFH/PR 8/2012, durch die Redaktion gekürzt.

Unentgeltliche Anteilsübertragung

BFH, 24.1.2012, IX R 8/10, HI2975935

§ 17 Abs. 1 Satz 5 a. F./§ 17 Abs. 1 Satz 4 n. F. EStG greift nur bei unentgeltlicher Übertragung von bereits verstrickten Anteilen ein.

» *Sachverhalt*

M, der zu 25 % an einer AG beteiligt war, schenkte seiner Frau F 1998 einen Teil seiner Anteile, so dass diese letztlich zu 5,5 % beteiligt war. In 2001 veräußerte F einen Teil ihrer Beteiligung mit Gewinn. Finanzamt und -gericht unterwarfen den Gewinn der Einkommensteuer. Da M ab 1999 mit mehr als 10 % wesentlich beteiligt war, müsse F den Veräußerungsgewinn versteuern. Dem folgte der BFH nicht.

» *Praxishinweis*

Der Fall betrifft die Senkung der Wesentlichkeitsgrenze des § 17 Abs. 1 EStG von 25 % auf 10%. M schenkte F 1998 Anteile an einer AG, an der er zu 25 % beteiligt war. F, mit 5,5 % und damit nicht wesentlich beteiligt, veräußerte die Anteile schließlich 2001 mit Gewinn.
Warum sollte dieser Gewinn steuerbar sein? Weder war M bei der Schenkung noch F bei der Veräußerung wesentlich an der AG beteiligt. Allerdings war M nach der Senkung der Wesentlichkeitsgrenze qualifiziert beteiligt. Wirkt das zurück? Nach § 17 Abs. 1 Satz 4 EStG muss der Erwerber den Veräußerungsgewinn versteuern, wenn er den veräußerten Anteil innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Veräußerung unentgeltlich erworben hat und zwar nicht er selbst, aber sein Rechtsvorgänger innerhalb der letzten 5 Jahre wesentlich beteiligt war. Rechtsvorgänger M war nur wesentlich beteiligt, wenn man die gesenkte Beteiligungsgrenze auf das Jahr 1998 zurückbezieht.
Die Antwort erschließt sich aus dem Zweck des Gesetzes: Wenn es die Anteile des unentgeltlichen Erwerbers nach wie vor als steuerverstrickt bewertet, so deshalb, um die Anteile eines wesentlich Beteiligten bei unentgeltlicher Übertragung nicht aus der Steuerverhaftung zu entlassen. In „besonders qualifizierter Weise erlangt" sind deshalb nur Anteile aus einer wesentlichen Beteiligung, wenn die maßgebliche Beteiligung bereits vor dem unentgeltlichen Erwerb bestanden hat. Das hat sie nicht, wenn M allein infolge der Gesetzesänderung

ab 1999 qualifiziert beteiligt war, nicht aber schon 1998. Dann hielt er vor der Schenkung gerade keine wesentliche Beteiligung. Das bedeutet: § 17 Abs. 1 Satz 4 EStG ist veranlagungszeitraumbezogen auszulegen.
Im Grunde genommen ist die Frage eigentlich ganz einfach zu beantworten, wenn man sich Folgendes klar macht: Hätte M die Anteile der F nicht geschenkt, sondern verkauft, wäre diese Veräußerung nicht steuerbar gewesen, weil K nicht wesentlich beteiligt war. Also kann dies bei einer unentgeltlichen Übertragung nicht anders sein. Selbstredend hätte M einen Gewinn versteuern müssen, wenn er statt F – ohne die Übertragung an sie vorzunehmen – einen Anteil im Jahr 2001 veräußert hätte; aber das ist eben ein ganz anderer Fall!

Dr. Bernd Heuermann, Richter am BFH, aus: BFH/PR 8/2012, durch die Redaktion gekürzt.

Tatsächliche Durchführung eines Treuhandvertrags unter Ehegatten

BFH, 14.3.2012, IX R 37/11, HI2968236

Vereinbaren Eheleute untereinander, dem an einer GmbH qualifiziert Beteiligten solle die Rechtsstellung des anderen Ehegatten als Sicherungsgeber für Verbindlichkeiten der GmbH zugeordnet werden, so wird dieser als Treuhandverhältnis auszulegende Vertrag tatsächlich nicht durchgeführt, wenn der Gesellschafter den Sicherungsgeber abredewidrig weder von den Verbindlichkeiten gegenüber der GmbH freistellt noch ihm seine Aufwendungen ersetzt.

» *Sachverhalt*

M und X betrieben eine GmbH. M übertrug seinen qualifizierten Anteil an seine Frau F, blieb aber neben X Geschäftsführer. M und X stellten erhebliche Sicherheiten. F sollte M freistellen und im Fall der Inanspruchnahme dessen Aufwand ersetzen. Die GmbH wurde insolvent und M von den Gläubigern in Anspruch genommen. F stellte M weder von den Verpflichtungen frei noch ersetzte sie dessen Aufwand. Das Finanzamt erkannte keine nachträglichen Anschaffungskosten von F an. Anders das FG, da ein Ersatzanspruch bestehe und der Aufwand daher F zuzuordnen sei.

» *Entscheidung des BFH*

Dem folgte der BFH nicht. Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht nicht, weil zwischen den Eheleuten ein Treuhandverhältnis, das einen solchen Anspruch begründen könnte, nicht anerkannt werden kann. Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht nur, wenn das Treuhandverhältnis anerkannt wird; das setzt wiederum voraus, dass der Aufwand wie vereinbart ersetzt wird.

» *Praxishinweis*

Im Liquidationsfall kann ein Gesellschafter Finanzierungshilfen, die er für die GmbH in der Krise übernommen hat und aus denen er in Anspruch genommen wird, als nachträgliche Anschaffungskosten geltend machen. Veräußert ein Gesellschafter seinen Anteil an den Ehegatten, muss er auch die Finanzierungshilfen auf diesen übertragen. Denn nachträgliche Anschaffungskosten kann nur der Gesellschafter geltend machen.
Ein Treuhandverhältnis ist geeignet, Aufwand begründende Darlehen zu übertragen. Vereinbaren Ehegatten, dass einer Sicherheiten für den Gesellschafter-Ehegatten stellt, während der Gesellschafter-Ehegatte den Sicherungsgeber von allen daraus resultierenden Verpflichtungen freizustellen und ihm sämtliche Aufwendungen aus einer eventuellen Inanspruchnahme zu erstatten hat, dann muss die Vereinbarung auch tatsächlich durchgeführt werden.
Die Anerkennung des Treuhandverhältnisses erfordert, dass nicht nur die mit dem Treuhänder getroffenen Absprachen, sondern auch deren tatsächlicher Vollzug zweifelsfrei erkennen lassen, dass der Treuhänder ausschließlich für Rechnung des Treugebers handelt. Die Vertragsparteien führen den Treuhandvertrag nicht durch, wenn der Gesellschafter den Sicherungsgeber weder von den Verbindlichkeiten freistellt noch ihm seine Aufwendungen ersetzt.

Dr. Bernd Heuermann, Richter am BFH, aus: BFH/PR 8/2012, durch die Redaktion gekürzt.

» Umsatzsteuer

Leistungsort bei Schadensregulierung und Rückwirkung der Rechnungsberichtigung

BFH, 20.7.2012, V B 82/11, HI3239378

1. Es bestehen keine ernstlichen Zweifel daran, dass die Leistungen eines inländischen Schadensregulierers im Inland steuerbar sind und nicht dem Empfängerortprinzip des § 3a Abs. 4 Nr. 3 UStG unterliegen.
2. Es ist ernstlich zweifelhaft, ob der Vorsteuerabzug aus einer zunächst fehlerhaften Rechnung auch dann versagt werden kann, wenn diese Rechnung später berichtigt wird, sofern das zunächst erteilte Dokument die Mindestanforderungen an eine Rechnung erfüllt und daher Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält.

» *Sachverhalt*

K war als Schadensregulierer bei Unfällen mit Kfz, die bei ausländischen Gesellschaften versichert sind, tätig und wandte sich erfolglos unter Hinweis auf § 3a Abs. 4 Nr. 3 UStG gegen die Besteuerung im Inland.
Zwei berichtigte Rechnungen waren nach Ansicht von Finanzamt und -gericht erst im Jahr der Berichtigung und deshalb nicht in den Streitjahren zu berücksichtigen.

» *Entscheidung des BFH*

Erfüllt das „Dokument", das berichtigt werden soll, zumindest die Merkmale des Rechnungsbegriffs des § 14c UStG und enthält Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer, kann nach derzeitiger Rechtslage eine rückwirkende Berichtigung anzuerkennen sein.
Eine abweichende Bestimmung des Leistungsorts bei Leistungen an Unternehmer gilt u. a. für Leistungen von Anwälten und ähnliche Leistungen.

Entscheidend für die Beurteilung, ob eine ähnliche Leistung vorliegt, ist, ob es sich um Leistungen handelt, die hauptsächlich und gewöhnlich im Rahmen eines der bezeichneten Berufe erbracht werden, und ob die Tätigkeiten demselben Zweck dienen.
Leistungen, die z. B. der Bewertung und dem Schutz von Vermögen dienen, sind keine Leistungen der Rechtspflege, wie sie für Anwälte typisch sind. Selbst wenn die Schadensregulierung auch Rechtsdienstleistungen enthält, handelt es sich dabei um Nebenleistungen, die die Tätigkeit nicht prägen.

» *Praxishinweis*

Das EuGH-Urteil „Pannon Gép", das eine Rechnungsberichtigung betraf, hat für Irritationen gesorgt. Während der Vorsteuerabzug nach dem EuGH-Urteil „Terra Baubedarf" auch in zeitlicher Hinsicht den Besitz eines Dokuments voraussetzt, das nach den von den EU-Staaten festgelegten Kriterien als Rechnung anzusehen ist, scheint eine Rechnungsberichtigung nach dem Urteil „Pannon Gép" auf den Zeitpunkt der unvollständigen „Rechnung" zurückzuwirken. Das Urteil „Terra Baubedarf" hat der EuGH gar nicht erwähnt. Zweifelhaft ist auch, wie viele der minutiösen Angaben, die die Rechnung nach der Rechnungsrichtlinie enthalten muss, fehlen oder falsch sein dürfen.

Dr. Suse Martin, Vors. Richterin am BFH, aus: BFH/PR 10/2012, durch die Redaktion gekürzt.

Keine steuerfreie Kreditgewährung bei echtem Factoring

BFH, 15.05.2012, XI R 28/10, HI3239383

Kauft ein Unternehmer Honorarforderungen von Ärzten gegen ihre Patienten unter Übernahme des Ausfallrisikos (sog. echtes Factoring) gegen sofortige Zahlung des vereinbarten Kaufpreises, liegt auch dann keine steuerfreie Kreditgewährung des Unternehmers (Factors) an die Ärzte vor, wenn der Unternehmer in der zugrunde liegenden Kaufpreisvereinbarung und in den Abrechnungen neben den Factoringgebühren getrennt einen sog. pauschalen Vorfinanzierungszins ausweist.

» *Sachverhalt*

Eine GmbH kaufte Honorarforderungen von Ärzten gegen Patienten. Nach der Abrechnungsvereinbarung entsprach der Kaufpreis dem Rechnungsendbetrag abzüglich

- 1,50 % vom Rechnungsendbetrag zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer,
- 1,00 % vom Rechnungsendbetrag (pauschaler Vorfinanzierungszins bei einer durchschnittlichen Rückzahlungsdauer der Patientenforderungen von 45 Tagen und einem Jahreszinssatz von 8,00 %) und
- 1,45 EUR Bearbeitungsgebühr pro Rechnung sowie 0,72 EUR Portogebühr pro Rechnung jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die GmbH wies die Gebühren und die Vorfinanzierungszinsen in ihren Abrechnungen gegenüber den Ärzten getrennt aus. Sie sah ihre Umsätze als teilweise steuerfrei an. Die Vorfinanzierungsgebühren seien die Gegenleistung für eine steuerfreie Kreditgewährung an die Ärzte. Einspruch, Klage und Revision blieben ohne Erfolg.

» *Entscheidung des BFH*

Die GmbH hat steuerbare Leistungen gegen Entgelt in Form eines echten Factorings an Ärzte erbracht. Diese Umsätze sind nicht (teilweise) steuerfrei, denn den Ärzten wurde keine Kredite i. S. d. § 4 Nr. 8 Buchst. a UStG gewährt. Eine eigenständige Vorfinanzierung der erworbenen Forderungen bis zu deren durchschnittlicher Rückzahlungsdauer von 45 Tagen liegt entgegen der Abrechnungsvereinbarung nicht vor.

» *Praxishinweis*

Die Voraussetzungen für eine steuerbare Leistung gegen Entgelt sind beim echten Factoring erfüllt, wenn der Factor im Zusammenhang mit der Abtretung von Forderungen den sog. Anschlusskunden von der Einziehung der Forderungen sowie vom Risiko ihrer Nichterfüllung entlastet und hierfür eine Vergütung erhält. Umsatzsteuerfrei ist nach § 4 Nr. 8 Buchst. a UStG die Gewährung von Krediten.

Prof. Dr. Hans-Friedrich Lange, Vors. Richter am BFH, aus: BFH/PR 10/2012, durch die Redaktion gekürzt.

» Abgabenordnung

Änderung widerstreitender Steuerfestsetzungen aufgrund ausländischer Steuerbescheide

BFH, 12.5.2012, I R 73/10, HI3239375

Ein Steuerbescheid kann bei Doppelberücksichtigung eines Sachverhalts auch dann nach Maßgabe von § 174 Abs. 1 AO geändert werden, wenn der widerstreitende Steuerbescheid von einer Behörde eines EU-Mitgliedstaats stammt.

» *Sachverhalt*

K wohnte in den Streitjahren 2005 und 2006 in den Niederlanden. In Deutschland erzielte er Einkünfte nach § 18 EStG und war beschränkt steuerpflichtig. In der Einkommensteuererklärung 2004 hatte K Einnahmen aus einer niederländischen Berufsunfähigkeitsrente angesetzt.
Das Finanzamt hatte deren Besteuerung unter Hinweis auf das DBA abgelehnt. Darauf nahm K einen insoweit eingelegten Einspruch zurück. In den zwischenzeitlich bestandskräftigen Bescheiden für die Streitjahre berücksichtigte das Finanzamt erklärungsgemäß Einkünfte nach § 18 EStG. 2009 beantragte K, diese Bescheide nach § 174 AO zu ändern, weil die Berufsunfähigkeitsrente irrtümlich in seine Gewinnermittlungen eingegangen sei. Finanzamt und -gericht lehnten dies ab.

» *Entscheidung des BFH*

Das Urteil ist aufzuheben und die Sache an das FG zurückzuverweisen, um die Bescheidlage in den Niederlanden aufzuklären. Grund-

sätzlich wirkt sich ein niederländischer Steuerbescheid, der die Rente erfasst und besteuert, auf die Änderungspflicht nach § 174 Abs. 1 AO aus.

» *Praxishinweis*

Es ist strittig, ob widerstreitende Steuerbescheide auch dann zu ändern sind, wenn darunter ein ausländischer Bescheid ist. Vieles deutet darauf hin, dass Auslandsbescheide in die AO nicht einbezogen sind. Gegenstimmen verneinen dies und halten eine grenzüberschreitende Verfahrensöffnung für widerstreitende Bescheide prinzipiell für möglich.

Der BFH hält sich aus diesem Streit heraus. Er modifiziert einen strikten Inlandsbezug, indem er ein relevantes „Widerstreiten" von Steuerfestsetzungen jedenfalls auf Bescheide aus anderen EU-Staaten durchschlagen lässt und die deutschen Finanzämter ggf. entsprechend zu einer Bescheidänderung verpflichtet. Allein ein solches Ergebnis verträgt sich mit Unionsrecht. Es lässt sich (noch) mit dem Gesetzestext vereinbaren und kann methodisch durch eine unionsrechtskonforme Auslegung hergeleitet werden.

Inländisches Besteuerungssubstrat geht infolge der „Verfahrensöffnung" nicht verloren, weil die deutschen Finanzämter nur dann korrigieren müssen, wenn ein inländisches Besteuerungsrecht nicht besteht. Praktisch wird der Steuerpflichtige darlegen müssen, dass derselbe Sachverhalt tatsächlich in in- und ausländischen Steuerbescheiden berücksichtigt wurde; er unterliegt dabei einer verstärkten Mitwirkungspflicht: Die fraglichen Steuerbescheide sind dem Finanzamt bis zum Ablauf eines Jahrs nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit vorzulegen. Der betroffene Sachverhalt ist zu dokumentieren. Aufzuheben ist der Inlandsbescheid nur dann, wenn er materiellrechtlich fehlerhaft ist. Umgekehrt muss sich der Steuerpflichtige die grenzüberschreitende Öffnung auch zu seinen Lasten entgegenhalten lassen. Dann ist es Sache des Finanzamts, die notwendigen Umstände darzutun. Auch dann ist der Steuerpflichtige zur verstärkten Mitwirkung angehalten.

Daneben bleibt nach wie vor der Weg, doppelten steuerlichen Belastungen in verschiedenen Staaten mittels einer Verständigungsvereinbarung zu begegnen.

Prof. Dr. Dietmar Gosch, Vors. Richter am BFH, aus: BFH/PR 10/2012, durch die Redaktion gekürzt.

Anlaufhemmung bei Abgabe einer die Pflichtveranlagung begründenden Steuererklärung nach Ablauf der Festsetzungsfrist

BFH, 28.3.2012, VI R 68/10, HI3213263

Die eine Pflichtveranlagung begründende Steuererklärung entfaltet keine anlaufhemmende Wirkung nach § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO, wenn diese Steuererklärung erst nach dem Ablauf der Festsetzungsfrist des § 169 Abs. 2 AO abgegeben wird.

» *Sachverhalt*

K reichte am 23.12.2005 seine Einkommensteuererklärung für 1998 beim Finanzamt ein, erklärte Lohneinkünfte und beantragte den Haushaltsfreibetrag. Das Finanzamt lehnte die Veranlagung unter Hinweis auf den Eintritt der Festsetzungsverjährung ab. Der Einspruch blieb erfolglos. Das FG wies die Klage ab. Es sei Festsetzungsverjährung eingetreten. Da ohne Erklärung gem. § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO die Anlaufhemmung von höchstens 3 Jahren greife, beginne die 4-jährige Festsetzungsfrist mit Ablauf des Jahrs 2001 und ende mit Ablauf des Jahrs 2005.

» *Entscheidung des BFH*

Der BFH folgt dem FG im Ergebnis, nicht in der Begründung. Er geht abweichend vom FG davon aus, dass die Festsetzungsfrist bereits bei Einreichung der Steuererklärung im Jahr 2005 abgelaufen war.

Eine Steuerfestsetzung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Das sind bei der Einkommensteuer regelmäßig 4 Jahre. Die Frist beginnt grundsätzlich mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist. Deshalb war die vierjährige Festsetzungsfrist – Beginn mit Ablauf des Jahrs 1998, also dem Jahr der Entstehung des Steueranspruchs – 2002 abgelaufen.

Nach § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO beginnt der Lauf der Festsetzungsfrist später, wenn eine Steuererklärung einzureichen ist. Dann beginnt die Frist mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Erklärung eingereicht wird, spätestens mit Ablauf des 3. Kalenderjahrs, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer entstanden ist. Hier war aber keine solche Steuererklärung einzureichen, denn bis zum Ende der allgemeinen Festsetzungsfrist mit Ablauf des Jahrs 2002 bestand mangels eines Veranlagungstatbestands keine Erklärungspflicht.

Auch die grundsätzlich zur Pflichtveranlagung führende Beantragung eines Haushaltsfreibetrags ändert daran nichts. Denn eine erst nach Ablauf der Festsetzungsfrist eingereichte Steuererklärung kann nicht mehr nachträglich eine Hemmung des Fristbeginns bewirken. Bei Antragstellung war der Einkommensteueranspruch für 1998 durch Verjährung bereits erloschen. Wenn sogar eine behördliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung den Anlauf der Festsetzungsfrist nicht hemmt, wenn sie dem Steuerpflichtigen erst nach dem Ablauf der Festsetzungsfrist zugeht, gilt dies erst recht, wenn der Steuerpflichtige selbst eine solche Pflicht durch seinen Antrag nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a Buchst. c 2. Alt. EStG begründet.

Angesichts der Verjährung kam es darauf, ob ein Antrag auf Übertragung des Haushaltsfreibetrags zugleich ein Antrag i. S. d. § 171 Abs. 3 AO sei, nicht mehr an.

Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: BFH/PR 10/2012, durch die Redaktion gekürzt.

Aktueller Beratungsanlass Wirtschaftsrecht

» KG oder stille Beteiligung: Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Für Investitionen in mittelständische Unternehmen kommt häufig eine Kommanditbeteiligung oder stille Beteiligung in Betracht. Beides kann aber – gerade im Fall der Insolvenz – zu sehr verschiedenen Ergebnissen führen.

» *Kommanditbeteiligung*

Im Mittelstand ist die Kommanditgesellschaft in Form der GmbH & Co. KG weit verbreitet. Neben steuerlichen Überlegungen insbesondere zur Möglichkeit der Verlustverrechnung sprechen die Gestaltungsfreiheit und das Fehlen von Formvorschriften für diese Rechtsform, die eine Haftungsbeschränkung wie Kapitalgesellschaften bietet. Der Gesellschaftsvertrag der KG kann in einfacher Schriftform errichtet und abgeändert werden. Es ist einerseits möglich, den Kommanditisten weitgehende Informations- und Mitspracherechte, ja sogar Geschäftsführungsbefugnis einzuräumen, was in der Regel nur bei unternehmerisch tätigen Kommanditisten vereinbart wird. Auf der anderen Seite kann etwa die erforderliche Zustimmung des Kommanditisten auf einige wenige Grundlagenbeschlüsse beschränkt werden (Änderung des Unternehmensgegenstands, Kapitalerhöhungen, Umwandlungen, Abschluss von Unternehmensverträgen).

Jeder Kommanditist wird allerdings mit seiner Haftsumme im Handelsregister öffentlich ausgewiesen, was neben der Veröffentlichungspflicht für den Jahresabschluss für eine gewisse Öffentlichkeit sorgt.

» *Die stille Beteiligung*

Die stille Gesellschaft hingegen ist dadurch gekennzeichnet, dass sie nach außen nicht in Erscheinung tritt. Im Grundsatz beteiligt sich der stille Gesellschafter durch eine Vermögenseinlage am Vermögen eines Handelsgeschäfts (der sog. Hauptgesellschaft, also etwa einer GmbH, oHG, KG, auch eines Einzelkaufmanns) und erhält im Gegenzug eine Gewinnbeteiligung an dieser Hauptgesellschaft. Hierdurch wird zwischen der Hauptgesellschaft und dem stillen Gesellschafter eine weitere, die stille Gesellschaft gegründet. Beim gesetzlichen Grundtypus (§§ 230 ff. HGB) hat der stille Gesellschafter lediglich ein Kontrollrecht und kann den Jahresabschluss überprüfen. Diese sog. typische stille Beteiligung kann einem partiarischen Darlehen stark angenähert sein.

Steuerlich (und aus Sicht des stillen Gesellschafters) mag es jedoch sinnvoll sein, dem stillen Gesellschafter unternehmerische Rechte einzuräumen, um eine echte Mitunternehmerstellung zu schaffen. Hierfür ist zunächst erforderlich, dass der stille Gesellschafter nicht nur am Gewinn, sondern auch am Verlust der Gesellschaft beteiligt ist – je nach gewünschter steuerlicher Ausgestaltung soll er ggf. auch an stillen Reserven/einem Liquidationserlös beteiligt sein. In der Praxis werden dem stillen Gesellschafter häufig auch Informations-, Zustimmungs- und Widerspruchsrechte eingeräumt, die denen eines Kommanditisten angenähert sind bzw. diesen inhaltlich entsprechen. Eine stille Gesellschaft kann sogar so gestaltet werden, dass der stille Gesellschafter die Gesellschaft eigentlich lenkt und die Hauptgesellschaft nur formell die Hauptrolle innehat.

Vor allem zu beachten ist aber, dass eine solche Ausgestaltung der stillen Beteiligung auch Nachteile haben kann. Der BGH hat in einer jüngst veröffentlichten Entscheidung (Urteil vom 28.6.2012, Az. IX ZR 191/11) im Anschluss an seine frühere Rechtsprechung geurteilt, dass ein stiller Gesellschafter, der eine mit dem Kommanditisten vergleichbare Stellung innehat, insolvenzrechtlich auch wie ein Gesellschafter zu behandeln ist. Dies bedeutet insbesondere den Nachrang der Gesellschafterdarlehen gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO für die stille Beteiligung, die damit im Fall der Insolvenz regelmäßig vollständig verloren ist. Nur bei Beteiligungen unter 10 % am Kapital der Hauptgesellschaft und ohne Wahrnehmung der Geschäftsführung kann das Kleinanteilsprivileg des § 39 Abs. 5 InsO greifen, wonach für solche Beteiligungen kein Nachrang gilt.

» *Zusammenfassung*

Bei der Gestaltung von Unternehmensbeteiligungen sind die Interessen des Gesellschafters aus steuerrechtlicher, gesellschaftsrechtlicher und insolvenzrechtlicher Sicht miteinander zu vereinbaren. Die stille Beteiligung bietet hier alle denkbaren Varianten: von der dem Darlehen angenäherten typischen stillen Beteiligung bis hin zu der atypisch stillen Beteiligung, die sich im Innenverhältnis gar nicht von einer Kommanditistenstellung unterscheiden muss. Gestaltungsräume geben auch unterschiedliche Wertungen im Handels- und Steuerrecht. So kann die stille Beteiligung handelsrechtlich durchaus als Eigenkapital oder zumindest gegenüber Banken als wirtschaftliches Eigenkapital gelten, während es sich nach der steuerrechtlichen Wertung von Fremdkapital handelt, womit die Zinsen abzugsfähig sind. Der stille Gesellschafter muss bei entsprechend unternehmerischer Gestaltung aber immer damit rechnen, dass seine Ansprüche auf Kapitalrückzahlung wie die eines Gesellschafters behandelt werden und dem Nachrang unterfallen.

RA Dr. Stefan Lammel
ist als Rechtsanwalt bei der Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner in Freiburg tätig.

RA Dr. Jan Henning Martens
ist als Rechtsanwalt bei der Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner in Freiburg tätig.

Branchenentwicklungen 2013

» Die wirtschaftlichen Prognosen für 2013 liegen vor und können das Mandantengespräch bereichern.

2011 war für viele Unternehmen ein Wachstumsjahr. Aktuell mehren sich die Zeichen einer Abkühlung. Auch die Prognosen der Entwicklung 2013 deuten in diese Richtung. Je nachdem, in welcher Branche Ihre Mandanten tätig sind, lohnt es sich zu prüfen, ob die individuelle Situation des Mandanten spezielle Steuer- und Bilanzstrategien erforderlich machen.

Folgende Punkte sind zu beachten:	Ja	Nein
Allgemeine Einschätzung Die Konsumneigung nimmt ab. Investitionen werden ausgesetzt oder in den Volumina reduziert. Exporte werden schwächer.	☐	☐
Branche: Maschinenbau Deutsche Maschinenbauunternehmen sind sehr stark exportabhängig. Nach in der Regel sehr guten Ergebenissen in 2011, verringerte sich das Umsatzwachstum auch wegen der Krise in Europa (PIGS-Staaten). 2013 kann noch mit moderaten Umsatzzuwächsen gerechnet werden.	☐	☐
Branche: Automobilindustrie Weltweit hat die Automobilindustrie deutliche Überkapazitäten. Die Folge: Preiskämpfe. 2012 konnte die deutsche Automobilindustrie ihre Umsätze steigern, obwohl sie unter der Krise in Europa litt und noch leidet. 2013 sind die Aussichten auf ein kräftigeres Umsatzwachstum gut.	☐	☐
Branche: Bauwirtschaft 2012 hat sich die Baukonjunktur nach einem Wachstumsschub in 2011 insgesamt verlangsamt. Aber die Branche entwickelt sich nicht einheitlich. Hochbauunternehmen konnten ihre Umsätze auch 2012 deutlich steigern, bei Tiefbauunternehmen dürften sie stagnieren oder sogar schrumpfen. 2013 könnte besser werden für die gesamte Branche. Vor allem der Hochbau wird noch weiter zulegen.	☐	☐
Branche: Handel Groß- und Außenhandel profitierten von der guten Konjunktur (2011). 2012 hat sich die Entwicklung verlangsamt. Es konnten aber über nahezu alle Kundengruppen Umsatzzuwächse verbucht werden. Daran dürfte sich 2013 nichts ändern. Der Einzelhandel konnte sich 2011 ein gutes Umsatzplus sichern. 2012 war das Umsatzwachstum eher moderat. Negativ schlagen die gering wachsenden Einkommen und steigenden Ausgaben der privaten Haushalte zu Buche. 2013 dürfte die Branche zwar weiter wachsen, allerdings mit einem nochmals geringeren Maß.	☐	☐
Branche: Dienstleistungen Für unternehmensorientierte Dienstleister, wie Logistik, IT, Mobilienleasing, Werbeagenturen, Rechtsanwälte und Steuerberater war 2011 sehr erfolgreich. Ihre Umsätze werden auch 2012 und 2013 weiter wachsen. Mit einem steigenden privaten Verbrauch werden auch privatorientierte Dienstleister ihre Umsätze steigern können, allerdings in einem deutlich geringeren Maß als die unternehmensorientierten Dienstleister.	☐	☐
Branche: Gastgewerbe Das Gastgewerbe hatte ein starkes 2011. Auch 2012 konnten sowohl im Hotel- als auch im Gastronomiebereich die Umsätze gesteigert werden. Auch für 2013 wird der positive Trend anhalten, wenn auch abgeschwächt.	☐	☐

Praxis Vermögensgestaltungsberatung

» *Versicherung: Handeln oder warten?*

Es ist eine Lebensweisheit und statistisch abgesichert: Männer sterben im Durchschnitt eher als Frauen. Und ebenso bekannt ist, dass die Versicherungsgesellschaften daher auch bei ihren Angeboten differenzieren. Lebensversicherungen für Männer sind teurer als für Frauen, Krankenversicherungen sind für Frauen teurer. Bei privaten Rentenversicherungen haben die Frauen das Nachsehen und müssen sich bei gleichem Beitrag mit niedrigeren Rentenzahlungen begnügen. Doch ab dem 21.12.2012 ändert sich die Versicherungswelt.

» *Fall aus der Praxis*

Elvira und Wolfgang Fredanius sind beide 65 Jahre alt geworden und haben vor Kurzem ihre Lebensversicherung ausgezahlt bekommen. Beide freuen sich über eine Auszahlung in Höhe von jeweils gut 500.000 EUR. Dieses Geld wollen sie nun als Basisbaustein für ihre Rentenversorgung nutzen. Im Blick haben sie die „klassische" **Leibrentenversicherung**. Diese zahlt den beiden jeden Monat eine Garantierente plus eine – nicht sichere - Zuschussrente. Im Vergleich zu einer normalen Kapitalanlage hat sie den Vorteil, dass die Versicherung das „Risiko" eines langen Lebens übernimmt. Egal, ob die beiden 85, 90 oder 100 Jahre alt werden – solange die versicherte Person lebt, wird die Assekuranz die Rente überweisen. Diese Sicherheit ist den beiden wichtig.

Das konkrete Angebot für eine Einzahlung von jeweils 500.000 EUR sieht so aus:

Frau Fredanius erhält von der Versicherung eine garantierte Monatsrente in Höhe von 1.701 EUR (Mindestrente). Die Gesamtrente, die auch die nicht sicheren Überschüsse berücksichtigt, beträgt 1.903 EUR im Monat. Herr Fredanius erhält dagegen eine Mindestrente in Höhe von 1.899 EUR und eine Gesamtrente von 2.080 EUR.

Die Rentenzahlung erfolgt bei beiden Verträgen auf jeden Fall 20 Jahre lang, sodass bei einem frühen Tod des einen der andere Ehepartner weiter versorgt würde.

Im Gespräch mit einem Versicherungsmakler warnt dieser besonders Frau Fredanius, eine solche Versicherung jetzt abzuschließen. Herr Fredanius dagegen sollte – so der Rat – sich nicht zu viel Zeit lassen. Genau genommen sollte der Ehemann vor dem 21.12.2012 den Versicherungsvertrag abschließen, die Ehegattin nach diesem Datum. Der Grund: Der Europäische Gerichtshof hat am 1.3.2011 geurteilt, dass geschlechtsabhängige Tarife ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot darstellen. So etwas ist mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Artikel 21 und 23) unvereinbar. Und: Alle Versicherungsunternehmen müssen ab dem o. g. Datum Frauen und Männer in einen „Risikotopf" werfen. Es darf sich in der Prämie und in der Leistung nicht auswirken, ob die versicherte Person ein Mann oder eine Frau ist.

Diese Umstellung wirft nun die alt bekannten Logiken der Versicherungswelt durcheinander – nicht nur bei der o. g. Rentenversicherung. Viele andere Versicherungsformen sind ebenso betroffen. Hier ein Überblick:

Die **Risikolebensversicherung** wird ab 21.12.2012 für Frauen deutlich teurer. Teuerungen von bis zu 40 % werden von der Assekuranz als Richtwert genannt. Männer dagegen sollten warten: Die Prämienreduktion kann ca. 10 % bedeuten.

Die **Berufsunfähigkeitsversicherung** wird für Männer deutlich teurer. 10 % und mehr werden wohl zusätzlich zu bezahlen sein. Frauen sollten warten: Gut 1/5 weniger Prämie können möglich sein.

Bei **Kranken(zusatz)versicherungen** profitieren Männer vom Abschluss noch vor dem Datum der Tarifumstellung. 20 % mehr für eine Krankenzusatzversicherung werden von den Aktuaren als Prämiensteigerung genannt. Durchschnittlich 30 % Steigerung der Versicherungskosten werden für Neukunden bei der Krankenvollversicherung prognostiziert.

Bei **Pflegezusatzversicherungen** werden Männer in 2013 ebenso mit circa um ein Drittel erhöhte Prämien rechnen müssen.

Auch für die männlichen Versicherten, die langjährig **privat krankenversichert** sind und über einen Tarifwechsel nachdenken, ist Eile geboten. Denn Umstellungen in einen neuen Tarif können danach unattraktiv werden, da dann die neuen Kalkulationsgrundlagen gelten. Im Gegenzug profitieren Frauen vom späteren Abschluss – allerdings mit weniger Preisvorteil.

Leider sind die genauen Preis- und Leistungsunterschiede noch nicht bekannt. Viele Versicherer haben die neuen Tarife noch nicht bekannt gegeben, sondern geben nur Richtwerte heraus.

Bei allen Versicherungstarifen gilt: Wer wartet und vor Abschluss sehr krank wird, hat schlechte Karten. Es kann sein, dass die Versicherung dann den Schutz ablehnt und nur mit deutlich höheren Preiszuschlägen dem Abschluss zustimmt. Dieses Risiko sollten alle „Wartenden" bedenken. Einige Versicherungen bieten daher den kostenlosen Wechsel in den neuen Tarif an – ohne neue Gesundheitsprüfung. Das bedeutet: Heute abschließen, aber dann in 2013 zum günstigeren Tarif wechseln. Eine sinnvolle Möglichkeit!

Für Familie Fredanius hat das Gespräch mit dem Versicherungsmakler einen satten Renditesprung gebracht. Frau Fredanius wird – so die erste Kalkulation - 6 % mehr Rente bekommen, wenn sie den Vertrag erst im Januar 2013 abschließen wird. Herr Meyer dagegen müsste auf 8 % Rente verzichten, wenn er erst 2013 aktiv wird. Der Abschluss jetzt ist für ihn also eine richtige Entscheidung.

Dr. Jörg Richter, CFP, CEP, CFEP,
leitet die Kanzlei für Vermögensmanagement und Ruhestandsplanung, ein Geschäftsbereich des Instituts für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover (IQF). Er ist Fachbeirat des SteuerConsultant und Partner der Private Banking Prüfinstanz. Er gilt als führender Experte in der Beratung Vermögender.
Tel. 05 11/36 07 70, www.dr-richter.de

» Dipl.-Finw. Gerhard Bruschke, Möhnesee

Kosten einer Gebäudesanierung als außergewöhnliche Belastung

Der VI. Senat des BFH hat mit mehreren Urteilen vom 29.3.2012[1] entschieden, dass Aufwendungen für die Sanierung eines Gebäudes oder für die Beseitigung von Baumängeln als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sein können. Der VI. Senat des BFH setzt damit seine für den Steuerpflichtigen grundsätzlich positive Rechtsprechung im Rahmen der außergewöhnlichen Belastung fort[2]. Allerdings stellen auch die neuen Entscheidungen keinen Freibrief dar, sondern erfordern im Regelfall eine vorausschauende Planung und eine zielgerichtete Umsetzung der Maßnahmen.

» 1. Grundsätze

Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastung), so wird auf Antrag die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG in bestimmtem Umfang ermäßigt. Dabei setzt die Vorschrift eine Situation voraus, die dem Steuerpflichtigen keine Wahl lässt, die Ausgaben also zwangsläufig entstehen. Zudem wird eine konkrete Belastung des Steuerpflichtigen vorausgesetzt. Das bedeutet, dass er die Kosten endgültig zu tragen hat und sie von keinem Dritten ausgeglichen werden. Zudem muss sich der Aufwand in einem angemessenen Rahmen bewegen und der Zielsetzung des § 33 EStG entsprechen.

Dieses Ziel besteht darin, zwangsläufige Mehraufwendungen für den existenznotwendigen Grundbedarf zu berücksichtigen, die sich wegen ihrer Außergewöhnlichkeit einer pauschalen Erfassung in allgemeinen Freibeträgen entziehen. Aus dem Anwendungsbereich des § 33 EStG ausgeschlossen sind daher die üblichen Aufwendungen der Lebensführung, die in Höhe des Existenzminimums durch den Grundfreibetrag abgegolten sind.[3]

Aus dieser Überlegung heraus lässt der BFH Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Gegenständen des existenznotwendigen Bedarfs stehen, schon immer zum Abzug als außergewöhnliche Belastung zu. Hierzu können auch Aufwendungen für die Sanierung eines selbst genutzten Gebäudes zählen, die nicht durch die Behinderung des Steuerpflichtigen veranlasst sind. Denn der Steuerpflichtige ist existenziell schon dann betroffen, wenn der tatsächliche Wohnbedarf entscheidend beeinträchtigt wird. Allerdings müssen durch die Baumaßnahmen konkrete Gesundheitsgefährdungen abgewehrt, Brand-, Hochwasser- und oder ähnlich unausweichliche Schäden behoben oder vom Gebäude ausgehende unzumutbare Beeinträchtigungen beseitigt werden.

Besondere Bedeutung kommt der Frage zu, ob der Abzug der Sanierungskosten durch einen Gegenwert gehindert wird. Dabei ist zu beachten, dass der BFH die sogenannte Gegenwerttheorie inzwischen stark eingeschränkt hat. Tauscht der Steuerpflichtige wegen einer aus tatsächlichen Gründen bestehenden Zwangslage Gegenstände des existenznotwendigen Bedarfs aus, so steht die Gegenwertlehre dem Abzug der Aufwendungen grundsätzlich nicht mehr entgegen. Allerdings ist der sich aus der Erneuerung ergebende Vorteil anzurechnen, wobei die Ermittlung des Vorteilsausgleichs zumindest im gerichtlichen Verfahren dem Finanzgericht obliegt. Hierbei werden sich die Beteiligten wohl regelmäßig auf ein entsprechendes Gutachten stützen müssen.

» 2. Nachweiserfordernis

Im Steuerrecht ist grundsätzlich immer derjenige zum Nachweis verpflichtet, zu dessen Gunsten sich die beantragte Maßnahme auswirkt. Bei Steuerermäßigungsgründen, wie bei der außergewöhnlichen Belastung, ist dies der Steuerpflichtige. Er muss nachweisen, dass die Maßnahme zwangsläufig durchzuführen war.

Allerdings ist die Zwangsläufigkeit von Beseitigungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen nach der neueren Rechtsprechung nicht mehr zwingend durch ein zuvor erstelltes amtliches Gutachten nachzuweisen. Hier gilt vielmehr der in § 96 Abs. 1 FGO im finanzgerichtlichen Verfahren geltende Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Das entbindet den Steuerpflichtigen jedoch nicht von der Verpflichtung, steuermindernde Tatsachen nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen.

Ein von einem Beteiligten im Klageverfahren vorgelegtes Sachverständigengutachten ist dabei als Privatgutachten zu behandeln und kann nicht als Nachweis für die Richtigkeit des Vortrags gewertet werden. Hier taucht wiederum das Problem auf, dass weder das Finanzamt noch das Finanzgericht die erforderliche Sachkunde besitzen, um die Zwangsläufigkeit der Maßnahme zu beurteilen, sodass sich wiederum die Notwendigkeit für das Finanzgericht ergibt, selbst ein entspre-

1) BFH, Urteile vom 29.3.2012, VI R 47/10, BStBl II 2012, 570; VI R 70/10, BStBl II 2012, 572; VI R 21/11, BStBl II 2012, 574.
2) Siehe dazu auch Bruschke, Behindertengerechter Um- oder Neubau einer Wohnung als außergewöhnliche Belastung, SteuCon 12/2011, 23.
3) BFH, Urteil vom 11.11.2010, VI R 17/09, BStBl II 2011, 969.

chendes Gutachten einzuholen. Hierbei trägt der Steuerpflichtige das Risiko, dass ein gerichtlich bestellter Sachverständiger im Nachhinein die Zwangsläufigkeit der streitigen Sanierungskosten nicht mehr feststellen kann. Es empfiehlt sich also, bereits vor Beginn der Baumaßnahme ein amtliches technisches Gutachten einzuholen. Zu beachten ist, dass das Finanzamt für den Nachweis keinen der in § 64 EStDV[4] genannten Unterlagen fordern kann. Diese Bestimmung bezieht sich ausdrücklich nur auf die Nachweiserfordernisse im Zusammenhang mit Krankheitskosten. Es bedarf somit keines amtsärztlichen Gutachtens oder einer ärztlichen Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung für medizinische notwendige technische Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens[5] anzusehen sind. Der Umbau eines Hauses ist kein Hilfsmittel in diesem Sinne.

» 3. Ausschlussgründe

Aufwendungen für die Sanierung eines Gebäudes sind allerdings nur dann abziehbar, wenn den Grundstückseigentümer kein Verschulden an der Belastung trifft und die Belastung für ihn zum Zeitpunkt des Grundstückserwerbs nicht erkennbar war. Der BFH geht davon aus, dass bei einem Erwerb in Kenntnis des Sanierungsaufwands die zu erwartende Belastung regelmäßig in den Kaufpreis eingegangen und damit nicht als zwangsläufiger Mehraufwand zu beurteilen ist. Ein Verschulden des Grundstückseigentümers ist regelmäßig auch dann gegeben, wenn die konkreten Gesundheitsgefährdungen auf einen Dritten zurückzuführen sind und der Steuerpflichtige die Durchsetzung realisierbarer zivilrechtlicher Abwehransprüche unterlässt.

Darüber hinaus darf der Aufwand nicht der Beseitigung von Baumängeln dienen. Baumängel sind nach der Auffassung des BFH keineswegs unüblich und nicht mit ungewöhnlichen Ereignissen wie etwa Hochwasserschäden vergleichbar.[6] Daher führen auch Aufwendungen zur Behebung gesundheitsgefährdender Mängel grundsätzlich nicht zu einer Ermäßigung der Einkommensteuer nach § 33 Abs. 1 EStG.[7]

Zu beachten ist, dass für den Fall, dass der Einsatz mittlerweile verbotener Materialien zum Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes erlaubt war, jedenfalls für das Jahr der Errichtung des Gebäudes kein Baumangel vorliegt. Das gilt auch dann, wenn ein solches Gebäude nach einem Verbot der Materialien an den Steuerpflichtigen veräußert wurde. Übliche Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind ebenfalls nicht nach § 33 EStG begünstigt.

Ebenfalls nicht abzugsfähig sind Aufwendungen, die auf Maßnahmen eines Dritten zurückzuführen sind. In diesen Fällen ist der Steuerpflichtige darauf angewiesen, zivilrechtliche Abwehransprüche geltend zu machen. Derartige Fallgestaltungen sind häufig bei einer nachbarschaftsrechtlichen Verbindung zu beobachten, wenn Baumaßnahmen des Nachbarn eigene Aufwendungen nach sich ziehen. Nimmt der Steuerpflichtige in diesen Fällen die Beeinträchtigung seiner Rechtsgüter hin, kann er die entsprechenden Abwehraufwendungen nicht als außergewöhnliche Belastung abziehen.

» 4. Die entschiedenen Einzelfälle

In den zuletzt entschiedenen Fällen ging es um mehr oder weniger typische Sachverhalte, die immer wieder im Zusammenhang mit Gebäuden auftreten. Altbekanntes Problem ist dabei die Gesundheitsgefährdung durch die Verwendung von Asbest. Bisher nicht höchstrichterlich entschieden war der Hausschwammbefall, der letztlich zur Unbewohnbarkeit eines Hauses führen kann. Letztlich ging es aber auch um eine unzumutbare Geruchsbelästigung, die durch den Baukörper ausgelöst wurde.

4.1 Aufwendungen für die Asbestsanierung

Bereits mit Urteil vom 9.8.2001[8] hatte der BFH entschieden, dass Aufwendungen für die Asbestsanierung der Außenfassade eines Wohnhauses als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden können, sofern durch die Verwendung von Asbest eine konkrete Gesundheitsgefährdung für die Bewohner des Hauses ausgeht. In der damaligen Entscheidung war allerdings gefordert worden, dass dieser Sachverhalt durch ein vor Durchführung der Maßnahme erstelltes amtliches Gutachten nachgewiesen wird.

Diese Rechtsprechung hat der VI. Senat des BFH jetzt im Wesentlichen bestätigt.[9] Danach ist festzuhalten, dass für den Fall, dass von einem Gegenstand des existenznotwendigen Bedarfs konkrete Gesundheitsgefährdungen ausgehen, die Aufwendungen zur Beseitigung dieser Gefährdung dem Steuerpflichtigen aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig erwachsen und deshalb grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung abziehbar sind. Derartigen Aufwendungen kann der Steuerpflichtige aus tatsächlichen Gründen nicht ausweichen. Allerdings muss eine Schädigung der Gesundheit konkret zu besorgen sein. Eine lediglich abstrakt im Raum stehende Gesundheitsgefährdung reicht dafür nicht aus.

In dem jetzt entschiedenen Fall war diese konkrete Gesundheitsgefährdung nicht gegeben. Der BFH hat der Revision des Finanzamtes daher stattgegeben und das Urteil des Finanzgerichts[10] aufgehoben. Im Streitfall hatte der Steuerpflichtige vorgetragen, dass die oberste Schicht der Asbestzement-Wellplatten Korrosionserscheinungen aufgewiesen habe und deshalb durch eine Eindeckung mit Ziegeln hat ersetzt werden musste. Er habe sich für die Sanierung entscheiden müssen, da er als Eigentümer eines Reihenhauses sich der Sanierungsmaßnahme der anderen Eigentümer hätte anschließen müssen. Durch die überlappende Dacheindeckung hätten ansonsten die Asbestplatten zum Nachbarn hin durchtrennt werden müssen. Dadurch hätte die Gefahr der Freisetzung von gesundheitsgefährdenden Asbestfasern bestanden. Die Sanierung sei somit zwangsläufig erfolgt.

Dem ist der BFH nicht gefolgt, sondern hat deutlich darauf hingewiesen, dass eine steuererhebliche Gesundheitsgefährdung durch Asbest erst dann vorliegt, wenn im Streitfall konkret zu besorgen ist, dass Asbestfasern eingeatmet werden können, etwa weil sie in das Innere des Hauses gelangen. Damit hängt die Zwangsläufigkeit einer Asbestsanierung im Wesentlichen von der verwendeten Asbestart und den baulichen Gegebenheiten ab. Asbestzementprodukte sind dabei im Regelfall aufgrund der verarbeiteten mineralischen Bindemittel relativ korrosionsfest, sodass von ihnen keine konkrete Gefahr ausgeht. Bei Spritzasbest oder anderen schwach gebundenen Asbestprodukten ist die Gefahr einer Freisetzung aufgrund äußerer Einflüsse und Alterung der Produkte deutlich höher.[11]

Generell dürfte es bei einer Asbestsanierung schwer sein, eine konkrete Gesundheitsgefährdung darzulegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Gesundheitsgefährdung nicht durch das Material an sich, sondern erst durch die Sanierungsarbeiten selbst zu befürch-

4) In der Fassung des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 vom 1.11.2011, BGBl I 2011, 2131; die Regelung ist verfassungsrechtlich unbedenklich, vgl. BFH vom 19.4.2012, VI R 74/10, BStBl II 2012, 577.
5) Vgl. dazu § 33 Abs. 1 SGB V.
6) BFH vom 11.2.2009, VI B 140/08, BFH/NV 2009, 762.
7) BFH vom 19.6.2006, III B 37/05, BFH/NV 2006, 2057.
8) BFH vom 9.8.2001, III R 6/01, BStBl II 2002, 240.
9) BFH vom 29.3.2012, VI R 47/10, BStBl II 2012, 570.
10) FG Rheinland-Pfalz vom 12.11.2009, 6 K 2314/07, EFG 2011, 33.
11) BFH vom 9.8.2001, III R 6/01, Fn. 1; vgl. auch Schneider in BFH/PR 2012, 274..

ten ist. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass nach den allgemeinen Regeln der Technik bei Sanierungsarbeiten das Arbeitsverfahren so zu gestalten ist, dass Asbestfasern nicht frei werden und die Ausbreitung von Asbeststaub verhindert wird. Kann dies im Einzelfall nicht im erforderlichen Umfang erfolgen, sind die Asbestfasern an der Austritts- oder Entstehungsstelle zu erfassen und anschließend ohne Gefahr für Mensch und Umwelt zu entsorgen. Damit dürfte auch mit einiger Sicherheit feststehen, dass Asbestsanierungen an Gebäuden auch ohne Gesundheitsgefährdung möglich sind.[12]

4.2 Beeinträchtigungen durch Formaldehyd oder Dioxin

Eine ähnliche Situation wie bei einer Asbestsanierung tritt auch in den Fällen auf, in denen z. B. Möbel eine erhöhte Formaldehydkonzentration enthalten und diese eine konkrete Gesundheitsgefährdung für die Bewohner der entsprechenden Wohnung auslöst. Auch hier hat der BFH eine grundsätzliche Abzugsmöglichkeit für die entsprechenden Neuanschaffungen bejaht, jedoch ein vorheriges amtliches technisches Gutachten verlangt.[13]

Auch wenn nach der neueren Rechtsprechung dieses Nachweiserfordernis weggefallen ist, verbleibt es dennoch bei den allgemeinen Nachweispflichten des Steuerpflichtigen. Diese können im Regelfall im Nachhinein nicht mehr mit der notwendigen Sicherheit nachweisen, dass tatsächlich eine konkrete Gesundheitsgefährdung bestanden hat. Es ist daher auch in diesen Fällen dringend zu empfehlen, vor dem Austausch der belasteten Möbel ein entsprechendes Gutachten anfertigen zu lassen.

Die konkrete Gesundheitsgefährdung gilt im Übrigen dann als nachgewiesen, wenn die Formaldehydemission zu einer Formaldehydkonzentration in der Innenluft von über 0,1 ppm geführt hat. Wird dieser Grenzwert unterschritten, können die Kosten für die Neuanschaffung steuerlich nur dann abziehbar sein, wenn die Schadstoffbelastung tatsächlich gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht hat. Der Kausalzusammenhang zwischen gesundheitlicher Beeinträchtigung und Formaldehydemission ist in diesem Fall zusätzlich zu belegen.

Auch Aufwendungen für die Sanierung eines mit Dioxin belasteten Grundstücks können als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden, wenn den Grundstückseigentümer kein Verschulden an der Belastung trifft, die Belastung für ihn zum Zeitpunkt des Grundstückserwerbs nicht erkennbar war und keine realisierbaren Ersatzansprüche gegen Dritte bestehen. Sie erwachsen dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn dieser bodenschutzrechtlich zur Sanierung verpflichtet ist oder aufgrund der Dioxinbelastung konkrete Gesundheitsgefährdungen von dem Grundstück ausgehen.[14]

4.3 Beseitigung von echtem Hausschwamm

Neben der konkreten Gesundheitsgefahr können auch die Kosten zur Wiederherstellung der Bewohnbarkeit eines selbst genutzten Gebäudes aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig sein, wenn das Gebäude durch ein von dem Steuerpflichtigen nicht beeinflussbares außergewöhnliches Ereignis beschädigt wurde. Hierbei kann es sich z. B. um Schäden, die durch den Rückstau einer Drainage[15] entstehen,

Dipl.-Finw. Gerhard Bruschke
ist als Sachgebietsleiter in einem westfälischen Finanzamt tätig. Er ist bereits durch viele steuerrechtliche Veröffentlichungen in Erscheinung getreten und unter anderem als Autor für den Bewertungskommentar „Gürsching/Stenger“ tätig.

handeln. Auch Brand-, Hochwasserschäden und ähnliche Vorfälle können im Einzelfall zu außergewöhnlichen Belastungen führen. Letztlich kann auch der lange unentdeckte Befall eines Gebäudes mit echtem Hausschwamm zu berücksichtigen sein, wenn eine konkrete Gefahr für die Bewohnbarkeit des Gebäudes droht und eine aufwendige Sanierung notwendig wird.[16]

Die BFH-Entscheidung bedeutet jedoch keinen Freibrief für entsprechende Sanierungsmaßnahmen; die Berücksichtigung im Streitfall ist eher als Ausnahme zu sehen. Der Befall mit Hausschwamm stellt nämlich nicht generell ein unabwendbares und zur Zwangsläufigkeit führendes Ereignis dar. Vielmehr müssen die vom erkennenden Senat aufgestellten Kriterien im Einzelnen geprüft werden.

Allerdings muss in Fällen des Hausschwammbefalls nicht geprüft werden, ob die Kosten wegen des Verzichts auf eine allgemein zugängliche und übliche Versicherungsmöglichkeit von einem Abzug als außergewöhnliche Belastung ausgeschlossen sind. Dies ist schon deshalb entbehrlich, weil durch echten Hausschwamm verursachte Schäden nicht versicherbar sind.

Bei allen anderen Schadensereignissen hat die Rechtsprechung bislang verlangt, dass sich der Steuerpflichtige durch den Abschluss einer üblichen und zumutbaren Sachversicherung gegen die Folgen eines Vermögensverlustes absichert. War diese Absicherung nicht erfolgt, wurde im Regelfall der Abzug der Aufwendungen wegen fehlender Zwangsläufigkeit abgelehnt.

4.4 Beseitigung unzumutbarer Geruchsbelästigungen

Letztlich können nach der neuen Rechtsprechung auch Sanierungskosten zur Beseitigung unzumutbarerer Beeinträchtigungen, die von einem Gebäude ausgehen, als außergewöhnliche Belastung zu einer Steuerminderung führen. Voraussetzung ist allerdings, dass eine nach objektiven Kriterien ermittelte Unzumutbarkeit vorliegt.[17]

Im Streitfall hatten die Kläger ein mit einem älteren Fertighaus bebautes Grundstück erworben. Die tragenden Holzbauteile des Gebäudes waren mit einem im Zeitpunkt der Errichtung nicht verbotenen Holzschutzmittel imprägniert und die Außenfassade des Gebäudes teilweise mit asbesthaltigen Faserzementplatten verkleidet. Dahinter befanden sich formaldehydhaltige Spanplatten. Bereits bei dem Einzug in das Haus nahmen die Kläger einen unangenehmen Geruch wahr.

Im Streitjahr 2008 wurde die Fassade des Gebäudes saniert. Dabei wurde die bisherige Außenfassade aus Asbestzement- und Spanplatten einschließlich der Dämmung ausgebaut und entsorgt, das verbliebene Gefache gesäubert und versiegelt sowie eine neue Dämmung und Fassade eingebaut. Im Einspruchsverfahren legten sie neben der Bescheinigung eines Facharztes, nach der die Sanierung ihres Fertighauses wegen einer Belastung durch atemwegsschädliche Substanzen erforderlich und gerade auch im Hinblick auf die Erkrankung ihrer Tochter notwendig gewesen sei, auch eine Liste vor, in der mehrere

12) Vgl. dazu die Technischen Regeln für Gefahrstoffe vom 1.8.2001 mit späteren Änderungen (TRGS 519)
13) BFH vom 23.5.2002, III R 52/99, BStBl II 2002, 592.
14) BFH vom 20.12.2007, III R 56/04, BFH/NV 2008, 937.
15) BFH vom 6.5.1994, III R 27/92, BStBl II 1995, 104.
16) BFH vom 29.3.2012, VI R 70/10, Fn. 1; vgl. auch Schneider in BFH/PR 2012, 275.
17) BFH vom 29.3.2012, VI R 21/11, Fn. 1; vgl. auch Schneider in BFH/PR 2012, 273.
18) Niedersächsisches FG vom 17.2.2011, 14 K 425/09, Haufe-Index 2692533.

Personen einen „muffigen und modrigen“ Geruch bestätigten, der sie letztlich nach einem Besuch in dem Haus zur Reinigung bzw. Durchlüftung der Kleidung gezwungen hätte.
Der BFH ist dieser Einlassung im Grundsatz gefolgt, hat das erstinstanzliche Urteil[18] aufgehoben und den Streitfall an das Finanzgericht zurückverwiesen. Nach seiner Begründung kommt es einer abzugsbegründenden „privaten Katastrophe“ gleich, wenn einem Steuerpflichtigen Aufwendungen erwachsen, weil er gezwungen ist, von einem Gegenstand des existenznotwendigen Bedarfs ausgehende unzumutbare Beeinträchtigungen zu beseitigen. Anders als die Beeinträchtigung der Nutzbarkeit existenznotwendiger Gegenstände durch sinnlich nicht wahrnehmbare Schadstoffe (siehe dazu unter 4.2) ist der eingetretene Nachteil hier wie bei einem Brand oder bei Hochwasser unmittelbar ersichtlich.
Um jedoch nur die den Umständen nach notwendigen und angemessenen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen zum Abzug zuzulassen, ist die Unzumutbarkeit anhand objektiver Kriterien zu bestimmen. Handelt es sich um Geruchsbelästigungen, ist das Überschreiten von objektiv feststellbaren Geruchsschwellen erforderlich. Eine Veranlassung der Aufwendungen durch das subjektive Empfinden der Beteiligten genügt nicht.

» 5. Fazit

Aufwendungen für die Sanierung eines selbst genutzten Gebäudes können als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sein, wenn durch die Baumaßnahmen konkrete Gesundheitsgefährdungen, etwa durch ein asbestgedecktes Dach, abgewehrt, Brand-, Hochwasser- und ähnlich unausweichliche Schäden beseitigt oder vom Gebäude ausgehende unzumutbare Beeinträchtigungen behoben werden. Allerdings darf der Mangel weder beim Erwerb des Grundstücks erkennbar gewesen noch vom Grundstückseigentümer verschuldet worden sein. Auch muss der Steuerpflichtige realisierbare Ersatzansprüche gegen Dritte verfolgen, bevor er seine Aufwendungen steuerlich geltend machen kann.
Kosten für übliche Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen oder die Beseitigung von Baumängeln sind hingegen nicht zwangsläufig und damit auch nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Auch bei einer dem Grunde nach abzugsfähigen Sanierung bleibt immer noch die Frage des Vorteilsausgleichs.
Ein formalisierter Nachweis durch ein zuvor erstelltes amtliches Gutachten ist nicht erforderlich. Allerdings muss der Steuerpflichtige nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung der Zwangsläufigkeit im Einzelfall vorliegen und eine konkrete Gesundheitsgefährdung, die konkrete Gefährdung der Bewohnbarkeit oder die Unzumutbarkeit der von dem Gebäude ausgehenden Emissionen gegeben ist. Letztlich wird daher wie bisher ein möglichst vor Beginn der Sanierungsmaßnahme erstelltes amtliches Gutachten erforderlich sein, da Nachweisprobleme zulasten des Steuerpflichtigen gehen.
Insgesamt empfiehlt es sich für den steuerlichen Berater, die tatsächlichen Umstände und die jeweilige Einstufung der Sanierungsmaßnahme einschließlich des Vorteilsausgleichs bereits auf Verwaltungsebene zu klären und es nicht unbedingt auf ein finanzgerichtliches Verfahren mit ungewissem Ausgang ankommen zu lassen.

Gebäudesanierung

»

BUNDESFINANZHOF Urteil vom 29.3.2012, VI R 21/11

Aufwendungen für die Sanierung eines Gebäudes als außergewöhnliche Belastung – Anforderung an den Nachweis

Leitsätze

1. Aufwendungen zur Beseitigung unzumutbarer Beeinträchtigungen, die von einem Gegenstand des existenznotwendigen Bedarfs ausgehen, können aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig i. S. des § 33 Abs. 2 EStG entstehen.

2. Die Unzumutbarkeit ist anhand objektiver Kriterien zu bestimmen. Handelt es sich um Geruchsbelästigungen, ist das Überschreiten von objektiv feststellbaren Geruchsschwellen erforderlich.

3. Ein die Außergewöhnlichkeit von Aufwendungen ausschließender Baumangel liegt auch dann nicht vor, wenn der Einsatz mittlerweile verbotener schadstoffhaltiger Materialien noch zum Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes erlaubt war und das Gebäude später veräußert wird.

4. Der Umstand, dass ein vor Durchführung der Beseitigungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen erstelltes amtliches technisches Gutachten nicht vorliegt, steht dem Abzug der durch unabwendbare Ereignisse veranlassten Aufwendungen nicht entgegen. Gleichwohl hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass er sich den Aufwendungen aus tatsächlichen Gründen nicht entziehen konnte.

5. Allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens i. S. von § 33 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. e EStDV i. d. F. des StVereinfG 2011) liegen bei dem Umbau eines Hauses oder Umgestaltungen des Wohnumfelds nicht vor.

» Dr. Ulf-Christian Dißars, WP/RA/StB/ FBIntStR, Hamburg

Rechnungslegung: Vereinfachungen für Kleinstunternehmen

Am 19.9.2012 hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf des MicroBilG verabschiedet.[1] Es soll Erleichterungen in der Rechnungslegung für Kleinstunternehmen bringen. Es ist bereits für Jahresabschlüsse mit einem Stichtag nach dem 30.12.2012 anzuwenden.

» 1. Einleitung

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/6/EU[2]. Die Gesetzesänderungen hinter dem Wortungetüm betreffen trotz der ausschließlichen Nennung von Kapitalgesellschaften auch solche Gesellschaften, die in der Rechnungslegung den Kapitalgesellschaften im Wesentlichen gleichgesetzt werden, nämlich vor allem Personenhandelsgesellschaften ohne eine natürliche Person als vollhaftenden Gesellschafter zum Stichtag der Rechnungslegung.[3] Kleine Einzelkaufleute waren bereits im Rahmen des BilMoG durch die Schaffung des § 241a HGB von der Aufstellung von Jahresabschlüssen befreit worden. Nachfolgend werden die wesentlichen vorgesehenen Änderungen dargestellt, die für sogenannte Kleinstkapitalgesellschaften durchaus gewisse Erleichterungen mit sich bringen. Nicht weiter eingegangen wird auf die Folgen, die sich für einen etwaigen Konzernabschluss ergeben können.

» 2. Änderungen des HGB

2.1. Einfügung eines § 267a HGB

Es wird eine neue Kategorie von Unternehmen in Bezug auf die Rechnungslegung zusätzlich geschaffen, und zwar die Kleinstunternehmen. Hierfür soll ein § 267a HGB-E in das Gesetz eingefügt werden. Demnach handelt es sich um Kleinstkapitalgesellschaften,[4] wenn mindestens zwei der drei nachfolgend definierten Merkmale nicht überschritten werden:

- Bilanzsumme von 350.000 EUR nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags. Wie sich die Bilanzsumme im Einzelnen zusammensetzt, wird ebenfalls in § 267a Abs. 1 Satz 2 HGB-E näher definiert.
- Umsatzerlöse von 700.000 EUR in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag.
- 10 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.[5]

Zu beachten ist, dass § 267 Abs. 4 bis 6 HGB entsprechende Anwendung finden sollen. Dies bedeutet insbesondere, dass die Rechtsfolgen der Einstufung als Kleinstgesellschaft nur dann eintreten, wenn sie an zwei Abschlussstichtagen hintereinander unterschritten werden.[6] Es sind aber auch die in § 267 Abs. 4 Satz 2 HGB normierten Besonderheiten bei Neugründung oder Umwandlungen zu beachten.[7]
Handelt es sich bei der Kapitalgesellschaft oder der Personenhandelsgesellschaft ohne eine natürliche Person als Vollhafter um eine solche Kleinstgesellschaft, gelten die Bestimmungen für kleine Gesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB entsprechend, es sei denn, es werden abweichende Bestimmungen für diesen Größentyp von Gesellschaften im Gesetz genannt.

2.2. Vorgesehene Erleichterungen in der Bilanz

Sofern eine Kleinstgesellschaft im Sinne von § 267a HGB gegeben ist, ist für die Erleichterungen in der Bilanz sodann § 266 Abs. 1 Satz 4 HGB-E von Bedeutung. Die genaue Formulierung der neuen gesetzlichen Regelung soll wie folgt lauten:
„Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a) brauchen nur eine vereinfachte Bilanz aufzustellen, in die nur die in den Absätzen 2 und 3 mit Buchstaben bezeichneten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge aufgenommen werden. Kleinstgesellschaften brauchen die Posten nach Absatz 2 Buchstabe c und nach Absatz 3 Buchstabe D nicht auszuweisen; § 247 Abs. 1 ist insoweit nicht anzuwenden.“
Hiernach kann eine solche Kleinstgesellschaft eine vereinfachte Bilanz aufstellen, in der nur die mit Großbuchstaben bezeichneten Posten des Bilanzschemas nach § 266 HGB auszuweisen sind. Nicht auszuweisen sind zudem die Rechnungsabgrenzungsposten. Im Regelfall wird damit die Bilanz nur aus Anlagevermögen, Umlaufvermögen, Eigenkapital, Rückstellungen und Schulden bestehen.[8] Rechnungsabgrenzungsposten sind dann als Unterposition des Umlaufvermögens oder der Schulden auszuweisen.[9]

2.3. Vorgesehene Erleichterung in der Gewinn- und Verlustrechnung

Auch in der Gewinn- und Verlustrechnung ist eine gegen über dem Schema für kleine Kapitalgesellschaften (siehe § 276 Satz 1 HGB) weiter verkürzte Darstellung zulässig. Nach § 275 Abs. 5 HGB-E reicht folgende Darstellung:

1. Nettoumsatzerlöse
2. Sonstige Erträge
3. Materialaufwand
4. Personalaufwand
5. Abschreibungen
6. Sonstige Aufwendungen
7. Steuern
8. Ergebnis

Sofern diese Art der Darstellung gewählt wird, gelten die Erleichterungen des § 276 Satz 1 und 2 HGB allerdings nicht, da die Kombination der Erleichterung nach dem MicroBilG und nach § 276 HGB aus EU-rechtlichen Gründen nicht zulässig sein soll.[10] Damit ist insbesondere der Ausweis eines Rohergebnisses, wie dieses bei kleinen Gesellschaften zulässig ist, nicht möglich.

2.4. Vorgesehene Erleichterung zum Anhang

Von erheblicher praktischer Bedeutung sind zudem die Erleichterungen, die Kleinstgesellschaften hinsichtlich der Aufstellung des Anhangs zum Jahresabschluss gewährt werden. Gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB-E brauchen Kleinstkapitalgesellschaften nämlich keinen Anhang aufzustellen, wenn sie einige Angaben unter der Bilanz ausweisen. Bei diesen erforderlichen Angaben handelt es sich um:

- Angabe zu den Haftungsverhältnissen nach § 251 und § 268 Abs. 7 HGB.
- Angaben zu den Vorschüssen oder Krediten, die an Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Beirats oder Aufsichtsrats gewährt wurden (§ 285 Nr. 9c HGB).
- Sowie im wohl seltenen Fall, dass es sich bei der Kleinstgesellschaft um eine Aktiengesellschaft handelt um die nach § 160 Abs. 1 Satz Nr. 2 AktG erforderlichen Angaben zu den eigenen Aktien der Gesellschaft.

Ein Verzicht auch auf diese weiteren Angaben ist nach der Gesetzesbegründung des Referentenentwurfs aus EU-rechtlichen Gründen nicht möglich. Die weiteren Angaben, die in den §§ 284 und 285 HGB von anderen Gesellschaften im Anhang zu machen sind, können natürlich stets auch von Kleinstgesellschaften auf freiwilliger Basis gemacht werden.

2.5. Offenlegung von Kleinstgesellschaften

Erhebliche praktische Bedeutung dürfte den Änderungen zukommen, die hinsichtlich der Offenlegung für Kleinstkapitalgesellschaften vorgesehen sind. Diese können nämlich zukünftig wählen zwischen der Veröffentlichung wie bisher oder der dauerhaften Hinterlegung der (verkürzten) Bilanz beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers. Kleine Kapitalgesellschaften müssen bekanntlich eine verkürzte Bilanz sowie einen Anhang durch Einreichung beim elektronischen Bundesanzeiger offenlegen. Kleinstgesellschaften können ihre Offenlegungspflicht auch dadurch erfüllen, dass sie ihre Bilanz in elektronischer Form beim Betreiber des Bundesanzeigers einreichen und dann einen Hinterlegungsauftrag erteilen. Es findet also nicht wieder eine Einreichung in Papierform statt. Allerdings werden regelmäßig die Bilanzen der Kleinstunternehmen nicht mehr veröffentlicht. Zudem muss das Unternehmen, das von den Erleichterungen Gebrauch macht, dem Betreiber des Bundesanzeigers das Unterschreiten der maßgeblichen Größenkriterien mitteilen. Eine Nachfrage und eine Prüfung, ob dies tatsächlich zutreffend ist, soll durch den Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers erfolgen. Im Zusammenhang mit der Offenlegung ist auch die Neuerung hinsichtlich des Zugriffs von dritter Seite zu nennen. Die sogenannte Unternehmensregisterverordnung wird ergänzt, Hinterlegte Bilanzen können nunmehr nicht mehr unmittelbar eingesehen werden, sondern werden nur auf Antrag und nach einer Registrierung als Kopie gegen Kostenübernahme zur Verfügung gestellt. Die Kosten sollen dabei 4,50 EUR für jede übermittelte Bilanz einer Kleinstgesellschaft betragen. Für die Unternehmen ist dies sicherlich zu begrüßen, wobei sich die Aussagekraft der weiter verkürzten Bilanzen, die überdies ohne Anhang hinterlegt werden, in engen Grenzen halten dürfte.

2.6 Keine Anwendung von Zeitwerten

Hinzuweisen ist schließlich auf die geplante Ergänzung des § 253 Abs. 1 HGB durch einen weiteren Satz. Demnach dürfen Kleinstgesellschaften im Sinne des § 267a HGB-E eine Bewertung im Zeitwert nur dann vornehmen, wenn sie auf die Anwendung der Erleichterungen verzichten. Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung dürfte beschränkt sein.[11]

» 3. Anwendungszeitpunkt

Der Anwendungszeitpunkt ergibt sich aus Art. 70 EGHGB. Demnach gelten die Bestimmungen bereits für alle Jahresabschlüsse, die einen Stichtag nach dem 30. Dezember 2012 aufweisen. Bei den Unternehmen, die wie üblich, einen Stichtag 31. Dezember haben, finden damit die Bestimmungen bereits auf das derzeit laufende Geschäftsjahr Anwendung. Dies ergibt sich nach der Gesetzesbegründung daraus, dass die dem Gesetz zugrunde liegende Richtlinie bereits im April 2012 in Kraft getreten ist.[12]

WP/RA/StB/FBIStR
Dr. Ulf-Christian Dißars
ist Prokurist der FIDES Kemsat GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, und Autor zahlreicher Fachveröffentlichungen zu steuerrechtlichen Themen, insbesondere im Bereich des Verfahrensrechts.

1) Die offizielle Bezeichnung lautet „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/6/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich Kleinstbetriebe"(Kleinstkapitalgesellschaften Bilanzrechtsänderungsgesetz – MicroBilG); Siehe auch Küting/Eichenlaub/Strauß, DStR 2012, 1670 vgl. etwa IDW, FN 2012, 521 sowie Zwirner, BB 2012,2231.
2) Die Verbände haben ausführlich zum Referentenentwurf Stellung genommen.
3) Siehe hierzu im Einzelnen Förschle/Usinger, in Beck'scher Bilanzkommentar, § 267a HGB Tz. 20ff.
4) Gemäß § 336 Abs. 2 HGB gelten die Kriterien nicht für Genossenschaften.
5) Zur genaueren Ermittlung siehe § 267 Abs. 5 HGB; sowie Winkeljohann/Lawall, in Beck'scher Bilanzkommentar, § 267 HGB Tz. 9 ff.
6) Siehe zur Bestimmung ausführlich Winkeljohann/Lawall, in Beck'scher Bilanzkommentar, § 267 HGB Tz. 14 ff.
7) Winkeljohann/Lawall, in Beck'scher Bilanzkommentar, § 267 HGB Tz. 21ff.
8) Siehe Gesetzesbegründung zu Nr. 7 (§ 266 HGB).
9) Küting/Eichenlaub/Strauß, a. a. O, S. 1670 (1671); Zwirner, a. a. O. BB 2012, 2231 (2233)
10) Siehe Gesetzesbegründung zu Nr. 9 und 10 (§§ 275, 276 HGB).
11) Küting/Eichenlaub/Strauß, a. a. O, S. 1670 (1674).
12) Siehe Gesetzesbegründung zu Art. 2 Nr. 5 EGHGB.

» RA Dr. Harald Schlüter, Bielefeld

Steuerfahnder in der VIP-Loge

Zur steuerlichen Behandlung von Einladungen von Geschäftspartnern und Mitarbeitern zu VIP-Veranstaltungen

Die Einladung von Geschäftspartnern und Mitarbeitern zu besonderen Veranstaltungen gehört für viele Unternehmen zum guten Ton. Immer häufiger führen diese Geschenke zu einem Steuerstrafverfahren und entpuppen sich damit für die Gäste als problematisches Geschenk, da der geldwerte Vorteil der Einladung weder durch den Beschenkten versteuert noch durch den Schenker steuerlich abgegolten wurde. Dabei sind solche Einladungen nicht zu beanstanden, solange einige wichtige Regeln beachtet werden.

» 1. VIP-Geschenke an Geschäftsfreunde

Lädt ein Unternehmer Geschäftsfreunde, z. B. zu einer Musik- oder Sportveranstaltung, ein, so sind die Kosten für ihn nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG als Betriebsausgabe abziehbar, wenn sie 35 EUR pro Gast nicht übersteigen. Steht der Einladung eine Gegenleistung gegenüber, sind die anfallenden Kosten auch dann vollständig abzugsfähig, wenn sie 35 EUR übersteigen.[1] Der beschenkte Gast hat den geldwerten Vorteil der betrieblich veranlassten Einladung persönlich zu versteuern. In der Praxis wird dies häufig übersehen. Die unterbliebene Angabe in der Einkommensteuererklärung des Gastes kann zum Vorwurf der Steuerhinterziehung führen.

Der Schenker sollte seinen Gästen dieses Problem jedoch ersparen, indem er zur Abgeltung der Besteuerung des geldwerten Vorteils 60 % des auf den Geschäftsfreund entfallenden Anteils am Gesamtbetrag zusätzlich der eigenen Besteuerung unterwirft.[2] Empfehlenswert ist es, die Gäste bereits mit der Einladung auf die Übernahme dieser Besteuerung hinzuweisen.

» 2. Geschenke an Mitarbeiter

Der Preis eines Geschenkes an Angestellte, z. B. ein Ticket für die Fußballloge des Unternehmens, ist für den Arbeitgeber gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG vollständig als Betriebsausgabe abzugsfähig. Der Arbeitnehmer hat den Wert des Geschenkes als Teil seines Einkommens der Besteuerung zu unterwerfen. Dies ist nur dann ausgeschlossen, wenn es sich z. B. um eine Betriebsveranstaltung, das Gänseessen in der Adventszeit oder eine Zuwendung aus geschäftlichem Anlass, beispielsweise die Feier eines Vertragsabschlusses mit Geschäftspartner und betroffenen Mitarbeitern, handelt.[3]

Bei Sachzuwendungen an Angestellte, z. B. Tickets für ein ATP-Tennis-Turnier, kann der Arbeitgeber, zur Vereinfachung, für alle betrieblich veranlassten Geschenke einen Pauschalsteuersatz von 30 % ansetzen und die Lohnsteuer in dieser Höhe für seine Mitarbeiter an das Finanzamt abführen und diesen dadurch die gesonderte Angabe gegenüber der Finanzverwaltung ersparen.[4]

» 2. Fazit

Die Einladung von Geschäftspartnern und Mitarbeitern ist häufig ein zentraler Bestandteil der Unternehmenskultur und des Marketings. Es empfiehlt sich für Schenker, die auf die Zuwendungen entfallende Steuer zu übernehmen und dies den Gästen und Mitarbeitern auch vorher mitzuteilen, um diesen Unannehmlichkeiten zu ersparen.

1) Rz. 5, BMF, Schreiben vom 22.8.2005, BStBl I 2005 S. 845.
2) Siehe dazu die relevanten BMF-Schreiben: BMF, Schreiben vom 22.8.2005, a. a. O.; vom 30.3.2006, BStBl I 2006 S. 307; vom 11.7.2006, BStBl I S. 447; vom 28.11.2006, BStBl I 2006 S. 791 und vom 29.4.2008, BStBl I 2008 S. 566.
3) R 8.1 Abs. 8 Nr. 1 Lohnsteuerrichtlinie, R 19.5 LStR.
4) Rz. 14 BMF, Schreiben vom 29.4.2008, BStBl I 2008 S. 566.

RA Dr. Harald Schlüter
ist Rechtsanwalt und Notar in Bielefeld, Magister Legum Europae, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerrecht und Insolvenzrecht, sowie Dozent der Deutschen Anwalt-Akademie und der Rechtsanwaltskammer Hamm (Westf.).

» RAin, FAStR Susanne Christ, Köln

Änderungen des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung

Mit Schreiben vom 15.8.2012 hat das Bundesfinanzministerium viele Änderungen vorgenommen. In den Anwendungserlass neu aufgenommen wurde etwa eine umfangreiche Regelung zur Bekanntgabe von Prüfungsanordnungen.

» 1. Überblick

Nachfolgend werden insbesondere die Regelungen zum Steuergeheimnis, zu Mitteilungen über Besteuerungsgrundlagen und Auskunftsersuchen sowie die neu eingeführten Anweisungen zur Bekanntgabe von Prüfungsanordnungen näher beleuchtet.

Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

- Steuergeheimnis nach § 30 AO
- Mitteilung über Besteuerungsgrundlagen nach § 31 AO
- Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach § 31b AO
- Abtretung, Verpfändung, Pfändung von Steueransprüchen nach § 46 AO
- Gemeinnützigkeitsregelungen nach §§ 53, 55, 68 AO
- Auskunftspflichten im Besteuerungsverfahren nach § 93 AO
- Festsetzung von Zinsen im Zusammenhang mit einer Aussetzung der Vollziehung nach § 237 AO
- Festsetzung von Zinsen nach § 239 AO

Mit sofortiger Wirkung aufgehoben wurden folgende BMF-Schreiben:

- Auskunftserteilung der Finanzämter über Einheitswerte gemäß §§ 19, 26, 141 Kostenordnung (BMF, Schreiben v. 17.3.1981, IV A – S 0130 – 15/81)
- Bekanntgabe des Namens eines Anzeigenerstatters durch die Finanzbehörde (BMF, Schreiben v. 18.3.1981, IV A 7 – S 0130-19/81)
- Vorfinanzierung von Lohnsteuererstattungsansprüchen gem. § 46 Abs. 4 AO (BMF, Schreiben v. 27.3.1996, IV A 4 – S 0166 – 4/96)
- Auskunftsersuchen der Finanzbehörden an die Telekommunikationsdienstleister im Besteuerungsverfahren (BMF, Schreiben v. 7.1.1997, - IV A 4 - S 0254 - 2/96).

» 2. Steuergeheimnis, § 30 AO

Die Finanzverwaltung betont, dass durch das Steuergeheimnis alles geschützt ist, was im Steuerverfahren über den Steuerpflichtigen und andere Personen bekannt wird, selbst wenn diese Tatsachen für die Besteuerung ohne Bedeutung sind.

Davon umfasst wird nicht nur das Verwaltungsverfahren selbst, sondern auch die Art der Beteiligung am Verfahren. Schon der Umstand, dass eine Person beim Finanzamt geführt wird, unterliegt dem Steuergeheimnis, ebenso wie die Tatsachen, ob eine Außenprüfung oder gar ein Steuerfahndungsverfahren stattgefunden hat. Wird der Steuerpflichtige von einem Steuerberater vertreten, unterliegt dies ebenfalls dem Steuergeheimnis; auch Anträge, etwa Stundungsanträge, dürfen nicht offenbart werden.

Zum vom Steuergeheimnis geschützten Personenkreis zählen nicht nur die Steuerpflichtigen selbst, sondern auch andere Personen, deren Verhältnisse im steuerlichen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren bekannt werden; etwa die finanzielle Lage von Eltern, wenn eine Tochter Unterhaltszahlungen im Rahmen ihrer Einkommensteuerveranlagung steuerlich geltend macht.

Macht ein Betroffener vorsätzlich falsche Angaben, darf die Finanzverwaltung nach § 30 Abs. 5 AO diese den Strafverfolgungsbehörden gegenüber offenlegen. In AEAO zu § 30, Rz. 9 betont die Finanzverwaltung, dass eine Offenlegung nach dieser Vorschrift nur zulässig ist, wenn nach Auffassung der Finanzbehörde durch falsche Tatsachen ein Straftatbestand verwirklicht wurde, das heißt der Straftatbestand, z. B. Betrug, muss in objektiver und subjektiver Hinsicht verwirklicht worden sein.

Hinweis: Die Offenbarung ist nach § 30 Abs. 5 AO nur gegenüber den Strafverfolgungsbehörden zulässig, nicht gegenüber anderen Personen, etwa der durch die falsche Angabe geschädigten Person (vgl. AEAO zu § 30, Rz. 9 a. E.).

Die Finanzverwaltung betont, dass i. d. R. auch die Identität eines Anzeigenerstatters nicht offenbart werden darf. Da die Offenbarung des Anzeigentextes häufig Rückschlüsse auf den Verfasser zulässt, wird die wortgetreue Offenbarung eines Anzeigentextes ebenfalls vom Steuergeheimnis erfasst (vgl. AEAO zu § 30, Rz. 10).

Allerdings ist die Finanzverwaltung, wie ein Blick in § 30 Abs. 4 Buchst. b und Abs. 5 AO zeigt, in bestimmten Fällen berechtigt, in anderen Fällen sogar verpflichtet, die Identität des Anzeigenerstatters zu offenbaren. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Anzeigenerstatter vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat. Hier darf die Finanzverwaltung die Strafverfolgungsbehörden darüber unterrichten. Eine Verpflichtung zur Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden besteht demgegenüber grundsätzlich nicht. Allerdings kann die Finanzbehörde im Einzelfall zur Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden verpflichtet sein, etwa wenn durch vorsätzlich falsche Angaben eine Straftat (z. B. falsche Verdächtigung nach § 164 StGB) verwirklicht wurde. In welchen Fällen die Finanzverwaltung darüber hinaus zur Offenlegung einer Anzeige berechtigt und wann sie dazu verpflichtet ist, wird ausführlich in AEAO zu § 30, Rz. 10 erläutert.

Hinweis: Oftmals beantragt der betroffene Steuerpflichtige selbst die Offenlegung der Identität des Anzeigenerstatters. Hier soll die

Finanzverwaltung zurückhaltend sein, um die möglichst vollständige Erschließung von Steuerquellen nicht zu gefährden, die durch das Steuergeheimnis erreicht werden soll. Deshalb vertritt die Finanzverwaltung den Standpunkt, dass das Steuergeheimnis grundsätzlich Vorrang vor dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Steuerpflichtigen auf Offenbarung des Anzeigenerstatters hat. Das gilt insbesondere dann, wenn sich die vertraulich mitgeteilten Informationen als zutreffend erweisen.

» 3. Mitteilungspflichten der Finanzverwaltung (zu §§ 31, 31b AO)

3.1 Allgemeine Mitteilungspflichten

Die Finanzverwaltung muss in bestimmten Fällen Informationen zu Besteuerungsgrundlagen, aber auch zu Tatsachen, die der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dienen können, weitergeben.

Nach § 31 AO ist die Finanzverwaltung in bestimmten Fällen verpflichtet, Besteuerungsgrundlagen anderen Institutionen mitzuteilen. Der Erlass nimmt insbesondere zur Regelung des § 31 Abs. 2 AO Stellung und klärt darüber auf, wer alles zu den in § 31 Abs. 2 AO genannten Sozialleistungsträgern zählt. Dabei bezieht sich das BMF-Schreiben auf die in den §§ 18 bis 29 SGB I genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden, die Dienst-, Sach- und Geldleistungen gewähren. Dazu zählen:

- die Agenturen für Arbeit
- sonstige Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit
- gesetzliche Krankenkassen
- Regionalträger der deutschen Rentenversicherung
- Deutsche Rentenversicherung Bund
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- Landwirtschaftliche Alterskassen

Nicht zu den Sozialleistungsträgern zählen die

- privaten Krankenversicherungen und
- Träger der berufsständischen Versorgungsleistungen (z. B. Ärzte-, Rechtsanwalts- und Architektenversorgungswerke).

Praxis-Tipp: Die aktuelle Liste der auskunftsberechtigten Krankenkassen wird im Internet unter http://www.gkv-spitzenverband.de veröffentlicht.

Auch wenn die Finanzverwaltung gegenüber einem Sozialleistungsträger nach § 31 Abs. 2 AO auskunftspflichtig ist, bedeutet das nicht, dass stets umfassende Auskünfte zu erteilen sind. Insbesondere bei freiwillig gesetzlich Krankenversicherten besteht gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen nach § 31 Abs. 2 AO nur eine eingeschränkte Auskunftspflicht. Die Beschränkungen werden in AEAO zu § 31, Rz. 3 ausführlich erläutert. Hintergrund der Beschränkung ist, dass sich bei freiwillig gesetzlich Krankenversicherten die Beiträge grundsätzlich nach der Beitragsbemessungsgrenze richten, sodass es einer Information durch das Finanzamt nicht bedarf.

3.2 Mitteilung von Tatsachen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach § 31b AO

Für die Bekanntgabe von Tatsachen im Zusammenhang mit einer Geldwäsche beansprucht die Finanzverwaltung aufgrund der Regelung des § 31b AO für sich einen weiten Beurteilungsspielraum bei der Entscheidung, ob ein meldepflichtiger Verdachtsfall gegeben ist. Liegt ein meldepflichtiger Vorgang vor, hat sie dies unverzüglich – am besten per Fax (der Erlass nennt sogar die zu verwendende Faxnummer) – dem Bundeskriminalamt und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde (etwa Staatsanwaltschaft, Polizei) mitzuteilen.

RAin Susanne Christ
ist Fachanwältin für Steuerrecht mit eigener Steuer- und Wirtschaftskanzlei in Köln und Sprecherin des Ausschusses für Erbrecht beim Kölner Anwaltsverein. Sie publiziert zu allen Bereichen des Steuerrechts, hat in der Haufe Gruppe Fachbücher veröffentlicht und ist als Dozentin bundesweit tätig.

Dabei sollen die maßgeblichen Fakten in der Verdachtsmeldung zusammengefasst werden, umfangreiche Anlagen sollen i. d. R. nicht beigefügt werden.

Ein meldepflichtiger Verdacht liegt nach Auffassung der Finanzverwaltung vor, wenn objektiv erkennbare Anhaltspunkte für das Vorliegen von Tatsachen, die auf eine Geldwäschestraftat schließen lassen, sprechen und ein krimineller Hintergrund i. S. d. § 261 StGB nicht auszuschließen ist. Dabei werden keine hohen Anforderungen an den Nachweis der der Geldwäsche zugrunde liegenden Vortat geknüpft. Insbesondere muss die Finanzverwaltung nicht prüfen, ob wegen der Vortat eine strafrechtliche Verurteilung in Betracht kommt. Liegt aufgrund des „beruflichen Erfahrungswissens" des Finanzbeamten eine Geldwäsche nahe, ist er verpflichtet, darüber Mitteilung zu machen.

Entsprechende Grundsätze gelten bei Erkenntnissen über eine Terrorismusfinanzierung entsprechend.

Auch bei Vorermittlungen der Strafverfolgungsbehörden, auch der Zollfahndung, wegen Geldwäscheverdachts oder Verdachts der Terrorismusfinanzierung sind auf Anfrage von der Finanzverwaltung nach § 31b Satz 1 AO die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Hinweis: Die Betroffenen werden über beabsichtigte oder erteilte Auskünfte nicht informiert, um den Zweck der Ermittlungen nicht zu gefährden.

» 4. Auskunftsersuchen (zu § 93 AO)

Geändert wurde der AEAO zu § 93 AO. Auskunftsersuchen sind nach Auffassung der Finanzverwaltung im gesamten Besteuerungsverfahren, also nicht nur im Festsetzungsverfahren, sondern auch im Rechtsbehelfs- und Vollstreckungsverfahren möglich (vgl. AEAO zu § 93, Rz. 1).

4.1 Allgemeines

Auskunftsersuchen sind zulässig, wenn die Auskunft aufgrund hinreichender konkreter Umstände oder aufgrund allgemeiner Erfahrungen geboten ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, sind auch Sammelauskunftsersuchen zulässig. Auskunftsersuchen „ins Blaue hinein" hingegen sind nicht zulässig (vgl. AEAO zu § 93, Rz. 1.1.1). Auskünfte können von Beteiligten i. S. d. § 78 AO und von Dritten eingeholt werden (vgl. AEAO zu § 93, Rz. 1.1.2).

Im Auskunftsersuchen muss angegeben werden, worüber Auskunft zu erteilen ist und für welchen Steuerpflichtigen die Auskunft benötigt wird. Wird ein Dritter – also ein Unbeteiligter – zur Auskunft herangezogen, muss im Auskunftsersuchen deutlich gemacht werden, dass eine Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel geführt hat oder nicht Erfolg versprechend ist. Ohne einen solchen Hinweis muss der Dritte keine Auskunft erteilen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sollte der Dritte in einem solchen Fall – immerhin besteht ohne Begründung keine Verpflichtung zur Aus-

kunft – zurückhaltend mit Erteilung der begehrten Auskunft sein. Warum von mehreren infrage kommenden Personen eine bestimmte ausgewählt wurde, muss i. d. R. von der Finanzverwaltung nicht besonders begründet werden (vgl. AEAO zu § 93, Rz. 1.1.3).
Beim Auskunftsersuchen handelt es sich um einen Verwaltungsakt, eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben; die Finanzverwaltung hält es aber i. d. R. für angebracht, die Auskunft schriftlich anzufordern. Für die Auskunftserteilung ist eine angemessene Frist einzuräumen und im Auskunftsersuchen ist anzugeben, in welcher Form die Auskunft erteilt werden soll.

4.2 Zulässigkeit von Auskunftsersuchen an Dritte

Dritte sind auskunftspflichtig; es handelt sich wie bei der prozessualen Zeugenpflicht um eine Staatsbürgerpflicht, ihre Heranziehung ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Allerdings besteht sie nicht, wenn dem Dritten ein Auskunftsverweigerungsrecht zusteht. Die Auskunftsverweigerungsrechte sind in §§ 101 bis 103 AO geregelt; sie stehen insbesondere nahen Angehörigen und bestimmten Berufsgruppen, z. B. Rechtsanwälten oder Steuerberatern, zu.

4.3 Auskunftsersuchen gegenüber Telekommunikationsunternehmen

Bestandsdaten von Telefonanschlüssen dürfen nach § 3 Nr. 3 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) erfragt werden (vgl. AEAO zu § 93, Rz. 1.2.7). Dazu zählen Namen, Anschrift, Bankverbindung und Rufnummer des Anschlussinhabers. Im Gegensatz dazu ist es nicht zulässig, Verbindungsdaten abzurufen, diese unterliegen dem Fernmeldegeheimnis nach § 88 Abs. 3 Satz 3 TKG.

4.4 Auskünfte über Bank- und Depotverbindungen

Können Bank- und Depotverbindungen sowohl durch Auskunftsersuchen an Dritte als auch durch Kontenabruf ermittelt werden, soll die Finanzverwaltung bei der Auswahl berücksichtigen, dass ein Kontenabruf im Einzelfall weniger beeinträchtigend ist als das Auskunftsersuchen. Denn anders als beim Auskunftsersuchen erfährt beim Kontenabruf kein Dritter von steuerlichen Verhältnissen des Betroffenen, insbesondere von Steuerrückständen. Hintergrund ist, dass Kreditinstitute von der Durchführung eines Kontenabrufs keine Kenntnis erlangen dürfen (vgl. AEAO zu § 93, Rz. 1.2.8), sodass ein Kontenabruf keine negativen Folgen beim Bankkunden nach sich ziehen kann.

» 5. Prüfungsanordnungen

5.1 Allgemeines

Neu in den Anwendungserlass eingefügt wurden die Regelungen zur Bekanntgabe von Prüfungsanordnungen gem. § 197 AO.

Hinweis: Zeitpunkt der Prüfungsanordnung für strafbefreiende Selbstanzeige bedeutsam! Der Zeitpunkt der Bekanntgabe der Prüfungsanordnung nach § 196 AO hat erheblich an Bedeutung gewonnen, weil nunmehr mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe eine strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a AO nicht mehr möglich ist. Früher war die strafbefreiende Selbstanzeige grundsätzlich noch bis zum Beginn der Betriebsprüfung, d. h. bis zum Erscheinen des Betriebsprüfers zur steuerlichen Prüfung vor Ort, noch möglich (vgl. § 371 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a AO a. F.).
In AEAO zu § 197 AO wird ausführlich zu der Frage Stellung genommen, welche Formalia zu beachten sind, um die Prüfungsanordnung bekannt zu geben. Zunächst gelten für die Bekanntgabe die für die Bekanntgabe von Steuerbescheiden getroffenen allgemeinen Regelungen, soweit im Anwendungserlass keine abweichenden Regelungen getroffen wurden (vgl. AEAO zu § 197, Rz. 2). Im AEAO wird ausführlich geregelt, wer bei einer Prüfungsanordnung Inhaltsadressat, Bekanntgabeadressat und Empfänger ist, und welche Formalia einzuhalten sind, wenn die Prüfungsanordnung an einen Steuerberater oder anderen Bevollmächtigten bekanntgegeben wird.

5.2 Bekanntgabe bei Eheleuten

Besonderheiten gelten, wenn die Bekanntgabe an Ehegatten erfolgt. Hier ist es in bestimmten Fällen zulässig, die Prüfungsanordnung in einer Verfügung zusammenzufassen (vgl. AEAO zu § 197, Rz. 3). Allerdings hält es die Finanzverwaltung aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit für sinnvoll, den Eheleuten jeweils gesondert die Prüfung bekannt zu geben.
Sind die Eheleute beide unternehmerisch tätig, ohne dass es sich dabei um ein Unternehmen handelt, muss die Außenprüfung ohnehin getrennt angeordnet werden.

5.3 Bekanntgabe an GbRs oder sonstige nicht rechtsfähige Personenvereinigungen

Die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung ist nach AEAO zu § 197, Rz. 5.2 grundsätzlich gegenüber den vertretungsberechtigten Gesellschaftern vorzunehmen; das sind – wenn sich aus dem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt – alle Gesellschafter. Zulässig ist es aber, die Prüfungsanordnung nur einem Gesellschafter gegenüber bekannt zu geben.

5.4 Nicht rechtsfähige Personenvereinigungen mit Gewinneinkünften

Besonderheiten gelten, wenn die Prüfung der Gewinneinkünfte einer nicht rechtsfähigen Personenvereinigung, z. B. einer freiberuflich tätigen GbR, angeordnet wird. In einem solchen Fall ist die Prüfungsanordnung an die Personenvereinigung als Prüfungssubjekt und nicht an die Gesellschafter zu richten. Bei einem gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten kann die Anordnung auch diesem bekannt gegeben werden.
Allerdings ist dann in der Prüfungsanordnung auf die Funktion des Empfangsbevollmächtigten als Bekanntgabeempfänger für alle Beteiligten hinzuweisen.

5.5 Nicht rechtsfähige Personenvereinigungen mit Überschusseinkünften

Wird die Prüfung von Überschusseinkünften, z. B. aus Vermietung und Verpachtung oder einer Grundstücksgemeinschaft angeordnet, ist nicht die nicht rechtsfähige Personenvereinigung selbst Prüfungssubjekt, sondern vielmehr der einzelne Gesellschafter. Die Prüfungsanordnung ist an jeden Gesellschafter zu richten und bekannt zu geben (vgl. AEAO zu § 197, Rz. 5.2.2).
Anders ist es, wenn die Personenvereinigung selbst Steuerschuldnerin ist. Dies kann bei der Umsatzsteuer der Fall sein, da umsatzsteuerlich auch nicht rechtsfähige Personenvereinigungen Unternehmer und damit Steuerpflichtige i. S. d. Umsatzsteuer sein können.

5.6 Bekanntgabe an Erben

Zulässig ist eine Betriebsprüfung auch nach dem Tod des Steuerpflichtigen; in diesen Fällen ist die Prüfungsanordnung an den oder die Erben bekannt zu geben (vgl. AEAO zu § 197, Rz. 8).
Hinweis: Hat eine Erbengemeinschaft keinen gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten benannt, ist die Prüfungsanordnung an jeden Miterben bekannt zu geben (vgl. AEAO zu § 197, Rz. 8.2).

» Horst Marburger, Geislingen

Auswirkungen der Organspende eines Arbeitnehmers auf den Arbeitgeber

Das Recht der Organtransplantation ist durch das Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes seit 1.8.2012 und durch das Gesetz zur Regelung der Entscheidungslösung im Transplantationsgesetz mit Wirkung ab 1.11.2012 erheblich geändert worden. Dadurch sind auch zahlreiche arbeits- und sozialrechtliche Regelungen betroffen.

» 1. Ausweitung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Das Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) sieht in erster Linie die Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers bei Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers vor. Das Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes ändert bzw. ergänzt einige Vorschriften des EFZG. Besonders wichtig ist hier der neue § 3a EFZG. Ist danach ein Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge der Spende von Organen oder Geweben an seiner Arbeitsleistung verhindert, hat er Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen.

Die Dauer der Entgeltfortzahlung entspricht der in sonstigen Arbeitsunfähigkeitsfällen.

Wichtig: Auch bei diesem Anspruch werden Vorerkrankungszeiten berücksichtigt. Wird danach der Arbeitnehmer infolge derselben Krankheit (hier also der Folgen einer Organtransplantation) erneut arbeitsunfähig, so verliert er einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit für einen Zeitraum von höchstens sechs Wochen nur unter bestimmten Voraussetzungen nicht.

So muss der Arbeitnehmer vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig gewesen sein. Der Anspruch besteht alternativ auch, wenn vor Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

» 2. Erstattungspflicht der Krankenkassen

§ 3a Abs. 2 EFZG sieht vor, dass die Krankenkasse des Organempfängers das nach den vorstehenden Ausführungen fortgezahlte Entgelt dem Arbeitgeber zu erstatten hat. Das gilt auch für die auf das Entgelt entfallende, vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung und zur betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

Wichtig: Die Erstattung erfolgt nicht vom Amts wegen, sondern nur auf Antrag des Arbeitgebers.

Die Erstattungspflicht nach § 3a Abs. 2 EFZG hat nichts mit der Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) für sog. Kleinbetriebe (sog. U 1-Verfahren) zu tun. Die Zahlung nach § 3a Abs. 2 EFZG hat Vorrang vor der nach dem AAG.

Ist der Empfänger von Organen oder Geweben bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert, erstattet dieses dem Arbeitgeber auf Antrag die Kosten in Höhe des tarifrechtlichen Erstattungssatzes. Das gilt auch gegenüber Stellen, gegen die der Organempfänger Ansprüche auf Beihilfe oder freie Heilfürsorge hat.

Wichtig: Nach § 3a Abs. 2 letzter Satz EFZG hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unverzüglich (d. h., ohne schuldhaftes Zögern) die zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.

» 3. Leistungsansprüche gegen die gesetzlichen Krankenkassen

Das Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung ist mit Wirkung seit 1.8.2012 in verschiedenen Bereichen geändert worden. Eine der Änderungen beschäftigt sich mit den Leistungen der Krankenbehandlung, und zwar sowohl ambulanter als auch stationärer Natur. Hier ist in § 27 Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V) ein neuer Absatz 1a eingeführt worden. Dort wird ausgeführt, dass Spender von Organen oder Geweben (Spender) bei einer Lebendspende von Organen oder Geweben Anspruch auf Leistungen der Krankenbehandlung haben. Allerdings muss die Übertragung auf Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (Entnahme bei lebenden Spendern) erfolgen. Hier werden auch die medizinisch erforderlichen Vor- und Nachbetreuung sowie Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und die Erstattung erforderlicher Fahrkosten angesprochen. Zuzahlungen sind von den Versicherten nicht zu leisten. Beispielsweise gilt dies für Zuzahlungen bei Arzneimitteln oder bei Heil- und Hilfsmitteln usw.

Zuständig für die Leistungsgewährung ist die Krankenkasse des Empfängers von Organen oder Geweben (Empfänger). Für die Behandlung von Folgeerkrankungen der Spender ist dagegen die Krankenkasse der Spender zuständig.

Ein Leistungsanspruch gegen eine gesetzliche Krankenkasse besteht allerdings nur, wenn nicht ein Unfallversicherungsträger zuständig ist (vgl. dazu unter 9.).

Ein Spender, der nicht gesetzlich krankenversichert ist, hat auch Ansprüche auf Leistungen der Krankenbehandlung. Es muss nur der Empfänger krankenversichert sein.

Die Krankenkasse des Spenders ist befugt, die für die Leistungserbringung erforderlichen personenbezogenen Daten an die Kranken-

kasse oder das private Versicherungsunternehmen der Empfänger zu übermitteln. Allerdings dürfen die übermittelten Daten nur für die Erbringung der vorgesehenen Leistungen verarbeitet und genutzt werden. Die Datenverarbeitung und Nutzung darf im Übrigen nur mit schriftlicher Einwilligung der Spender, der eine umfassende Information vorausgegangen ist, erfolgen.

» 4. Krankengeld für Spender von Organen oder Geweben

Ein neuer § 44a SGB V sieht Krankengeldansprüche für Organspender vor. Diese Personen haben seit 1.8.2012 Anspruch auf Krankengeld, wenn sie eine im Rahmen des Transplantationsgesetzes erfolgende Spende von Organen oder Geweben an Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung arbeitsunfähig macht.

Das Krankengeld wird den Spendern von den Krankenkassen der Empfänger der Organspende in Höhe des vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit regelmäßig erzielten Nettoarbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens bis zur Höhe des Betrags der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze geleistet.

Wichtig: Wie erwähnt, ist zu beachten, dass das Krankengeld nicht in Höhe von 70 % des Regelentgelts, höchstens in Höhe von 90 % des Nettoentgelts, wie sonst üblich gewährt wird, sondern in Höhe von 100% des Nettoentgelts.

Für die Berechnung des Krankengelds ist ferner zu beachten, dass – wie auch sonst üblich – der Betrag der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze nicht überschritten werden darf. 2012 beträgt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze 3.825 EUR. Auf den Kalendertag entfallen 127,50 EUR. Diesen Betrag darf also 2012 das Krankengeld für Organspender nicht überschreiten.

Besteht ein Anspruch auf Krankengeld in Zusammenhang mit einer Organspende ist ein „üblicher“ Krankengeldanspruch wegen Arbeitsunfähigkeit, Krankenhausbehandlung oder wegen der Teilnahme an Vorsorge- bzw. Rehabilitationsmaßnahmen ausgeschlossen.

Ansprüche nach § 44a SGB V haben auch nicht gesetzlich krankenversicherte Personen.

» 5. Ambulante spezialfachärztliche Versorgung

Nach § 116 Abs. 1 SGB V umfasst die ambulante spezialfachärztliche Versorgung die Diagnostik und Behandlung komplexer, schwer therapierbarer Krankheiten, die je nach Krankheit eine spezielle Qualifikation, eine interdisziplinäre Zusammenarbeit und besondere Ausstattungen erfordern. § 116b Abs. 1 SGB V zählt zahlreiche Krankheiten auf, die von der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung erfasst werden. Seit 1.8.2012 zählt dazu auch die Versorgung von Patienten vor oder nach Organtransplantationen und von lebenden Spendern.

» 6. Empfänger von Organen

Es war bisher meist von den Leistungsansprüchen der Organspender die Rede. Gesetzlich krankenversicherte Empfänger von Organen haben natürlich Leistungsansprüche im Rahmen der Behandlung ihrer Erkrankungen.

» 7. Erhaltung der Mitgliedschaft

§ 192 SGB V zählt verschiedene Sachverhalte auf, die zum Erhalt der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger in der gesetzlichen Krankenversicherung führen. Insbesondere geht es hier um Zeiten, in denen versicherungspflichtige Personen Krankengeld oder andere Sozialleistungen beziehen. Zu den Krankengeldansprüchen gehört der Anspruch auf Organspende-Krankengeld. Aber auch Leistungen privater Krankenversicherungsunternehmen sowie von Beihilfestellen des Bundes oder von einem Heilfürsorgeträger des Bundes bzw. von dem Träger der truppenärztlichen Versorgung erhalten die Mitgliedschaft. Außerdem werden Leistungen öffentlich-rechtlicher Träger in Krankheitsfällen auf Landesebene angesprochen.

» 8. Hinweispflichten der Krankenkassen

Das Gesetz zur Regelung der Entscheidungslösung im Transplantationsgesetz hat ab 1.11.2012 das Transplantationsgesetz wesentlich geändert. So werden u. a. die Krankenkassen damit beauftragt, auf der Grundlage des Transplantationsgesetzes über bestimmte Sachverhalte aufzuklären. Insbesondere gilt dies für die Möglichkeit der Organ- und Gewebespende. Aufzuklären ist ferner über die Voraussetzungen der Organ- und Gewebeentnahme bei toten Spendern einschl. der Bedeutung einer zu Lebzeiten abgegebenen Erklärung zur Organ- und Gewebespende. Das gilt auch im Verhältnis zu einer Patientenverfügung. Auch ist auf die Bedeutung der Organ- und Gewebeübertragung im Hinblick auf kranke Menschen hinzuweisen.

Die Krankenkassen haben im Übrigen ihren Versicherten die notwendigen Unterlagen (insbesondere: Organspendeausweis) zur Verfügung zu stellen, wenn diesen die elektronische Gesundheitskarte zugestellt wird. Das gilt auch für private Krankenversicherungsunternehmen.

Die gesetzlichen Krankenkassen und die Privatversicherungsunternehmen fordern die Versicherten auf, eine Erklärung zur Organ- und Gewebespende zu dokumentieren.

Die elektronische Gesundheitskarte muss dafür geeignet sein, bestimmte Erklärungen und Hinweise aufzunehmen, die im Zusammenhang mit Organspenden stehen.

» 9. Gesetzliche Unfallversicherung

Schon bisher war in der Unfallversicherung ein Unfall in Zusammenhang mit einer Organ- oder Gewebespende als Arbeitsunfall angesehen worden. Seit 1.8.2012 gilt als Versicherungsfall auch der Gesundheitsschaden, der über die durch die Blut-, Organ-, Organteil- oder Gewebeentnahme regelmäßig entstehenden Beeinträchtigungen hinaus geht. Allerdings muss der Gesundheitsschaden in ursächlichen Zusammenhang mit der Spende stehen.

Horst Marburger
Oberverwaltungsrat a. D., war bis zu seiner Pensionierung Leiter der Schadensersatzabteilung der AOK Baden-Württemberg. Er ist Verfasser von Fachaufsätzen und Fachbüchern.

Berufshaftpflichtversicherung

Bewegung auf dem Markt

Die obligatorische Berufshaftpflicht ist stark reguliert. Durch den Relaunch eines marktführenden Anbieters und den Markteintritt eines amerikanischen Versicherers kommen neue Impulse in diesen Absicherungsbereich. Für die Berufsträger lohnt es sich, genauer hinzuschauen – spätestens wenn die nächste Folge- oder Umdeckung ansteht.

In den Markt der Berufshaftpflichtversicherungen für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte kommt Bewegung. Im Juli dieses Jahres hat der Anbieter HDI seine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung neu aufgelegt. Etwa zur gleichen Zeit ist mit dem amerikanischen Versicherer Markel ein neuer Anbieter in Deutschland mit einer solchen Pflichtdeckung gestartet. Und dies, obwohl der Gesetzgeber hier wenig Spielraum lässt. „Form, Umfang und Inhalte des Versicherungsschutzes sind zu rund 85 Prozent gesetzlich vorgegeben, sodass die Stellschrauben für Versicherer gering sind“, sagt Stefan Schwope, Technical Senior-Underwriter bei der Anglo Underwriting GmbH in München und verweist auf den Paragrafen 67 StBerG in Verbindung mit den §§ 51 bis 56 der Verordnung DVStB. Daher stellt sich die Frage, ob und in welchen Bereichen es überhaupt zu nennenswerten Verbesserungen

für die Versicherungsnehmer gekommen ist? Oder geht es am Ende doch nur darum, mit gewieften Marketingstrategien zusätzliche Umsätze in dieser lukrativen Nische zu generieren? Vor rund eineinhalb Jahren hatte HDI-Gerling mit dem niederländischen Nischenversicherer Nassau Verzekering dessen Geschäft in den Spezialsparten Berufshaftpflicht, Managerhaftpflicht und Krisenmanagement übernommen. Deren Produkte galt es, in die hauseigene Produktwelt zu überführen. Nach zwischenzeitigen Umstrukturierungen innerhalb des seit kurzer Zeit börsennotierten Talanx-Konzerns, bieten nunmehr die HDI-Versicherungen eine neue Bedingungs- und Tarifgestaltung an – mit einigen Leistungserweiterungen und verbesserten Nachlassstaffeln.
Hierbei besonders im Fokus: Kleinpraxen und Existenzgründer. Die Kleinpraxen-Staffel gewährt nunmehr bereits bei einem Jahreshonorarumsatz bis 7.500 Euro einen Nachlass auf die Grundprämie von 85 Prozent und bei einem Umsatz in der Spanne von 7.500 bis 20.000 Euro eine Ermäßigung von 70 Prozent. Stufenweise sinkt der Nachlass dann bis auf zehn Prozent bei Jahreshonorarumsätzen bis 100.000 Euro. Existenzgründer können alternativ im ersten Jahr ihrer Tätigkeit einen Rabatt von 60 Prozent der Grundprämie nutzen. 50 Prozent Nachlass gewährt der Versicherer für Berufsträger, die weniger als 20 Stunden pro Woche ihrer Tätigkeit nachgehen. Günstiger wird es auch für Steuerberater, die in einer Sozietät, Partnerschaft oder GmbH zusammenarbeiten. Je nach Anzahl der verbundenen Berufsträger werden durch die verbesserte Sozienstaffel die Prämien nunmehr auf bis zu 85 Prozent der Grundprämie reduziert.
„Eine solche Zusammenarbeit im Verbund geht häufig mit einer stärkeren Spezialisierung der einzelnen Berufsträger einher, was die Qualität und damit die Risikosituation verbessert“, sagt Christian Kogler, Underwriter und Produktmanager in diesem Segment bei den HDI-Versicherungen. Da auch andere Versicherer Rabatte für einzelne Gruppen von Berufsträgern anbieten, sollten Steuerberater ihren Makler zu entsprechenden Marktvergleichen ermuntern – wenngleich ein solcher Vergleich aufgrund der unterschiedlichen Methoden zur Prämienberechnung bei den verschiedenen Anbietern durchaus mit Aufwand verbunden ist.

Die wichtigsten Gestaltungsbereiche

1. Wahl der Versicherungssumme jenseits der Mindestdeckungssumme von 250.000 Euro pro Schadensfall (zwei Millionen Euro Jahreshöchstleistung) sowie möglicher Selbstbehalte entsprechend der individuellen Risikosituation
2. Einschluss diverser Nebentätigkeiten ergänzend zur beruflichen Kerntätigkeit auch mit Blick auf mögliche zukünftige Aktivitäten des Versicherungsnehmers
3. Übernahme der Nachhaftung des Vorversicherers bei Vertragsumdeckung, um sicherzustellen, dass Verstöße abgedeckt sind, die während der Laufzeit eines unmittelbar vorangehenden Vertrags vorgekommen sind, vom Vorversicherer aber aufgrund abgelaufener Nachmeldefrist abgelehnt werden
4. Vereinbarung einer „Rückwärtsversicherung“, um Versicherungsschutz für Verstöße sicherzustellen, die vor Vertragsabschluss unterlaufen, dem Versicherungsnehmer aber bis dahin nicht bekannt geworden sind

Quelle: Bauer AG Versicherungsmakler

Erweiterter Deckungsschutz

Bei den Leistungsverbesserungen haben sich die HDI-Versicherungen zunächst der Regelung bei möglichen wissentlichen Pflichtverletzungen des Berufsträgers angenommen. Schon zu Gerling-Zeiten hätten sich die Schadensexperten nie auf einen Ausschlusstatbestand zurückgezogen, wenn der Vorwurf wissentlicher Pflichtverletzung im Raum stand. Vielmehr sei es gelebte Praxis gewesen, den Versicherungsnehmer weiterhin zu begleiten, bis der Vorwurf geklärt war – nur war das nie in den Bedingungen statuiert. „Jetzt hat es der Kunde Schwarz auf Weiß“, ergänzt Dr. Karl Bialek, ebenfalls HDI-Underwriter und Produktmanager in dem Segment.
Bislang keine einhellige Meinung unter den Kammern und Versicherern gibt es nach Einschätzung der HDI-Versicherungen darüber, ob ein Vermögensschaden aufgrund des Verlustes von Mandantendaten automatisch von der Pflichtversicherung abzudecken ist. Im Zuge des Relaunches hat sich das Assekuranzunternehmen zu einem prämienfreien Einschluss dieses Risikos entschlossen.
Da bei Steuerberatern ein Trend zur Übernahme zusätzlicher Tätigkeiten zu beobachten

„Form, Umfang und Inhalte des Versicherungsschutzes sind zu rund 85 Prozent gesetzlich vorgegeben, sodass die Stellschrauben für Versicherer gering sind.“

Stefan Schwope, Technical Senior-Underwriter, Anglo Underwriting GmbH, München

ist, wurden zudem manche davon ebenfalls in den Versicherungsschutz integriert, freilich ohne dass sie zulasten der Hauptdeckung gehen. Konkret handelt es sich vor allem um Tätigkeiten im Bereich der Insolvenzverwaltung, Wirtschaftsmediation und Treuhänderaufgaben, für die nunmehr kein Prämienaufschlag erhoben wird.
„Solche Deckungserweiterungen setzen wir heute bei guten Bedingungswerken voraus“, relativiert Timo Aloisi, Firmenberater und Haftpflicht-Underwriter bei der Bauer AG Versicherungsmakler in Emmendingen. Anders stellt sich die Situation bezüglich der Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit dar, betonen die beiden HDI-Experten. Dann benötigt der Steuerberater nämlich von der zuständigen Steuerberaterkammer eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot gewerblicher Tätigkeiten, wobei der Versicherungsschutz jeweils gesondert geregelt werden muss. Übrigens: Tätigkeiten eines Vermögensverwalters sind vonseiten der Steuerberaterkammern nicht zugelassen und werden auch von Versicherern nicht abgesichert.

Neuer Anbieter aus den USA

Mit denselben und weiteren Leistungserweiterungen will der gerade von der Aufsichtsbehörde zugelassene Versicherer Markel den

deutschen Markt erobern. Hierfür hat sich der US-Versicherer zu 50 Prozent an der Anglo Underwriting GmbH beteiligt, die als bundesweite Niederlassung fungiert. Beide Gesellschaften hatten bisher bereits durch ihre Aktivitäten am Londoner Markt miteinander zu tun. Dort ist Anglo registrierte Zahlungsstelle für Lloyds in London.

Als echte Mehrwerte gegenüber den Marktbedingungen nennt Schwope erstens das Schließen einer möglichen Versicherungslücke bei Steuerberatern, die eine Praxis übernehmen. Die Problematik: Mit einem Praxisverkauf übernimmt der neue Eigentümer gewöhnlich auch die Mandate seines Vorgängers. Ergibt sich aus dessen Vergangenheit ein Verstoß, ist zwar zunächst der vormalige Kanzleiinhaber haftbar. Dennoch droht Gefahr. „Liegt dessen Versicherungssumme aber unterhalb des Schadenanspruchs, ergibt sich für den Praxisübernehmer eine Absicherungslücke, da er dann haftbar gemacht werden kann, sein Versicherungsschutz aber keine Verstöße des vorherigen Kanzleiinhabers abdeckt", erläutert der Technische Underwriter. Im vergangenen Jahr habe der Bundesgerichtshof diese Haftungspraxis bestätigt. Gleichwohl habe der Markt aber hierauf bislang kaum reagiert.

Zweitens wurde die räumliche Gültigkeit des Versicherungsschutzes für betriebswirtschaftliche Prüfungstätigkeiten und geschäftsmäßige Hilfen in Steuersachen ausgeweitet. Normalerweise gilt die Deckung hierfür zwar durchaus weltweit, ist jedoch auch bei einer höher abgeschlossenen Versicherungssumme auf die Mindestdeckung limitiert. Diese je nach Tätigkeitsprofil des Berufsträgers unterschiedlich bedeutsamen Einschränkungen hat der US-Versicherer Markel nun mit seinen neuen Angeboten für den deutschen Markt aufgehoben. Die vereinbarte Versicherungssumme gilt bei Markel hierfür weltweit im Umfang der abgeschlossenen Deckungssumme. Eine Einschränkung gibt es dennoch: Für die USA gilt das Gesagte nämlich nur, wenn dem Auftrag zwischen Steuerberater und Mandant nur deutsches Recht zugrunde liegt.

„Eine Zusammenarbeit im Verbund geht häufig mit einer Spezialisierung der einzelnen Berufsträger einher, was die Qualität und die Risikosituation verbessert."

Christian Kogler, Underwriter und Produktmanager, HDI-Versicherung, Hannover

Sozietätenklausel gestrichen

Der Haftpflichtexperte hebt zudem die ersatzlose Streichung der Sozietätenklausel hervor. „Das ist ein Novum auf dem deutschen Markt", betont Schwope. Selbst wenn ein bestimmter Verstoß keinem der gemeinschaftlich haftenden Sozien zugeordnet werden kann, greife die Innenausgleichsvorschrift nach Paragraf 426 BGB, nach welcher die Deckungssummen gemittelt werden. Die Sozietätenklausel sei daher unnötig, zumal dann wenn Versicherer Sozietätenpolicen mit einheitlichen Deckungen anbieten.

„Wenn wir eine Sozietät versichern, dann werden darüber hinaus die einzelnen Sozien immer mit einer identischen Deckungssumme innerhalb dieser Sozietätspolice abgesichert", sagt dazu Kogler von HDI. So werden im Schadensfall Kontroversen vermieden. Gleichwohl störe es nicht, wenn sie im Bedingungswerk statuiert ist. Aloisi geht noch einen Schritt weiter: „Die Sozietätenklausel ist wichtig, um Unterversicherungen einzelner Sozien zu vermeiden, sofern deren Haftpflichtrisiken aufgrund verschiedener Risikosituationen zu unterschiedlichen Deckungssummen abgesichert werden, insbesondere bei unterschiedlichen Anbietern." Dies sollte aber aufgrund möglicher Abgrenzungsprobleme im Schadensfall vermieden werden, bestätigt der Firmenberater.

Vonseiten beider Versicherungsunternehmen wird ausdrücklich betont, dass der Versicherungsschutz jeweils an die laufende Rechtsprechung angepasst wird – beispielsweise im Hinblick auf interprofessionelle Haftungsansprüche bei Sozietäten im Zusammenhang mit anwaltlichen Tätigkeiten, die ebenfalls abgedeckt sind.

So hat der BGH im Mai dieses Jahres geurteilt, dass bei einer Sozietät, der neben Rechtsanwälten auch Steuerberater angehören, letztere ebenso für die Verletzung anwaltlicher Beratungspflichten persönlich haftbar gemacht werden können – obwohl die Anwaltstätigkeiten überhaupt nicht in ihrem Aufgabengebiet liegen. „Wenn das Berufsrecht durch die Rechtsprechung oder Gesetzesänderungen erweitert wird, dann passen wir unsere Vermögensschadenhaftpflicht-Bedingungen durch entsprechende Klauseln oder schriftliche Bestätigungen an die geänderte Rechtslage an", erklärt Bialek. In welcher Form dies geschehe, entscheide der Einzelfall, sei aber für den Versicherungsnehmer nicht entscheidend. Marktweit gebe es allerdings hinsichtlich der Schnelligkeit, mit welcher solche Anpassungen an geänderte rechtliche Rahmenbedingungen stattfinden, Unterschiede.

Verstoßprinzip erhöht Haftungsrisiken

Laut Schwope, der 18 Jahre lang bei Gerling tätig war und für die Versicherer Hiscox und Zurich Bedingungen und Tarife im Bereich Vermögensschadenhaftpflicht entwickelt hat, waren ausländische Versicherer hierzulande vor allem aus einem Grund nicht in diesem Segment aktiv: „Die Gesellschaften kennen nur das Claims-made-Prinzip." Danach müssen die Ansprüche grundsätzlich innerhalb der Vertragslaufzeit geltend gemacht werden. In der Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung gelte jedoch das Verstoßprinzip, das es nur in Deutschland und Österreich gebe. „Die Gesellschaften dürfen nicht mit englischer Brille auf den deutschen Markt schauen", ergänzt der Haftpflicht-Experte. Deshalb gehe Markel nun mit deutschen Bedingungswerken und heimischen Experten auf den hiesigen Markt.

Charakteristisch für das Verstoßprinzip der Vermögensschadenhaftpflichtdeckung ist, dass diesem immer ein berufliches Versehen zugrunde liegt, aus dem ein Schaden

Kay Schelauske

arbeitet seit Ende 1996 als Journalist sowie Buchautor und hat sich auf die Themenbereiche Altersvorsorge, Fonds und berufliche und private Absicherung spezialisiert. **E-Mail: kay.schelauske@t-online.de**

„Deckungserweiterungen hinsichtlich zusätzlicher Tätigkeiten von Berusfträgern setzen wir heute bei guten Bedingungswerken voraus."

Timo Aloisi, Firmenberater und Haftpflicht-Underwriter, Bauer AG Versicherungsmakler, Emmendingen

oder Schadensanspruch resultieren kann. Entdeckt werden begangene Verstöße häufig erst sehr viel später, beispielsweise im Zuge einer Betriebsprüfung durch das Finanzamt. „Deshalb sind gerade bei Um- oder Folgedeckungen unterschiedlicher Gesellschaften kundengerechte Regelungen zur Nachhaftung und zur Rückwärtsversicherung besonders wichtig", betont Aloisi. Denn es gelte, Versicherungslücken zu vermeiden, damit in einem möglichen Schadensfall nicht sowohl der alte als auch der neue Versicherer ablehnend mit den Schultern zucken (siehe Kasten).

Ein maßgebliches Auswahlkriterium ist darüber hinaus die Schadensregulierung. „Bei uns kümmern sich mehr als 20 hauseigene Volljuristen ausschließlich um die Bearbeitung von Berufshaftpflichtschäden", sagt Kogler. Hierin liege ein Grund für die marktführende Stellung des Versicherers in dieser Sparte. Allerdings dürfte auch die Kooperation mit dem Steuerberaterverband ihren Teil dazu beitragen. Schließlich werden den Mitgliedern Sonderkonditionen eingeräumt. Der amerikanische Versicherer will verständlicherweise erst später mit dem Aufbau einer eigenen Schadensabteilung beginnen. Jetzt gilt es erstmal, Geschäft zu generieren. Gleichzeitig wird die Schadensregulierung daher von unabhängigen Sachverständigen übernommen – was in Streitfällen durchaus vorteilhaft sein kann.

Haftpflichtrisiken bündeln

Ein weiteres Gestaltungselement liegt in der Bündelung von Policen zur Absicherung bestehender Haftpflichtrisiken. So lassen sich ergänzend zur Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung oftmals eine Bürohaftpflicht- und für Eigentümer zudem noch eine Grundbesitzerhaftpflichtpolice vereinbaren. „Mitunter sollen auch private Haftpflichtrisiken eingebunden werden", sagt Aloisi. „Auf diese Weise können wir für unsere Kunden oftmals noch einen Bündelungsrabatt herausholen" (siehe Kasten).

Teilweise werde darüber hinaus auch noch die Bürohaftpflicht in die Pflichtdeckung integriert. Die Kostenbelastung sei mit durchschnittlich 200 bis 400 Euro pro Jahr vergleichsweise gering. Für den Versicherungsnehmer sei es dabei aber nicht entscheidend, ob die Haftpflichtrisiken in einem einzigen Vertrag oder durch mehrere Policen abgedeckt werden. Wichtiger sei es vielmehr, dass der gesamte Haftpflichtschutz bei einem einzigen Versicherer unter Dach und Fach gebracht und der private Haftpflichtschutz integriert wird, sofern berufliche Interessen nicht dagegen sprechen. „Auf diese Weise lassen sich gerade im Schadensfall Abgrenzungsprobleme und Streitigkeiten vermeiden", hebt der Haftpflichtexperte der Bauer AG Versicherungsmakler hervor. Eine solche, strittige Situation könnte sich beispielsweise schon dann ergeben, wenn ein Berufsträger einen befreundeten Mandanten in dessen Wohnung besucht und vor Ort einen Schaden verursacht – sei es die zerbrochene chinesische Vase oder der Weinfleck auf dem Perserteppich.

„Wenn das Berufsrecht durch die Rechtsprechung oder Gesetzesänderungen erweitert wird, dann passen wir unsere Bedingungen an die geänderte Rechtslage an."

Dr. Karl Bialek, Underwriter und Produktmanager, HDI-Versicherung, Hannover

Gebündelter Haftpflichtschutz

Berufsträger haften nach geltender Gesetzeslage in unbegrenzter Höhe. Ohne eine umfassende Absicherung von Haftpflichtrisiken drohen ihnen daher im Schadensfall existenzielle Risiken. Empfohlen wird eine Bündelung folgender Haftpflichtrisiken:

- Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung: Verpflichtende Absicherung von Ersatzansprüchen Dritter aufgrund von Vermögensschäden (Beispiel: Ein Mandant kann eine finanzielle Forderung nicht geltend machen, weil ihn sein Steuerberater falsch über bestehende Rechtsmittelfristen informiert hat).
- Bürohaftpflicht-Versicherung: Absicherung von Ersatzansprüchen Dritter aufgrund von Personen- oder Sachschäden, die sich in den Büroräumen des Berufsträgers ereignen (Beispiel: Ein Mandant verletzt sich, weil er über ein herumliegendes Kabel stürzt).
- Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht-Versicherung: Absicherung von Ersatzansprüchen Dritter aufgrund von Personen- und Sachschäden durch Verletzung der ihm als Haus- und Grundstücksbesitzer obliegenden Pflichten (Beispiel: Ein vor dem Gebäude des Berufsträgers parkendes Auto eines Mandanten wird durch einen herabfallenden Dachziegel beschädigt).
- Privathaftpflichtversicherung: Absicherung von Ersatzansprüchen Dritter aufgrund von Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Privatbereich (Beispiel: Beim Besuch eines Freundes stößt der Berufsträger mehrere Teile eines teuren Geschirrservices um, die dadurch zerbrechen).

Quelle: Bauer AG Versicherungsmakler

Betriebliche Altersvorsorge

Gute Berater verzweifelt gesucht

Die betriebliche Altersversorgung ist ein äußerst komplexes Beratungsgebiet. Vor allem Versicherungen haben es bestens verstanden, daraus Profit zu schlagen. Für Steuerberater bieten sich hier Chancen, wenn sie fundierte Hilfe anbieten können.

Seit zehn Jahren müssen Unternehmen Mitarbeitern den Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung (bAV) per Entgeltumwandlung ermöglichen. Der Arbeitgeber behält einen Teil des Verdienstes ein, der für die Altersvorsorge zurückgelegt wird. Fünf Durchführungswege stehen zur Auswahl: Direktzusage, Unterstützungskasse, Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds. Diese nutzen inzwischen mehrere Millionen Arbeitnehmer in Deutschland.

„Das Betriebsrentengesetz schreibt vor, dass Arbeitgeber mindestens eine der fünf Varianten anbieten müssen", weiß Andreas Jakob vom Bundesverband der Rechtsberater für die betriebliche Altersvorsorge und Geschäftsführer der Rentenberatungskanzlei für Vergütungs- und Versorgungssysteme Aetas in Würzburg. Gerade kleine und mittlere Unternehmen befassen sich nur ungern mit dem Thema, was fatale Folgen haben könne, so der Experte.

Ein Konzept ist dringend angeraten

Der Arbeitgeber entscheidet, welche bAV-Durchführungswege er offeriert. „Macht er vom Wahlrecht jedoch keinen Gebrauch, können die Mitarbeiter selbst eine Direktversicherung auswählen", so Jakob. Daher sollten Unternehmen ein bAV-Konzept parat haben. „Denn nicht nur den Durchführungsweg, sondern auch die Anbieter und Produktdetails für die Entgeltumwandlung darf der Arbeitgeber vorgeben", sagt der bAV-Experte.

Für Steuerberater ist die bAV ebenfalls ein heißes Eisen. Bei Dauermandaten ist sie als Beratungsleistung ausgeklammert. „Dennoch müssen Steuerberater Mandanten mitunter auf Risiken hinweisen, etwa im Zusammenhang mit der Rückstellungsproblematik für Pensionszusagen im Handels- und Steuerrecht", warnt StB/WP Rolf Leuner, bAV-Experte der Rechtsanwalts- Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner in Nürnberg.

Bedauerlich findet er es, dass Steuerberater viel zu selten die Chancen einer Konzeptberatung in der bAV nutzen. „Nimmt der Steuerberater das Heft in die Hand und ist er in der Lage, die Beratungsleistung klar zu benennen, sind Mandanten auch bereit, sie zu honorieren", versichert Leuner. Dennoch würden Unternehmen beim Thema bAV nicht zuerst an den Steuerberater als kompetenten Ansprechpartner denken.

Assekuranz hat sich gut platziert

„Die Versicherungsbranche hat es weit besser verstanden, sich hier als Berater wirkungsvoll in Szene zu setzen", fügt Jakob hinzu. Die Folge: Steuerberater kommen meist erst dann ins Spiel, wenn speziell steuerliche Fragen bezüglich der bAV zu klären sind. Hierfür im Rahmen eines Dauermandats zusätzlich Honorar zu verlangen, ist schwer durchsetzbar. Dabei könnten Firmen von einer Lösung unter Federführung oder engerer Einbindung des Steuerberaters profitieren.

So kann flexibler und frei von den Interessen eines Produktanbieters nach einer passenden bAV-Lösung für Mandanten gesucht werden. „Diese Herangehensweise mag aus dessen Sicht auf den ersten Blick teurer erscheinen", räumt Leuner ein. Aber mit einem Konzept, das alle wichtigen Aspekte samt Haftungsrisiken abdecke, sei Unternehmen mehr gedient. Ohnehin sei es der falsche Ansatz, das Thema bAV von den Produkten und damit von den Durchführungswegen her anzugehen, betont Jakob.

Er empfiehlt, den Beratungsprozess in zwei Phasen einzuteilen: Zuerst sollten grundsätzliche Fragen geklärt werden. Hierbei ist es wichtig festzulegen, mit welcher Zielsetzung und in welcher Form die bAV bei den jeweiligen Mitarbeitergruppen umgesetzt werden soll. Der bAV-Experte hält eine Einteilung in drei Gruppen für sinnvoll: normale Mitarbeiter, Führungskräfte und geschäftsführende Gesellschafter.

Bei normalen Mitarbeitern steht die Entgeltumwandlung im Vordergrund. Doch wegen der demografischen Entwicklung sind mittelständische Arbeitgeber zunehmend bestrebt, ihr Unternehmen auch für diese Mitarbeitergruppe attraktiver zu machen. Hierfür wird immer öfter auch die bAV als Instrument eingesetzt. So beteiligen sich Firmen verstärkt an der Finanzierung der bAV-Beiträge der Mitarbeiter, indem sie wenigstens den bei der Entgeltumwandlung gesparten Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben weiterreichen.

Unumgänglich ist es ferner, wenn ein Betriebsrat existiert, diesen beim Thema bAV mit einzubeziehen. Das verlange das Mitbestimmungsrecht, sagt Jakob. Unter Umständen sind zudem im Tarifvertrag, etwa für Apotheken oder das Bäckerhandwerk, verpflichtende bAV-Vorgaben zu finden.

Für Führungskräfte hat die bAV mitunter einen noch höheren Stellenwert, weil sie häufig Bestandteil ihres Vergütungspakets ist. Den Beitrag trägt meist der Arbeitgeber. Bedacht werden muss hier auch, was für ein Versorgungsversprechen gegeben wird. Möglich sind Leistungszusage, beitragsorientierte Leistungszusage oder Beitragszusage mit Mindestleistung.

Norbert Jumpertz
ist gelernter Bank- sowie Diplom-Kaufmann und hat mehrere Jahre als Analyst und Redakteur für Wirtschafts- und Finanzmagazine gearbeitet. Derzeit ist er als Autor im Bereich Geldanlage (Aktien, Immobilien, Investmentfonds) für zahlreiche Fachmagazine tätig.
E-Mail: jumnor@web.de

Unternehmen müssen ihren Mitarbeitern eine betriebliche Altersvorsorge anbieten – ein Thema, bei dem viel Beratungsbedarf besteht.

„Von der Leistungszusage oder Beitragszusage mit Mindestleistung sollten Arbeitgeber die Finger lassen“, rät bAV-Rechtsberater Jakob. Ist die Rendite des angelegten Kapitals niedriger als erwartet und reicht die Ablaufleistung nicht, um das Leistungsversprechen zu erfüllen, muss der Arbeitgeber aufgrund seiner Solidaritätshaftung die Differenz ausgleichen.

Aufpassen heißt es, besonders was die Konstruktion betrifft, bei der Gesellschafter-Geschäftsführer-Versorgung. „Lange waren nicht rückgedeckte Pensions- oder Direktzusagen recht beliebt, um das oberste Führungspersonal fürs Alter finanziell abzusichern“, weiß Rolf Leuner von Rödl & Partner. Attraktiv machten sie steuerliche und liquiditätsbedingte Vorteile. Denn die Bildung von Pensionsrückstellungen schmälert den Gewinn, ohne dass das zunächst Liquiditätseffekte zur Folge hätte.

Dass diese Konstruktion viele Tücken haben kann, ist längst bekannt. „Es gibt einige Firmen, die wegen zu hoher, nicht ausreichend refinanzierter Pensionsverpflichtungen unverkäuflich sind“, weiß StB Christian Röpke, bAV-Spezialist der Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte in Hamburg. Die Pensionsverpflichtungen wurden lange auf die eigene Bilanz genommen. Denn die Unternehmen waren überzeugt, Pensionszahlungen locker aus dem Gewinn tragen zu können. Diese Sichtweise ist passé. Um Risiken aus Pensionszusagen zu minimieren, führt an deren Rückdeckung eigentlich kein Weg vorbei.

Die Festlegung ihrer Höhe ist ebenfalls nicht frei von steuerrechtlichen Fallstricken. Sie muss bei Gesellschafter-Geschäftsführern dem Fremdvergleich standhalten. „Die Pensionszusage sollte so gestaltet sein, dass sie auch einem Geschäftsführer, der nicht

zugleich Gesellschafter ist, in der gleichen Form und Größenordnung gewährt würde. Sonst kann sie unter Umständen steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung klassifiziert werden und der Betriebsausgabenabzug geht verloren“, warnt Röpke. Jakob präzisiert die Vorgaben: „Versorgungsansprüche aus der bAV und der gesetzlichen Rentenversicherung dürfen zusammen 75 Prozent der Jahresbezüge während der aktiven Tätigkeit im Unternehmen nicht übersteigen.“ Und es ist darauf zu achten, dass die erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse für die Pensionszusage vorliegen.

Grenzen der Beratung

Die bAV ist ein sehr vielschichtiges Beratungsthema. „Die Grenze zur unerlaubten Rechtsberatung ist schnell überschritten“, mahnt Jakob. Im Fall der Falschberatung springt die Berufshaftpflicht nicht ein, sodass der Steuerberater für die Folgen selbst geradestehen müsste.

„Sozietäten können problemlos erforderliches interdisziplinäres Know-how mobilisieren und bei Bedarf zum Beispiel einen Rechtsanwalt für Arbeitsrecht hinzuziehen“, so Leuner. Einen anderen Ansatz verfolgt die Ecovis-Gruppe, die beim Themengebiet bAV in Norddeutschland eng mit dem Rostocker Versicherungsmakler GMFS zusammenarbeitet. „Unsere Kompetenz, die wir bei der Beratung einbringen, umfasst vor allem die Expertise im Betriebsrenten- und Versicherungsrecht“, erläutert GMFS-Geschäftsführer Hagen Hüttig. Der Steuerberater kenne die Bilanzen und die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens. Man trete, so der Versicherungsexperte, beim Mandanten als Kompetenzteam auf.

Jakob räumt ein, dass die bAV gerade die zahlreichen Einzelkämpfer unter den Steuerberatern vor große Herausforderungen stellt. Für sie hat er den Tipp parat: Sie sollten über den Bundesverband der Rechtsberater für die betriebliche Altersvorsorge mit auf die bAV spezialisierten Rechtsberatern Kontakt aufnehmen. Ihr Know-how überschneide sich kaum mit der des Steuerberaters, woraus sich eine Win-win-Situation ergebe.

Die in der ersten Phase des bAV-Beratungsprozesses getroffenen Grundsatzentscheidungen sollten in der darauf folgenden Phase umgesetzt und konkretisiert werden. Dazu gehört, die bAV-Regelungen für die jeweiligen Mitarbeitergruppen in arbeitsrechtliche Vereinbarungen zu integrieren. Außerdem ist zu überlegen, wie Unternehmen ihre Mitarbeiter, insbesondere bei der Entgeltumwandlung, über die bAV-Angebote informieren. „Abzuwarten, bis Arbeitnehmer auf den Arbeitgeber zukommen und sich erkundigen, ist sicher zu spät“, sagt Sandra Spiecker, bAV-Expertin der HDI-Versicherung. Am besten sei es, auf die Mitarbeiter zuzugehen und sie umfassend aufzuklären. Die Beratung der Belegschaft und die administrative Abwicklung können delegiert werden, beispielsweise an eine Versicherung oder

Die Durchführungswege in der betrieblichen Altersversorgung im Überblick

	Direktversicherung	Pensionskasse
Anwendungsbereich	Entgeltumwandlung und arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung (Basisstufe)	Entgeltumwandlung und arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung (Basisstufe)
steuerliche Aufwands- und Leistungsgrenzen p. a.	bis maximal 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (Westdeutschland) zzgl. 1.800 Euro (§ 3 Nr. 63 EStG) für Neuzusagen, sofern keine Pauschalbesteuerung gem. § 40b EStG vorliegt	bis maximal 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (Westdeutschland) zzgl. 1.800 Euro (§ 3 Nr. 63 EStG) für Neuzusagen, sofern keine Pauschalbesteuerung gem. § 40b EStG vorliegt
Sozialversicherungsfreiheit für steuerfreie Beiträge p. a.	bis maximal 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (Westdeutschland) im Fall der Entgeltumwandlung und der Arbeitgeberfinanzierung	bis maximal 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (Westdeutschland) im Fall der Entgeltumwandlung und der Arbeitgeberfinanzierung
Finanzierung der zugesagten Leistungen	über Prämienzahlung in der Anwartschaftszeit	über Prämienzahlung in der Anwartschaftszeit
Kalkulierbarkeit	Aufwand meist (relativ) klar absehbar	Aufwand meist (relativ) klar absehbar
Portabilität der Versorgung	in der Regel problemlos möglich	in der Regel problemlos möglich
Bilanzielle Auswirkungen	keine	keine
Verwaltungsaufwand	geringfügig, da der Versicherer weitgehend die Abwicklung übernimmt	geringfügig, da die Pensionskasse weitgehend die Abwicklung übernimmt
Insolvenzsicherung	im Normalfall nicht erforderlich	im Fall einer Pensionskassen-Versicherung nicht vonnöten; ansonsten Mitgliedschaft im Pensionssicherungsverein erforderlich
Rechtsanspruch gegen Versorgungsträger	ja	ja

Quelle: HDI

einen anderen externen Dienstleister. Das entlastet den Arbeitgeber. Ein Manko kann mit ihr trotzdem nicht umgangen werden. „Bei Beratungsfehlern können Arbeitnehmer den Arbeitgeber weiter haftbar machen“, gibt Jakob zu bedenken.

Schließlich steht die Entscheidung an, welche bAV-Durchführungswege offeriert werden. „Viele Firmen wählen die Entgeltumwandlung im Rahmen einer Direktversicherung oder einer Pensionskasse“, so Spiecker. Hüttig bestätigt diese Einschätzung. Direktversicherungen seien risikoarm und ließen sich gut mit Zusatzbausteinen wie einer Berufsunfähigkeitsversicherung ergänzen. In punkto Kosten seien sie wegen günstiger Gruppentarife vorteilhaft.

Außerdem können beim Arbeitgeberwechsel Verträge dank des Portabilitätsabkommens der Versicherungen auf andere Assekuranzen übertragen werden. „Doch die Sache hat einen gravierenden Haken“, hat Jakob festgestellt. Die Vertragskonditionen werden aktualisiert. Das führt bei klassischen Policen momentan unter anderem dazu, dass der Rechnungszins auf 1,75 Prozent sinkt. Denn Portabilität heißt: Der alte Vertrag wird beendet und ein neuer abgeschlossen. Für den Arbeitgeber haben die aus der Portabilität herrührenden niedrigeren garantierten Vertragswerte womöglich ein höheres Haftungsrisiko zur Folge. Jakob rät in dieser Situation zur Beitragsfreistellung des Vertrags als dem „geringeren Übel“.

Qualifizierungsmöglichkeiten

Die Versicherungen sehen in den Steuerberatern einen wichtigen Multiplikator. Der HDI kooperiert, was die bAV betrifft, mit dem Deutschen Steuerberaterverband, unter anderem bei der Organisation von Tagungen. Leuner hält einen guten Draht zur Assekuranz für wichtig. Darüber hinaus sollten Steuerberater alles tun, um sich selbst zum Thema bAV auf dem Laufenden zu halten. Für unerlässlich hält er es, die Rechtsprechung des BFH, des Bundessozial- und des Bundesarbeitsgerichts zu verfolgen. Seminare könnten auch hilfreich sein, zum Beispiel von Prüfern der OFD oder Landesämter für Steuern.

Für einen schnellen, generellen Überblick über die anspruchsvolle Beratungsmaterie können Intensivkurse hilfreich sein. Der Bundesverband der Rechtsberater für bAV bietet über seine Akademie Seminare zur Weiterqualifikation zum zertifizierten Fachberater oder sogar Fachexperten für bAV an.

„Die Zahl der Kanzleien, die die bAV für sich als Geschäftsfeld definiert haben und als Beratungschance nutzen, ist bisher bescheiden“, stellt Eckhard Pennekamp, Leiter beim Datev-Consulting für betriebswirtschaftliche Beratung fest. Viele Steuerberater scheuten ein vertieftes Engagement in dem komplexen Beratungsfeld, weil sie unsicher seien, ob es sich finanziell auszahle. Die Standard-Datev-Programme verfügen indes über alle erforderlichen Schnittstellen, um die bAV in die IT-Struktur einer Kanzlei zu integrieren.

	Pensionsfonds	**(rückgedeckte) Unterstützungskasse**	**(rückgedeckte) Direkt- oder Penisonszusage**
	Entgeltumwandlung und arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung (Basisstufe)	Entgeltumwandlung und arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung (Ausbaustufe) Altersversorgung für Gesellschafter-Geschäftsführer	Entgeltumwandlung und arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung (Ausbaustufe) Altersvorsorgung für Gesellschafter-Geschäftsführer
	maximal 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (Westdeutschland) zzgl. 1.800 Euro (§ 3 Nr. 63 EStG) für Neuzusagen, sofern keine Pauschalbesteuerung gem. § 40b EStG vorliegt	vom Versorgungsanbieter abhängig	grundsätzlich keine Begrenzung
	bis maximal 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (Westdeutschland) im Fall der Entgeltumwandlung und der Arbeitgeberfinanzierung	bis maximal 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (Westdeutschland) im Fall der Entgeltumwandlung; arbeitgeberfinanzierte Beiträge sind unbegrenzt sozialversicherungsfrei	bis maximal 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (Westdeutschland) im Fall der Entgeltumwandlung; arbeitgeberfinanzierte Beiträge sind unbegrenzt sozialversicherungsfrei
	über Beiträge des Arbeitgebers in der Anwartschaftszeit, die in den Fonds und/oder Versicherungen fließen	über Zuwendungen des Träger-Unternehmens an die Unterstützungskasse in der Anwartschaftszeit	Finanzierung der zugesagten Leistungen aus den fällig werdenden Mitteln einer Rückdeckungsversicherung
	Aufwand (relativ) meist klar absehbar	Aufwand (relativ) klar absehbar – Gestaltung spielt große Rolle	Aufwand (relativ) klar absehbar – Gestaltung spielt große Rolle
	in der Regel problemlos möglich	in Ausnahmefällen möglich	in Ausnahmefällen möglich
	keine	keine	Ausweis der Pensionsverpflichtungen mittels Pensionsrückstellungen auf der Passivseite der Bilanz; Aktivierung des Werts der Rückdeckungsversicherung auf der Aktivseite der Bilanz
	geringfügig, da der Pensionsfonds weitgehend die Abwicklung übernimmt	geringfügig, wenn die Verwaltung samt Rentenzahlungsmanagement auf die Unterstützungskasse übertragen werden	geringfügig, wenn die Verwaltungsaufgaben, steuerrechtliche und arbeitsrechtliche Beratung outgesourct werden
	im Normalfall Mitgliedschaft im Pensionssicherungsverein erforderlich	im Normalfall Mitgliedschaft im Pensionssicherungsverein erforderlich	im Normalfall Mitgliedschaft im Pensionssicherungsverein erforderlich
	ja	nein, aber Durchgriffshaftung auf das Unternehmen (§ 1 BetrAVG)	ja

Cash-Management

Clevere Planung kann teure Zinsen sparen

Mittelständler vernachlässigen oft die Liquiditätsplanung und -steuerung und verschenken so bares Geld. Wer seine Cashflows optimiert, kommt dagegen häufig ohne Bankkredit aus. Auch im Umlaufvermögen produzierender Unternehmen schlummern Mittel, die es zu heben gilt – hier kann der Steuerberater mithelfen.

Das Geld liegt nicht unbedingt auf der Straße, steckt aber sehr wohl in vielen Fällen versteckt im Unternehmen. Hier zahlt sich genaues Hinsehen rasch aus.

Oliver Thissen überwacht die Finanzströme seines Konzerns sehr sorgfältig. Das Mitglied der Geschäftsleitung des Leuchtenherstellers Trilux GmbH & Co. KG mit Sitz im sauerländischen Arnsberg setzt auf Cash Pooling, um die Liquidität der familiengeführten Firmengruppe zu bündeln und dort einzusetzen, wo sie benötigt wird.

Das Prinzip ist einfach: Am Ende jedes Werktags erfolgt ein automatischer Kontenabgleich der sechs inländischen Gesellschaften. Guthaben fließen an das Hauptkonto der Firmengruppe, Konten, die ins Minus gerutscht sind, erhalten eine Liquiditätsspritze. Die Konten der einzelnen Unternehmen werden auf null gestellt. Nur das Hauptkonto weist einen Saldo auf. Im Bankenjargon heißt dies „zero balancing“.

„Wir erreichen so, dass nicht zu viel Liquidität ohne Verzinsung auf den einzelnen Konten liegt, während an anderer Stelle Liquidität gebraucht wird“, sagt Thissen, der die Bereiche Recht und Finanzen verantwortet. Die Holding plant und steuert die Liquidität zentral für die Tochtergesellschaften. Mit Erfolg: „Durch das Cash Pooling konnten wir die Inanspruchnahme unserer Banklinie pro Jahr um durchschnittlich zwei bis drei Millionen Euro reduzieren“, berichtet Thissen nocht ohne Stolz.

Trilux fungiert selbst als hauseigene Bank. „Basierend auf der Cashflow-Planung, räumen wir jeder Tochtergesellschaft einen Kreditrahmen ein“, erklärt der Geschäftsleiter Finanzen die Vorgehensweise. Für die interne Kreditvergabe berechnet die Holding den Zins, den sie selbst für Bankkredite zahlt plus eine Handlingmarge von 0,25 Prozent. Nur bei derartigen marktüblichen Konditionen akzeptiert das Finanzamt die bezahlten Kapitalkosten als Betriebsausgaben.

Die Erfahrung zeigt jedoch, dass viele Unternehmen solche Einsparpotenziale nicht nutzen. „Beim Cash-Management gibt es einen erheblichen Nachholbedarf im Mittelstand“, sagt Klaus Windheuser, Leiter des Geschäftsbereichs Cash-Management & International Business der Commerzbank AG in Frankfurt. „Oft beschäftigen sich Firmenchefs erst dann mit dem Thema Liquidität, wenn es zur Krise kommt und das Geld knapp wird“, beobachtet Windheuser. Für ihn ist das eine verpasste Chance, denn auch Klein- und Mittelbetriebe können viel Geld sparen, wenn sie ihre Finanzströme optimieren. Voraussetzung hierfür ist, Transparenz über die Konten, die dort vorhandenen liquiden Mittel und die zur Verfügung stehenden Kreditlinien herzustellen.

Tagesaktueller Liquiditätsstatus per Knopfdruck

„Schon den Zahlungsverkehr auf ein bis zwei Banken zu konzentrieren, schafft ein deutliches Plus an Transparenz“, findet der Experte. Ausschlaggebend sei jedoch, dass sich eine Fachabteilung, das Treasury, zentral um die Liquiditätsplanung und -steuerung kümmert. „Ein einfacher Buchhalter kann diese Expertise im Regelfall nicht mehr leisten“, bekräftigt Trilux-Finanzchef Thissen. Auch ohne technische Hilfe geht es nicht oder nur mit deutlich erhöhtem Aufwand. Moderne Cash-Managementlösungen bieten hier immense Vorteile: Mittelständler können mithilfe diese Software-Pakete per Knopfdruck tagesaktuell ihren Liquiditätsstatus abrufen und Finanztransaktionen automatisiert abwickeln. Wer einmal den Aufwand betreibt, die Daten der Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung in das System zu integrieren, kann die Entwicklung der Liquidität übers Jahr hinweg voraussagen.

Kennzahlen, wie beispielsweise die durchschnittliche Debitorenlaufzeit, helfen, die zu erwartenden Zahlungseingänge realistisch zu planen. Zudem gilt es, Löhne und Gehälter sowie Sozialabgaben, Darlehenstilgungen, Zinszahlungen, Umsatzsteuer, Versicherungsprämien und Lieferantenrechnungen,

die zu bestimmten Terminen fällig sind, bei der Planung zu berücksichtigen. Unternehmer sind auf diese Weise stets im Bilde darüber, wie sich der Cashflow entwickeln wird. So können sie für eine ausreichende Deckung der Konten sorgen. Sollten sich Geldeingänge verzögern, kann der Firmenchef frühzeitig mit Banken, Kunden oder Lieferanten sprechen, um die Kreditlinie zu erweitern oder Zahlungsmodalitäten zu ändern. Unternehmer, die Worst-Case-Szenarien durchgerechnet haben, wissen, wie sie die Liquidität im Ernstfall sichern können. Durch regelmäßige Soll-Ist-Vergleiche lassen sich drohende Liquiditätsengpässe frühzeitig erkennen und vermeiden.

Unentdeckte Geldquelle: Das im Betrieb gebundene Kapital

Die ergiebigste Liquiditätsquelle zapfen Mittelständler häufig gar nicht an: Das Kapital, das im Betrieb steckt. „Es ist für jedes Unternehmen sinnvoll, sich seine gesamte Wertschöpfungskette anzusehen, um interne Liquiditätsreserven aufzuspüren“, sagt Windheuser. Beratung gibt es in der Fachabteilung der Hausbank: „Gute Banken bieten Treasury-Consulting-Services, um Unternehmen bei der Optimierung von Cashflow und Finanzierung zu unterstützen“, sagt der Commerzbank-Experte. Was für enorme Reserven in den Firmen schlummern, zeigt die Studie „Cash for Growth“ der Strategieberatung Roland Berger und der Wirtschaftsauskunftei Creditreform vom Herbst des vergangenen Jahres. Von 2011 bis 2013 könne der deutsche Mittelstand bisher ungenutzte Cash-Reserven aus dem Umlaufvermögen in Höhe von 115 Milliarden Euro heben, ermittelten die Autoren der Studie. Ihre Prognose stützt sich auf Daten über das Liquiditätsmanagement von mehr als 500 Unternehmen aus den Jahren

Working Capital

Die interne Liquiditätsquelle anzapfen

- Reduzierung der Vorräte durch Prozessoptimierung und präzise Planung der Produktion, Just-in-time-Lieferungen sowie die Nutzung von Vormateriallagern bei Lieferanten
- Optimierung von Auftragsplanung und Einkauf von Vorräten
- Abbau der Warenbestände durch auftragsbezogene Produktion
- Außenstände durch straffes Forderungsmanagement abbauen
- Einführung kürzerer Zahlungsziele und Lieferung nur gegen Vorkasse bei säumigen Zahlern
- Kunden durch Skontoregelungen zur schnelleren Zahlung animieren
- Zahlungsziele gegenüber Lieferanten ausnutzen und nach Möglichkeit verlängern

Cash Pooling

Hauseigene Bank spart Kreditzinsen

Beim Cash Pooling wird ein bestimmter Kreis von Bankkonten gegeneinander verrechnet mit dem Ziel, das Zinsergebnis zu optimieren. Das Beispiel zeigt, wie ein Unternehmen erhebliche Zinserträge erwirtschaften kann (Angaben in Euro).

	Saldo	Zinsaufwand/ Zinsertrag
Ausgangslage: Kontosalden einer Gruppe ohne Cash Concentrating		
Unternehmen A	800.000	10.000
Unternehmen B	– 200.000	– 15.000
Unternehmen C	700.000	8.750
Gruppe	**1.300.000**	**3.750**
Cash Concentrating: Die Salden werden auf einem Konto konzentriert		
Unternehmen A	800.000	–
Unternehmen B	– 200.000	–
Unternehmen C	700.000	–
Gruppe	**1.300.000**	**16.250**

Quelle: Commerzbank AG

2008 bis 2011. Zwar konnten Mittelständler ihre Kapitalbindungsdauer, den Zeitraum, in dem Kapital vom Materialkauf über die Produktion bis zum Zahlungseingang gebunden ist, seit 2009 um drei auf durchschnittlich 54 Tage senken. Doch Großunternehmen schneiden mit 43 Tagen noch immer deutlich besser ab. Kleine und mittlere Unternehmen schöpfen hier ihr Potenzial nicht aus.

In den Vorratslagern schlummern erhebliche Summen

Das Zauberwort heißt Working-Capital-Management – auf Deutsch: Steuerung des Nettoumlaufvermögens. Es errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Umlaufvermögen und den kurzfristigen Verbindlichkeiten. Eine Verkürzung der Kapitalbindungsdauer bringt Unternehmen enorme Liquiditätsgewinne. „Mittelständler können viel mehr Hebel in Bewegung setzen, um Liquiditätsreserven freizusetzen“, weiß Thomas Rinn, Partner bei Roland Berger Strategy Consultants in Stuttgart.

Besonders in den Vorratslagern deutscher Mittelständler stecken Milliarden. „Firmen, die ihre Lagerbestände reduzieren, setzen sofort Kapital frei, das für andere Investitionen eingesetzt werden kann“, sagt Rinn. „Voraussetzung ist, dass Unternehmen ihre Produktion und Vorräte gut planen und das Material so spät wie möglich bestellen, manchmal auch erst wenn der Auftrag da ist.“ Auch ein striktes Forderungsmanagement hilft, Liquidität freizusetzen. Wer Rechnungen schnell schreibt, kurze Zahlungsziele setzt und zügig mahnt, kommt schneller an sein Geld. Eigene Zahlungsziele gegenüber Lieferanten zu verlängern, fällt dagegen schwer. „Wenn Mittelständler jedoch nur zwei oder drei Tage pro Auftrag rausholen könnten, wäre das schon ein riesiges Potenzial“, gibt der Experte zu bedenken.

Sigrun an der Heiden
arbeitet als freiberufliche Wirtschaftsjournalistin. Die Schwerpunkte der studierten Volkswirtschaftlerin liegen im Bereich Mittelstand, Finanzierung, Steuern und Finanzen sowie Unternehmensführung.
E-Mail: sigrun@an-der-heiden.de

So anziehend wie nie zuvor: Das »personal**magazin**«
Jetzt noch aktueller, fundierter und relevanter.

Sie möchten sich im HR-Bereich gezielt verbessern? Und Ihre Laufbahn voran bringen? Dann haben Sie allen Grund jetzt zum neuen »personal**magazin**« zu greifen. Neben wichtigen News finden Sie hier ein umfassendes Themenspektrum und fundierte Antworten auf sämtliche Personalfragen. Denn wahre Profis werfen keine flüchtigen Blicke auf Informationen – sondern nehmen das Heft selbst in die Hand.

www.personalmagazin.de

HAUFE.

Mobile Kommunikation

Schnelle Alternative

Mit dem neuen Mobilfunkstandard LTE lassen sich Steuerdaten ruckzuck übertragen und Videokonferenzen in hoher Auflösung ruckelfrei durchführen – mit dem Tablet-PC, dem Smartphone und am Schreibtischrechner. Das könnte DSL ersetzbar machen.

In den kommenden Jahren wird sich der Zugang zum Internet von unterwegs dank LTE nochmals deutlich beschleunigen. Die Übertragungstechnik ist dann soweit, dass sie den kabelgebundenen Anschluss von Steuerbüros entbehrlich machen kann – eine Chance gerade in ländlichen Regionen.

In der Regel geht eine Steuerkanzlei heute per DSL ins Internet. Doch in manchen Gegenden Deutschlands steht bis jetzt noch immer kein DSL zur Verfügung. Als Alternative etabliert sich zurzeit gerade der mobile Breitbandanschluss LTE – die Abkürzung für „Long Term Evolution". Im vergangenen Jahr gab es in Deutschland knapp 100.000 mobile Breitbandanschlüsse. Sie sind die Pioniere der neuen, superschnellen Übertragungstechnik. Bis 2016 soll die Zahl auf voraussichtlich 34 Millionen steigen. Darauf weist der Verband Bitkom der Computer- und Telekommunikationswirtschaft unter Berufung auf eine aktuelle Studie des „European Information Technology Observatory" (EITO) hin. Käme das so, dann würden in spätestens vier Jahren 41 Prozent der Bundesbürger die-

Übertragungsgeschwindigkeiten im Mobilfunk

Seit den Mobilfunkanfängen hat sich der mögliche Datendurchsatz mehr als vertausendfacht

	GPRS	EDGE	UMTS	HSPA/ HSPA+	LTE
Geschwindigkeit	Download: 53,6 Kbit/s Upload: 26,8 Kbit/s	Download: 217,6 Kbit/s Upload: 108,8 Kbit/s	Download: 384 Kbit/s Upload: 384 Kbit/s	Download: 3,6-21 Mbit/s Upload: 384 Kbit/s-5,7 Mbit/s	Download: 50-100 Mbit/s Upload: 5,7-10 Mbit/s
Symbol im Handyisplay	G	E	3G	H oder H+	4G oder LTE

Download: Umfasst alle Daten, die beim Laden einer Webseite oder beim Herunterladen von Dateien entstehen.
Upload: Entsteht, wenn Nutzer einen Kommentar oder Fotos in Xing posten oder Dateien per E-Mail verschicken.

sen schnellen Internet-Zugang nutzen – ein Spitzenwert in Europa. Zum Vergleich: In Großbritannien sollen laut Schätzungen von Experten in den nächsten vier Jahren voraussichtlich 39 Prozent der Verbraucher mit LTE per Hochgeschwindigkeit online gehen, in Italien 35 Prozent und in Frankreich und Spanien jeweils 32 Prozent.

Weniger Verzögerungen

Doch LTE lässt sich nicht nur als DSL-Ersatz für die Kanzlei nutzen. Auch beim mobilen Surfen via Smartphone, Tablet oder Notebook kommt die Drahtlos-Technik natürlich zum Einsatz. LTE ist der Nachfolger der bislang schnellsten Übertragungstechnik UMTS/ HSDPA und bessert vor allem dort nach, wo es bei HSDPA nicht immer ganz rundlief: Neben den höheren Übertragungsgeschwindigkeiten sind nämlich künftig insbesondere die Reaktionszeiten des Netzes, die sogenannten Latenzzeiten, kürzer. Bei einer Verbindung über EDGE (siehe Tabelle) liegen sie um die 200 Millisekunden, bei LTE sind es in günstigen Situationen nur noch 20.
Dieser Vorteil macht sich vor allen Dingen beim Surfen sowie bei anderen Anwendungen bemerkbar, wo eine schnelle Reaktion gefragt ist. Zudem eignet sich LTE hervorragend für Videotelefonie und für Videokonferenzen, die flüssig in HD-Qualität, also mit besonders hoher Auflösung, übertragen werden. Dies könnte künftig Absprachen und auch Besprechungen von unterwegs deutlich erleichtern.

LTE soll Übertragungsgeschwindigkeiten zwischen 50 und 100 Megabit pro Sekunde (Mbit/s) ermöglichen. In der Praxis bedeutet dies, dass Steuerberater unterwegs Filme in HD ruckelfrei auf ihr Tablet streamen lassen und auch größere Excel-Tabellen und PDF-Dokumente sowie umfangreiche Bilddaten binnen Sekunden auf ihren Rechner herunterladen können. Damit soll LTE sukzessive das derzeit in Ballungsgebieten zur Verfügung stehende HSPA mit theoretisch 7,2 oder 14,4 MBit/s respektive HSPA+ mit 21 Mbit/s ablösen.
Doch die 50 bis 100 MBit/s, welche die Netzbetreiber auf ihren Webseiten vollmundig versprechen, werden in der Praxis offenbar wohl nur selten erreicht. Störungen und eine hohe Auslastung des Mobilfunknetzes führen schnell einmal zu Leistungsschwankungen. Die derzeit in der Praxis gemessene reale Bandbreite liegt nur zwischen fünf und 40 MBit/s.

LTE ist nicht gleich LTE

Außerdem gibt es noch einen weiteren Haken: Spätestens das iPad-Desaster – die mit vielen Vorschusslorbeeren bedachte neueste Version des Tablet-Rechners beherrscht den europäischen Übertragungsstandard nicht – hat klar gemacht: LTE ist nicht gleich LTE. In Deutschland erfolgt die Datenübertragung per LTE nämlich auf den Frequenzen 800 Megahertz (MHz) sowie 1800 und 2600 MHz. Das neue iPad 3 unterstützt aber lediglich die Frequenzen 2100 MHz und 700 MHz, die in den USA und in Kanada genutzt werden. Das iPhone 5 (Variante A1429) funktioniert in Deutschland wiederum auf drei anderen LTE-Frequenzbändern: 2100 MHz, 1800 MHz und 850 MHz. Da derzeit nur die Telekom im 1800-MHz-Bereich aktiv ist, können auch nur Telekom-Mobilfunkkunden das iPhone 5 mit LTE nutzen. Wer also mit seinem Tablet-PC die schnelle Datenverbindung ins Internet sucht, kauft besser kein iPad.

Frequenzenvielfalt

Der 800-MHz-Bereich (LTE 800) ist wegen der großen Reichweite des Funksignals ideal zur Abdeckung großer Flächen. Früher wurde das 800-MHz-Band für die Fernsehübertragung genutzt. Doch mit der Umstellung von analog auf digital beim TV wurden diese Fernsehfrequenzen frei. Man bezeichnet das 800-MHz-Band daher auch als digitale Dividende. Es spielt vor allem in dünn besiedelten Gebieten seine Vorteile aus: Dank der langen Wellenlänge ist es am besten geeignet, Kunden in ländlichen Gebieten ohne DSL-Anschluss an das schnelle Internet anzubinden. Die Netzbetreiber müssen somit weniger Antennentürme aufstellen, um die Bevölkerung mit LTE zu versorgen. Die Übertragungsgeschwindigkeit liegt in diesem Bereich allerdings auch nur bei der Hälfte des ansonsten machbaren Datendurchsatzes, nämlich bei maximal 50 MBit/s.
In den Ballungsgebieten dagegen setzen die Mobilfunkbetreiber auf die Frequenzen 1800 und 2600 MHz. Denn eine einzelne Mobil-

funkzelle kann sowieso nur eine bestimmte Anzahl an Personen mit hoher Surfgeschwindigkeit bedienen. Deshalb sind in großen Städten auf jeden Fall deutlich mehr Antennenstandorte nötig – und hier bieten sich folglich 1800 MHz und 2600 MHz als Frequenzen an, die dann auch mit höheren Geschwindigkeiten punkten können, nämlich bis zu besagten 100 MBit/s.

Netzausbau

Der weitere Ausbau des LTE-Netzes ist von der Politik vorgegeben. Die Zielvorgabe lautet: Die „weißen Flecken", also die Bereiche, wo kein DSL zur Verfügung steht, zu schließen. Dabei unterscheidet die Bundesnetzagentur vier Prioritätsklassen, die ausgebaut werden müssen: Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern bis zu Kleinstädten mit bis zu 50.000 Einwohnern haben je nach Klasse Vorrang. Erst wenn eine untere Klasse zu 90 Prozent versorgt ist, darf in dem Bundesland die nächsthöhere Klasse mit LTE versorgt werden. Seit April 2012 sind diese Vorgaben in den acht Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein erfüllt, sodass hier der freie Ausbau in den Städten auf den Frequenzen 1800 respektive 2600 MHz erfolgen kann. Das ist wichtig zu wissen, denn wer LTE nutzen will, muss beim Kauf prüfen, wo er sein Gerät betreiben will (Stadt oder Land) und welche Frequenzen sein Gerät unterstützt.

Die Telekom ist dabei der einzige Anbieter, der neben 800 und 2600 MHz auch die Frequenz von 1800 MHz abdeckt. Der Bonner Mobilfunkanbieter hat mittlerweile 61 Städte mit LTE versorgt. 100 sollen es bis Ende des Jahres 2012 insgesamt sein. Eine vollständige Liste der Städte stellt die Deutsche Telekom online bereit (www.t-mobile.de/funkversorgung/inland).

Vodafone bietet LTE auf 800 und 2600 MHz an. Derzeit ist das Vodafone-LTE-Netz in 70 deutschen Städten verfügbar. Bis zum Frühjahr 2013 will Vodafone 81 deutsche Großstädte mit LTE versorgen. Auf dem Land profitieren 17 Millionen Haushalte, respektive 52 Prozent der Fläche, von LTE. Bis Ende 2012 plant Vodafone, insgesamt 26 Millionen Haushalte zu versorgen. Ob ein bestimmter Ort dabei ist, lässt sich erfahren unter www.vodafone.de/netz.

Telefonica-O2 mit den Frequenzen 800 und 2600 MHz hat aus Imagegründen noch gar keine LTE-Karte online gestellt. Unter www.o2.de/lte besteht lediglich die Möglichkeit, per Postleitzahl-Eingabe abzufragen, ob der schnelle Datenfunk schon zur Verfügung steht. Seit dem 3. Juli gibt es LTE von O2 offenbar in Nürnberg und Dresden. Bald sollen auch München und Leipzig folgen. Da erscheint es fast unglaubwürdig, wenn der Mobilfunker verspricht: „Bis zum Jahresende will Telefonica Germany 15 Prozent der Bevölkerung mit LTE versorgen." Der Ausbau hänge aber auch von der Bearbeitungszeit bei der Bundesnetzagentur ab, die über die Frequenzanträge zu befinden hat.

> „Bis Jahresende versorgen wir 15 Prozent der Bevölkerung mit LTE. Der Ausbau hängt von der Bearbeitungszeit der Frequenzanträge bei der Bundesnetzagentur ab."
>
> ***Carolin Eckert, Pressesprecherin bei Telefonica-O2***

E-Plus kann neben 2600 MHz ebenfalls auch auf 1800 MHz setzen, macht derzeit aber noch Tests, unter anderem an den Standorten Cloppenburg, Wachtendonk, Düsseldorf und Chemnitz. Dort betreibt E-Plus gemeinsam mit Nokia-Siemens und der TU-Chemnitz ein sogenanntes Kundenlabor und widmet sich erst noch der Erforschung von LTE. Kommerziell bietet das Unternehmen LTE noch gar nicht an. Wer also überlegt, auf schnelles Surfen umzusteigen, ist bei Telekom und Vodafone am besten aufgehoben.

Im Ausland wird es mit dem mobilen Surfen per LTE noch komplizierter: Zum einen stellt sich immer wieder die Frequenzband-Frage: Unterstützt das vorhandene Smartphone oder Tablet die jeweils angebotene Frequenz? Zum anderen stehen bislang überhaupt nur in wenigen europäischen Ländern und nur selektiv LTE-Masten. Roaming-Tarife gibt es für LTE auch noch nicht. Mit dem US-Anbieter Verizon handelt Vodafone gerade die ersten LTE-Roaming-Verträge aus.

LTE in der Kanzlei

Wer LTE in der Steuerkanzlei nutzen will, braucht einen entsprechenden Router. Geeignete Modelle bieten die Netzbetreiber bei Abschluss eines LTE-Vertrags mit an. Wie schnell ihre Daten per LTE übertragen werden, hängt wesentlich von der Empfangsqualität ab. Im Gegensatz zu DSL reagiert LTE sensibel auf externe Einflüsse wie Wetter, Luftfeuchtigkeit und Geländetopologie. Hinzu kommt: Je weiter eine Kanzlei vom Sendemast entfernt liegt, desto schlechter ist der Empfang. Wer in ländlichen Gebieten mehr als fünf Kilometer vom Sendemast weg wohnt, sollte eine zusätzliche externe Antenne anschaffen. Falls es in der Praxis mit LTE häufig zu Verbindungsabbrüchen kommt, kann die externe Antenne, die an den Router angeschlossen wird, ebenfalls Wunder wirken.

Der LTE-Router baut eine Mobilfunkverbindung auf und stellt zugleich über W-Lan eine Internet-Verbindung für die Endgeräte in der Kanzlei bereit. Zudem können Arbeitsgruppen auch andere Komponenten wie Drucker, Dokumente und Datendienste gemeinsam nutzen.

Fazit

LTE ist bisher ohne Zweifel noch die Ausnahme und nicht die Regel in der deutschen Mobilfunklandschaft. Das LTE-Netz weist aktuell eine erhebliche Zahl „weißer Flecken" auf, der nahtlose Übergang von Funkzelle zu Funkzelle ist nicht garantiert und die Tarife sind alles andere als Schnäppchenangebote. Bis sich dies grundlegend ändert, werden aller Wahrscheinlichkeit nach noch zwei bis drei Jahre ins Land gehen.

Wo momentan wegen mangelnder Abdeckung aber kein DSL-Anschluss möglich ist, etwa in bestimmten Teilen des ländlichen Raums, empfiehlt es sich jedoch auf jeden Fall zu überprüfen, ob eventuell LTE ein brauchbarer Ersatz sein kann. Dies gilt auch, wenn die vorhandene DSL-Leistung ausgesprochen mangelhaft ist.

Yvonne Göpfert

ist freie Journalistin in München und hat sich unter anderem auf IT- und Mobilfunkthemen konzentriert. Sie testet rund 50 Handys und Smartphones pro Jahr und beschäftigt sich täglich mit den Neuerungen moderner Technik – von Apple bis Microsoft. **E-Mail: yvonne.goepfert@googlemail.com**

Geschäftstarife der Mobilfunkanbieter im Überblick

	Preis in Euro (netto)	Daten-volumen inklusive	LTE-Option	Telefonie ins Festnetz	Telefonie ins Handynetz des Anbieters	Telefonie in alle anderen Mobilfunknetze	
O2							
O2 Business M	44	1 GB	optional 5 Euro monatlich	Flatrate inklusive	Flatrate inklusive	Flatrate inklusive	Smart-phone-tarife (inkl. Smart-phone)
O2 Business L	54	5 GB	optional 5 Euro monatlich	Flatrate inklusive	Flatrate inklusive	Flatrate inklusive	
O2 Business XL	74	10 GB	inklusive	Flatrate inklusive	Flatrate inklusive	Flatrate inklusive	
O2 Go + Surf Flat M	12	1 GB (max. 3,6 MBit/s)	nein				Tablet-/ Notebook-tarife (ohne Hardware)
O2 Go + Surf Flat L	20	5 GB (max. 7,2 MBit/s)	nein				
O2 Go + Surf Flat XL	29	7,5 GB (max. 21,1 Bit/s)	inklusive				
O2 Go + Surf Flat XXL	39	10 GB (max. 50 MBit/s)	inklusive				
Deutsche Telekom							
Business Complete Mobil S	29,95	300 MB	optional 9,95 Euro monatlich	25 Cent/Min.	25 Cent/Min.	25 Cent/Min.	Smart-phone-tarife (inkl. Smart-phone)
Business Complete Mobil M	39,95	300 MB	optional 9,95 Euro monatlich	inklusive	25 Cent/Min. (120 Inklusiv-minuten in alle dt. Netze)	25 Cent/Min. (120 Inklusivminuten in alle dt. Netze)	
Business Complete Mobil L	49,95	1 GB	optional 9,95 Euro monatlich	inklusive	inklusive	25 Cent/Min. (180 Inklusivminuten in alle dt. Netze)	
Business Complete Mobil XL	74,95	2 GB	optional 9,95 Euro monatlich	inklusive	inklusive	inklusive	
Business Mobile Data S (Tablet & Notebook)	16,76	1 GB (max. 3,6 MBit/s)	nein				Tablet-/ Notebook-tarife (ohne Hardware)
Business Mobile Data M (Tablet & Notebook)	25,16	3 GB (max. 21,6 MBit/s)	inklusive				
Business Mobile Data L (Tablet & Notebook)	41,97	10 GB (max. 42,2 MBit/s)	inklusive				
Business Mobile Data XL (Tablet & Notebook)	58,78	30 GB (max. 100 MBit/s)	inklusive				
Vodafone							
Vodafone Professional Plus M	26,95	150 MB	optional 9,95 Euro monatlich	12 Cent/Min.	12 Cent/Min.	29 Cent/Min.	Smart-phone-tarife (inkl. Smart-phone)
Vodafone Professional Plus L	34,95	500 MB	optional 9,95 Euro monatlich	inklusive	29 Cent/Min.	29 Cent/Min.	
Vodafone Professional Plus XL	44,95	500 GB	optional 9,95 Euro monatlich	inklusive	inklusive	29 Cent/Min.	
Vodafone Professional Plus XXL	84,95	1 GB	optional 9,95 Euro monatlich	inklusive	inklusive	inklusive	
Vodafone Mobile Connect Flat light (Tablet & Notebook)	19,95	1 GB (max. 7,2 MBit/s)	nein				Tablet-/ Notebook-tarife (ohne Hardware)
Vodafone Mobile Connect Flat (Tablet & Notebook)	29,37	5 GB (max. 14,4 MBit/s	nein				
Vodafone Mobile Connect Flat 21,6 (Tablet & Note-book)	41,97	10 GB (max. 21,6 MBit/s)	inklusive				
Vodafone Mobile Connect Flat 50 (Tablet & Notebook)	59,95	20 GB (max. 50,0 MBit/s)	inklusive				

Quelle: Anbieter

Mandantenbesuche

„Guten Tag, ich bin's, Ihr Steuerberater"

Es lohnt sich, wenn Steuerberater aktiv den Kontakt zu ihren Mandanten suchen – und dazu auch immer wieder mal auf einen Besuch vor Ort vorbeikommen. So erfahren sie schneller und präziser, wo der Schuh drückt, können Lösungsvorschläge unterbreiten und Zusatzaufträge generieren. Zudem hilft die persönliche Kenntnis der Gegegenheiten nicht selten auch bei der korrekten steuerlichen Handhabung. Gute Vorbereitung macht die Mandantenbesuche effektiver, passende Technik kann ebenfalls helfen.

Die Bundessteuerberaterkammer zählte am 1. Januar 2012 in Deutschland exakt 89.899 Mitglieder – ein Zuwachs von1,8 Prozent binnen Jahresfrist. Und auch künftig drängen wohl immer mehr Steuerberater in den Markt. Um sich da am Markt zu behaupten, schadet es nicht, sich strategisch gut auszurichten – und regelmäßige Mandantenbesuche durchzuführen. Schließlich wünschen sich laut Erhebungen der Datev 40 Prozent aller Mandanten explizit, von ihrem Steuerberater individuelle Leistungen, insbesondere zum Thema Zukunftssicherung angeboten zu bekommen. Aber nur rund ein Viertel der Mandanten sieht diesen Wunsch erfüllt. Ein Mandantenbesuch vor Ort fördert also nicht nur die Kundenbindung, sondern bietet Berufsträgern auch die Möglichkeit, sich als Beratungsinstanz zu inszenieren und dadurch möglicherweise weitere Aufgabengebiete übertragen zu bekommen.

Britta Kötteritzsch von der Consulta Treuhand- und Beratungsgesselschaft mbH in Düsseldorf ist viel unterwegs: Im Schnitt besucht sie einmal pro Woche einen Mandanten und spricht mit ihm für ein bis zwei Stunden alle steuerlichen Belange durch. Anlass ist in der Regel der Jahresabschluss. Es wird ein Termin vereinbart, um die erstellte Bilanz und die Pläne des Mandanten für das kommende Jahr zu besprechen. Und je nachdem, ob alles bleibt, wie es ist, oder eine Erbfolge, eine Auslandsgründung oder große Investitionen ein Thema sind, bespricht die Steuerberaterin und Fachberaterin für internationales Steuerrecht die steuerrechtliche Strategie für das folgende Jahr. Größere Unternehmen fordern den Besuch des Steuerberaters vor Ort sogar in zunehmendem Maße, verrät Professor Harald Schaumburg von der Kanzlei Flick Gocke Schaumburg in Bonn.

Das ist soweit wenig überraschend. Stefan Lami, Steuerberater und Coach aus Landeck, geht aber noch einen Schritt weiter. Er sagt, der Kanzleiinhaber müsse grundsätzlich überlegen, ob er die Kanzlei überhaupt noch vom eigenen Büro aus führen wolle, oder ob die Arbeit vor allem beim Mandanten stattfinden soll. Das könne sogar soweit gehen, neben der Beratung auch die Abschlüsse zum Teil vor Ort zu erledigen.

Fakt ist: In den vergangenen Jahren hat die Nachfrage nach Beratung als Dienstleistung unter den steuerberaterlichen Tätigkeiten zugenommen. Wer vor allem mittlere und große Unternehmen zu seinen Mandanten zählt, kann von dieser Verschiebung besonders profitieren. Verstärkte Beratung kann dort deutlich mehr Honorar einbringen.

Regelmäßige Mandantenbesuche zahlen sich aus

Ziel sollte es daher sein, regelmäßige Mandantenbesuche zu etablieren. Allein schon psychologisch gesehen rückt der Steuerberater damit in ein besseres Licht. Er lässt den Mandanten eben nicht in seiner Kanzlei antanzen, sondern macht ihm seine Aufwartung. Das zeigt Wertschätzung, die Mandanten auch zu würdigen wissen.

Stefan Lami empfiehlt daher: „Wenn Sie geschäftlich unterwegs sind und zufällig in der Nähe eines Mandanten vorbeikommen, schauen Sie kurz vorbei und fragen, ob alles in Ordnung ist – auch ohne Termin. Denn dieser Minibesuch drückt Interesse an Ihren Mandanten aus.“ Habe der Geschäftsführer gerade keine Zeit, werde er den Berater vertrösten. Er werde aber sicher nicht beleidigt sein, sondern sich vielmehr geschmeichelt fühlen.

Nun sieht es auf den ersten Blick so aus, als ob sich dadurch unnötige, nicht direkt abrechenbare Kosten anhäufen würden – zumal der Steuerberater für diesen Spontanbesuch ja keinesfalls eine Rechnung stellen sollte. Doch auf lange Sicht zahle sich solches Engagement aus: Es geht vor allem darum, den Kontakt zu halten, zu wissen, was in der Firma vor sich geht, und Interesse für die Firma zu signalisieren. Zudem wachse so eine Kommunikationsstruktur, die früher oder später weitere Aufträge abwerfe.

So verläuft der Besuch erfolgreich

1. **Verabreden Sie eine Agenda.** Sie strafft die Gesprächsdisziplin und sorgt dafür, dass kein wichtiges Thema vergessen wird.
2. **Entwerfen Sie ein Zeitraster.** Planen Sie eher knapp. Wenn nur eine Stunde zur Verfügung steht, heißt das, sich auf die wichtigen Themen zuerst zu konzentrieren und die unbedeutenderen Themen kurz und knapp am Ende anzuhängen. Achtung: Lassen Sie keine Fragen unter den Tisch fallen. Notfalls müssen die Fragen später noch per Telefon geklärt werden.
3. **Sorgen Sie möglichst für eine ungestörte Gesprächssituation.** Eventuell in der Einladung oder der Bestätigungs-E-Mail noch mal kurz thematisieren, dass keine Lieferanten oder Mitarbeiter die Besprechung stören und den Firmenchef ablenken.
4. **Bereiten Sie die Besprechung gründlich nach.** Zu klären ist: Soll noch Material zugeschickt werden, etwa Gerichtsurteile oder Kalkulationen? Muss ein Angebot erstellt werden für weitere Dienstleistungen? Ist ein Eintrag in den Kalender für den nächsten Mandantentermin vorzunehmen. Eine schnelle Reaktion bei offenen Punkten schafft Vertrauen.

Antrittsbesuch beim Mandanten

Nun gibt es verschiedene Situationen, in denen ein Mandantenbesuch ein geschickter Zug ist. Wenn der Mandant ganz neu ist, empfiehlt sich ein Antrittsbesuch, um den oder die Ansprechpartner und das Unternehmen persönlich kennenzulernen. Auch wenn die Ansprechpartner beim Mandanten wechseln, bietet sich ein erneuter Besuch in der Firma an. Vor dem ersten Besuch sollte sich der Steuerberater eingehend über die Branche und das Umfeld des Mandanten informieren. Dies signalisiert, dass er mit dem Mandanten auf Augenhöhe sprechen und verstehen kann, wie dessen Geschäft läuft.

Sehr gut kommt in diesem Zusammenhang auch die Bitte an, den Betrieb zu besichtigen, wie Harald Schaumburg aus Erfahrung weiß. Und Stefan Lami ergänzt: Auch um den Sachverhalt bei Rechnungen, die buchhalterisch erfasst sind, sachlich richtig beurteilen zu können, hilft eine Betriebsbesichtigung ungemein. Wer eine Investition, etwa einen Umbau oder eine Erweiterung des Betriebsgebäudes mit eigenen Augen gesehen hat, kann die Fakten steuerlich besser einordnen – zum Nutzen des Mandanten.

Das Jahresabschlussgespräch: Zuhören ist wichtig

Anlässlich der Jahresbilanzbesprechung sollte der Steuerberater die Bilanz präsent und vor allem die problematischen Themen genau im Kopf haben. Weiter sollte er wissen, wie der Vergleich zum Vorjahresabschluss ausfällt – und wie es mit den aktuellen Zahlen steht. Letzteres funktioniert natürlich nur, wenn die Kanzlei auch die Buchhaltung führt.

Falls Mandanten im Vorfeld spezielle Fragen geäußert haben, hilft es, die wichtigsten Entscheidungen zum jeweiligen Thema vorab nochmals durchzugehen. So jedenfalls hält es Britta Kötteritzsch.
Generell gebe es einige Regeln, die ein Steuerberater beachten sollte, wenn er zum Mandanten fährt. In der Gesprächssituation solle man zunächst aufs Zuhören setzen. Der Mandant erzählt. Der Berater befragt ihn über die aktuelle Entwicklung und erkundigt sich, wie er die Aussichten für das nächste Jahr einschätzt. Besonders wichtig sei dies, wenn die Mandanten ihre Bücher selbst führen, sagt Britta Kötteritzsch. So entsteht ein Eindruck davon, wie das Unternehmen aktuell dasteht. Nur mit diesem Wissen könne der Berater ein Gefühl dafür entwickeln, was steuergestalterisch zu machen ist. Wichtig sei auch zu fragen, ob es konkrete Probleme gibt. An dieser Stelle könne der Berater seine ganze Kompetenz aufblitzen lassen – und mit etwas Glück auch ein neues Arbeitsgebiet für sich beim Mandanten erschließen.

Fragen eröffnen Chancen auf zusätzliche Arbeitsaufträge

Die Chancen des persönlichen Gesprächs liegen klar auf der Hand: Erstens hält der Berater damit persönlichen Kontakt. Der Effekt ist ähnlich dem des „Flurfunks" in einer großen Firma: Nur wer regelmäßig in der Kaffeeküche erscheint und sich mit Kollegen unterhält, kennt die relevanten Informationen. Zweitens zeigen der Besuch und das Nachfragen, dass sich der Berater für die Branche des Mandanten und seine Firma interessiert. Das gibt Sympathiepunkte. Drittens lässt sich bei diesen persönlichen Gesprächen bei angesprochenen Problemen die Beraterqualität demonstrieren – über Buchhaltung und Jahresabschluss hinaus.

Yvonne Göpfert
ist freie Journalistin in München und hat sich unter anderem auf IT- und Mobilfunkthemen konzentriert. Sie testet rund 50 Handys und Smartphones pro Jahr und beschäftigt sich täglich mit den Neuerungen moderner Technik – von Apple bis Microsoft. **E-Mail: yvonne.goepfert@googlemail.com**

Da die Treffen beim Mandanten vor Ort stattfinden, stehen alle Unterlagen und elektronischen Daten zur Verfügung. Klassischerweise begeben sich Steuerberater meist mit Akten und Gesetzestexten bewaffnet zum Mandanten. Eine zeitgemäßere Alternative sind heute ein Tablet-PC oder Laptop. Psychologisch gesehen vermitteln Gesetzestexte unterm Arm zweifellos Seriösität, daher kann eine Kombination von beidem nicht schaden.

„Wenn Sie geschäftlich unterwegs sind und zufällig in der Nähe eines Mandanten vorbeikommen, schauen Sie kurz vorbei und fragen, ob alles in Ordnung ist – auch ohne Termin."

Stefan Lami, Steuerberater und Coach aus Landeck in Österreich

Wer seine Mandanten mit einer technischen Spielerei beeindrucken möchte, kann sich das neue Beamer-Handy von Samsung oder einen Beamer Aufstecker von der Firma Aiptek für das iPhone besorgen. Das Samsung Galaxy Beam verfügt über einen im Smartphone eingebauten Projektor. Damit lassen sich beispielsweise Excel-Tabellen und Präsentationen mit einer Bilddiagonale von 50 Zoll direkt an die Wand projizieren. Der integrierte Projektor erreicht dabei eine Helligkeit von 15 Lumen. Das reicht in nicht allzu hellen Räumen durchaus aus, um damit zu arbeiten. Trotz des integrierten Projektors ist das Galaxy Beam nur 12,5 Millimeter dick und verfügt über ein vier Zoll großes Display. Das „Mobile Cinema i50", die Beamerlösung von Aiptek, ähnelt einer Ladehülle für das iPhone 4 und 4S. Neben seiner Funktion als Beamer lädt er das iPhone auch wieder auf, wenn der damit verbunden ist. Der Beamer schafft eine maximale Bilddiagonale von 60 Zoll. Statt einer Lampe mit mehreren hundert Watt kommen dabei LEDs zum Einsatz, die es immerhin noch auf eine Helligkeit von 40 Lumen schaffen und rund 20.000 Stunden durchhalten sollen.

Persönlichkeit schlägt Technik

Doch auch wenn die neuesten technischen Möglichkeiten den Mandanten beeindrucken – letzten Endes kommt es auf die Persönlichkeit des Steuerberaters und seine kommunikativen Fähigkeiten an. Punkten kann dieser vor allem dann, wenn er klar kommuniziert, was geht und was nicht geht.

Falls ein Thema auf den Tisch kommt, bei dem der Berater sich nicht zu Hause fühlt, sollte er am besten couragiert sein und dies auch kundtun. In der Regel bringt es dem Experten sogar Anerkennung ein, einen bei der speziellen Fragestellung versierteren Kollegen zu empfehlen. Denn schließlich hat jeder Steuerberater seine Spezialbereiche – und kein Mandant will schlecht beraten werden. Das sei ganz ähnlich wie beim Hausarzt, vergleicht Harald Schaumburg. Man erwarte als Patient auch nicht, dass der Hausarzt alle Krankheiten selbst heilen soll, sondern dass er bei Bedarf an den richtigen, kompetenten Facharzt verweist. „Man ist als Steuerberater oftmals allein schon aufgrund rechtlicher Konsequenzen gut beraten, einen Spezialisten hinzuzuziehen", rät Schaumburg.
Eine Ergänzung und unter Umständen auch eine Alternative zum Mandantenbesuch vor Ort könnte heute auch eine Videokonferenz über das Internet sein – doch diese Technik scheint nicht allzu beliebt zu sein, wie Gespräche mit Steuerberatern aus der Praxis zeigen. Egal ob jung oder alt – Steuerberater schätzen offenbar das persönliche Gespräch von Angesicht zu Angesicht deutlich mehr als die elektronische Variante. Lediglich bei Zeitdruck und sehr großen Distanzen wird vermehrt darauf ausgewichen.

Das eigene Auftreten weiter verbessern

Wer systematisch den Kontakt zu den Mandanten pflegen will, für den lohnt es sich, am Thema dran zu bleiben. Weitere Tipps, wie sich künftige Mandantenbesuche erfolgreicher gestalten lassen, gibt es beispielsweise in Stefan Lamis Buch „Klientenwünsche systematisch erkennen und erfüllen" (www.stefanlami.com). Zudem können auch kleine Optimierungsmaßnahmen in der täglichen Ablauforganisation der Kanzlei mehr Zeit für die eigentliche Beratung freischaufeln. Dazu liefert das Buch auch Checklisten und Vorlagen.
Fazit: Da hochwertige Steuerberatung vor allen Dingen auf der persönlichen Begegnung beruht, bieten sich hier exzellente Möglichkeiten, durch größere Nähe zu den Mandanten ihre Bindung an die Kanzlei zu festigen – und eventuell das Mandat auch auszuweiten. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine gute Vorbereitung auf den Termin vor Ort. Auf der anderen Seite sollte man auch keine überhöhten Erwartungen hegen. So wichtig die Besuche auch sind, der kluge Steuerberater muss doch immer wieder abwägen, wie viel Extrazeit ein bestimmtes Mandat verdient.

Interview

„Eine mundgerechte Präsentation ist wichtiger als viele bunte Bildchen“

Wolfgang Wehmeier, der Geschäftsführer des Steuerberaterverbands Berlin-Brandenburg, erklärt, wie Steuerberater ihre Besuche bei Mandanten optimal gestalten und so für beide Seiten einen Zusatznutzen schaffen können.

SteuerConsultant: Wie hat sich das Verständnis vom Mandantenbesuch in den vergangenen Jahrzehnten gewandelt?
Wolfgang Wehmeier: Die Bedeutung intensiver Mandantenbetreuung vor Ort, in den Betrieben und Unternehmen der Mandanten, zur Mandantengewinnung und -bindung ist grundsätzlich erkannt worden. Im Zuge zunehmenden Technologieeinsatzes im Kommunikationsverhalten wird die Häufigkeit der persönlichen Kontakte nicht ersetzt, aber zurückgedrängt werden. Umso wichtiger wird es sein, bei diesen Kontakten die Intensität des für den Mandanten wahrnehmbaren Nutzens zu steigern. Wer augenscheinlich mit bloßem Knopfdruck sofort endgültige Ergebnisse präsentieren kann, darf sich nicht wundern, dass die Mandanten diese Einfachlösung nicht besonders wertschätzen und nicht bereit sind, hierfür ein scheinbar zu hohes Honorar zu zahlen. Wenn jede Frage scheinbar per Knopfdruck beantwortbar wäre, der Berater also beliebig durch ein gutes Computerprogramm zu ersetzen ist, läuft in der Wahrnehmung des Mandanten etwas schief. Dies ist ein Phänomen, das der Beraterschaft übrigens seit vielen Jahren bei den Umfragen der Datev bestätigt wird. Der Mandant kann die Schwierigkeit der Aufgaben nicht erkennen und deshalb auch nicht wertschätzen. Die größte Abweichung in der Einschätzung der Berater durch die Mandanten liegt deshalb im Preis-Leistungsverhältnis. Die mundgerechte Präsentation ist deshalb für den Mandanten wichtiger, als viele bunte Bildchen mit fachspezifischen Zahlen, die er nicht versteht.

SteuerConsultant: Wie werden Mandantenbesuche und die Arbeit in der Kanzlei kombiniert – zeitlich und inhaltlich?
Wehmeier: Die Zahl und Dauer der Mandantenbesuche ist vom Umfang des Auftrags abhängig. In der Regel finden im Laufe des Jahres mehrere Beratungen statt, häufig kombiniert mit der Besprechung des Jahresabschlusses sowie ergänzend mit dem sogenannten Jahresendgespräch mit betriebswirtschaftlicher Beratung, etwa für betriebliche Investitionen oder auch private Vermögens- oder Finanzfragen.

SteuerConsultant: Wie organisiert man die Mandantenbesuche am besten und wie bereitet man sich vor?
Wehmeier: Wichtig ist Klarheit. Nach Fertigstellung von abgrenzbaren Arbeitsergebnissen erfolgt die Terminabsprache. Zum Termin werden die Auftragsergebnisse übergeben.

SteuerConsultant: Gibt es ein Optimum an Zeit, die in die Mandantenbesuche investiert werden sollte?
Wehmeier: Nein! Wie viel Zeit der Steuerberater beim Mandanten verbringt, hängt stark vom Auftrag und von der Zahl der Mandanten ab. Und natürlich von regionalen Gegebenheiten, also auch davon, wie weit die Kanzlei vom Firmensitz des Mandanten entfernt liegt.

SteuerConsultant: Welche Chancen beinhalten Mandantenbesuche?
Wehmeier: Im Gespräch haben Steuerberater die Möglichkeit, neue Geschäftsfelder zu präsentieren oder durch spontane Fragen ergänzende Aufträge zu erhalten. Zudem ermöglicht ein Aufenthalt im Betrieb und insbesondere eine Führung durch den Betrieb, dass der Steuerberater steuerlich relevante Umstände und Veränderungen erkennen kann, die der Mandant eventuell selbst gar nicht wahrgenommen hätte.

SteuerConsultant: Gibt es auch Risiken?
Wehmeier: Wirkliche Risiken sind mit einem Mandantenbesuch kaum verbunden. Aber als Steuerberater dürfen Sie sich nicht verunsichern lassen, wenn Sie zur Klärung einer Frage gerade nicht auf Unterlagen aus dem Büro zurückgreifen können oder gegebenenfalls auf die Unterstützung durch die zuständigen Mitarbeiter verzichten müssen. Auch Spezialfragen, auf die man auf die Schnelle keine Antwort parat hat, werden als eine Art Risiko empfunden.

SteuerConsultant: Und wie soll ein Steuerberater reagieren, wenn er eine Frage nicht beantworten kann?
Wehmeier: Hier ist es sinnvoll, einen neuen Termin zu vereinbaren. Allein aus Haftungsgründen wird kein Berater einen fachlichen Schnellschuss aus der Hüfte riskieren. Der Mandant erwartet sichere Lösungen, keine Wunder.

SteuerConsultant: Wo finden Steuerberater Anregungen und Unterstützung, wenn sie ihre „Außendiensttätigkeit“ beim Mandanten verbessern wollen?
Wehmeier: Die Steuerberaterverbände bieten zahlreiche betriebswirtschaftliche Seminare zur Verbesserung des berufsspezifischen Marketingverhaltens. Es lohnt sich, regelmäßig auf Fortbildung zu gehen und so das eigene Potenzial zu optimieren.

51. Steuerfachtagung Celle

Anliegen des Mittelstands standen im Fokus

Auch im 51. Jahr zeigte sich der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt mit seiner Steuerfachtagung in Celle in guter Form – und immer an den Realitäten des Beraterallltags orientiert. Rund 360 Steuerberater und Steuerexperten, vorwiegend aus den Ländern Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, trafen sich zum fachlichen und persönlichen Austausch.

Am ersten Tagungstag ging es gleich in medias res – die Grußadressen waren bereits beim Festakt am Vorabend ausgetauscht worden. Die Bedeutung, welche die Steuerfachtagung selbst, aber vor allem auch der Berufsstand in Gänze und seine Vertreter haben, zeigte sich unter anderem auch darin, dass beide Finanzminister des länderübergreifenden Verbandsgebiets, Hartmut Möllring aus Niedersachsen und Jens Bullerjahn aus Sachsen-Anhalt, es sich nicht nehmen ließen, anzureisen und in launiger Weise ihre Grüße zu entbieten.
Auch der Präsident der Steuerberaterkammer Niedersachsen Dr. Harald Grürmann, sein Pendant aus Sachsen-Anhalt Wolfram Kurch sowie der Präsident des Deutschen Steuerberaterverbands Hans-Christoph Seewald entboten ihre Grüße und jene der von ihnen repräsentierten Institutionen. Verbandspräsident Professor Dr. Hans-Michael Korth bedankte sich daür – und eröffnete den geselligen Teil des Abends.

Die mittelständische GmbH

Der erste Kongresstag begann mit einem Vortrag von Steuerberater Professor Dr. Guido Förster von der Düsseldorfer Heinrich-Heine-Universität zum Thema „Aktuelles zur mittelständischen GmbH und ihren Gesellschaftern“. Er spannte den Bogen von Problemen der Kapitalzuführung und deren Quellen über die Auswirkungen von zinslosen und „zu billigen“ Krediten auf Gesellschaft und Gesellschafter bis hin zu den Problemen beim Ausfall von Gesellschafterdarlehen. Bevor Förster über die gleichzeitige Abtretung von Anteilen und Darlehensforderungen bei § 17 EStG und der Inanspruchnahme aus Gesellschafterbürgschaften referierte, widmete er sich ausführlich der Frage, was denn eigentlich alles passiert und passieren kann, wenn GmbH-Gesellschafter auf ihre Forderungen gegenüber der GmbH verzichten.
Am nächsten Tag hielt der Kölner Professor Dr. Hans Ott, Steuerberater und vereidigter Buchprüfer, einen weiteren Vortrag zum selben Thema, gleichsam Teil zwei. Er befasste sich mit dem steuerlichen Einlagenkonto und Einlagenrückgewähr, Gewinnerhöhungen bei Rangrücktritt allgemein und bei qualifiziertem Rangrücktritt sowie mit der neuen Rechtsprechung zum § 8c EStG.

Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring
ist feste freie Mitarbeiterin des SteuerConsultants.
E-Mail: claudia.ossola-haring@haufe.de

Bilanzen und ihre Offenlegung

Beim Vortrag „Aktuelles zum Bilanzsteuerrecht“ von Professor Dr. Jens Poll, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, aus Berlin, dachten wohl nur Nicht-Insider an das reine Steuerrecht. Natürlich waren die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu Bilanzfragen, Rechts- und Steuerfragen der Bilanzierung von Personengesellschaften und der EU-Vorschlag zur CCCTB (Common Consolidated Corporate Tax Base) vom 16. März wichtige Bausteine des Vortrags. Behandelt wurden die Ziele: Schaffung einheitlicher Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage, automatische Berücksichtigung von Auslandsverlusten, Verringerung der Verwaltungskosten und der Verrechnungspreisproblematik.
Das Hauptaugenmerk aber lag auf dem Bilanzrecht, hier wiederum auf der Offenlegung und hier insbesondere auf der Micro-Richtlinie („Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/6/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich Kleinstbetrieben“), die ab dem 31. Dezember gelten soll. Betroffen sind also Jahresabschlüsse, die nach dem 30. Dezember dieses Jahres aufgestellt werden. Als Kleinstkapitalgesellschaften gelten in Zukunft die Kapitelgesellschaften oder Kapitalgesellschaften & Co. KG (ohne vollhaftende natürliche Person), die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen zwei der drei folgenden Merkmale nicht überschreiten:

- Umsatzerlöse bis 700.000 Euro
- Bilanzsumme bis 350.000 Euro
- durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter: maximal zehn

Unmittelbar betroffen dürften etwa 500.000 GmbH oder GmbH & Co. KG (ohne vollhaftende natürliche Person) sein. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Kleinstkapitalgesellschaften sollen keinen Anhang zur Bilanz mehr erstellen müssen. Voraussetzung: Sie weisen etwa die Vorschüsse und Kredite an Mitglieder der Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane in der Bilanz aus.
- Das Gliederungsschema soll vereinfacht werden.
- Kleinstunternehmen müssen den Jahresabschluss nicht mehr im Bundesanzeiger veröffentlichen. Es genügt, wenn sie ihn beim Bundesanzeiger hinterlegen. Ein öffentlicher Zugriff ist dann nur auf Anfrage beim Bundesanzeiger in Kopie gegen Entgelt möglich.

Die direkten finanziellen Auswirkungen der Erleichterungen werden sich in Grenzen halten. Man spricht von rund 70 Euro. Der wahre Vorteil des Gesetzes liegt darin, dass die überbordenden Vorgaben für die Bilanzierung und vor allem für die Offenlegung sowie die damit verbundenen Personal- und Beratungskosten sinken.

© Franz Fender, Hannover

Der Finanzminister von Niedersachsen Hartmut Möllring (links) und sein Kollege aus Sachsen-Anhalt Jens Bullerjahn (rechts) überbrachten Grüße, welche Prof. Dr. Hans-Michael Korth, der Präsident des Steuerberaterverbands Niedersachsen Sachsen-Anhalt, (Mitte) dankend entgegennahm.

Die – wohl von vornherein als rhetorisch gedachte – Frage „E-Government: Außer E-Bilanz nichts geblieben?“ von Professor Dieter Kempf, dem Vorstandsvorsitzenden der Datev und Präsidenten des Bitkom-Verbands, wurde denn auch in seinem Vortrag als solche entlarvt. Zwar ist das elektronische Entgeltnachweisverfahren Elena gescheitert, aber lediglich in der früher beabsichtigten Form. Neue Ideen zur Wiederbelebung des Vorhabens kursieren bereits. Das Elster-Verfahren, der neue elektronische Personalausweis, natürlich die E-Bilanz, aber auch die elektronische Lohnsteuerkarte (ELStAM) und die Vollmachtsdatenbank waren weitere Themen von Kempfs Vortrag.

Alexandra Mack, Kölner Rechtsanwältin und Fachanwältin für Steuerrecht, brauchte nicht um Interesse zu buhlen. Das Dauerbrennerthema „Praxisfragen der (elektronischen) Betriebsprüfung“ sicherte ihr aufmerksame Zuhörer. Denn natürlich ist der Datenhunger der Finanzverwaltung, wie Mack es ausdrückte, gerade in Steuerberatungskanzleien spürbar. Welche Daten müssen herausgegeben werden? Wie müssen die Daten ans Finanzamt übermittelt werden? Welche Zugriffsrechte hat die Finanzverwaltung überhaupt? Wo sind die Grenzen? Um diese Fragen ging es. Da die Finanzverwaltung dem „bargeldintensiven Handel“ ihre besondere Aufmerksamkeit widmet, war dieser natürlich auch ein zentrales Thema für Alexandra Mack. Zum Schluss offenbarte sie ihre Praxiserfahrungen zum Komplex Steuerschätzung und Strafverfahren. Bei der Frage „Ist es sinnvoll, sich Strafschätzungen zu beugen?“ begnügte sich Mack nicht mit den rechtlichen Aspekten, sondern wies darauf hin, dass das Mandanteninteresse hier Priorität vor allen weiteren Überlegungen haben muss.

„Natürlich ist der erhebliche Datenhunger der Finanzverwaltung gerade in den Steuerberatungskanzleien deutlich zu spüren.“

RAin Alexandra Mack, Fachanwältin für Steuerrecht, Köln

Umsatzsteuer

Naturgemäß nahmen die zum 1. Januar 2013 geplanten Änderungen bei der Umsatzsteuer breiten Raum ein beim Vortrag von WP, StB/RA/FAStR Prof. Dr. Thomas Küffner aus München. Allein: Auch er konnte häufig lediglich die leider allzu bekannten und im Vorfeld von Steuerpraktikern artikulierten Bedenken wiederholen. Weitere Schwerpunkte seines Vortrags waren die Grundsätze des Bundesfinanzhofs zum Vorsteuerabzug und die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Ferner ging es um aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung und Verwaltung, die Gelangensbestätigung und die diesbezüglichen neuen Überlegungen des Gesetzgebers sowie um die umsatzsteuerliche Organschaft und ihre Interpretation durch das BMF-Schreiben.

Aktuelle Gesetzgebung und Erlasse

Aus dem Nähkästchen plauderte Dr. Thomas Eisgruber. Es ging in seinem Vortrag um die Änderungen des Reisekostenrechts sowie die Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung, der Organschaft und des Verlustrücktrags. Warum Nähkästchen? Eisgruber zeigte hier das gelegentliche Hin und Her zwischen Verwaltung und Gesetzgeber auf. Als offene Frage in der Gesetzgebung benannte er den Zwölf-Punkte-Plan, also etwa die Sondervergütungen an ausländische Mitunternehmer, das Steuerbilanzmodell bei der Verlustver-

rechnung oder die Beschränkungen des fremdfinanzierten Leveraged Buy Out. Bei den aktuellen Verwaltungserlassen kamen Themen wie Familienpflegezeit, Studiengebühren, Kinderbetreuungskosten, Kfz-Nutzung und der neue § 8c KStG zur Sprache.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Prophet, Hellseher oder einfach profunder Kenner des Geschehens? Was der Bamberger Professor Dr. Georg Crezelius bei seinem Vortrag noch als Frage formulierte, nämlich die Vorlage des Bundesfinanzhofs an das Bundesverfassungsgericht bei Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht ist zwischenzeitlich eingetreten. Erbschaft- und schenkungsteuerlich ist der Übergang von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften bevorzugt. Die weitgehende bis vollständige Verschonung eines Erben solchen Vermögens stellt nach Auffassung des BFH (Beschluss vom 27.9.2012, AZ II R 9/11) eine Überprivilegierung dar. Der BFH hat das BVerfG konkret aufgefordert zu prüfen, ob § 19 Abs. 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in der im Jahr 2009 geltenden Fassung (ErbStG 2009) i.V.m. §§ 13a und 13b ErbStG gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verstößt.

Creszelius' weitere Themen waren die Gesetzesänderungen 2012, die aktuelle Änderung der Rechtsprechung etwa zum Familienheim, zu Ehegattenkonten, aber auch zu unwirksamen Verfügungen von Todes wegen, zu Abfindungen und zum Nießbrauch. Nicht fehlen durften natürlich die Erbschaftsteuerrichtlinien 2011 sowie die Bewertungsklassiker, also güterrechtliche Vereinbarungen und Pflichtteilsrecht.

Abwehrberatung

Michael Daumke fragte provokativ: „Verfahrensrechtliche Rechtsprechung – ungenutztes Potenzial für die steuerliche Abwehrberatung?“ Die Antwort war ein eindeutiges Ja. Daumkes inhaltliches Spektrum reichte dabei von der neuen Rechtsprechung zum Verzögerungsgeld über die Korrektur von Verwaltungsakten und die Rechtsbehelfsbelehrungen beim Einspruch gegen einen Steuerbescheid, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Erhebungsverfahren, den einstweiligen Rechtsschutz und die Betriebsprüfung bis hin zur verbindlichen Auskunft, dem Auskunftsanspruch und der Akteneinsicht.

Verlustnutzung im Mittelstand

Dirk Krohn von der Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Landes Schleswig-Holstein in Kiel stellte zunächst Überlegungen zur Verlustnutzung an, also zu den Möglichkeiten, Verluste horizontal und vertikal sowie periodenübergreifend zu nutzen. Danach erläuterte er die gesetzlichen Regelungen – allerdings musste er sich ob der Fülle auf eine Auswahl beschränken. Weitere Themen von Krohn waren die Verlustabzugsbeschränkungen nach § 8c KStG, das Schicksal von Verlusten bei Umwandlungen und die Verluste bei beschränkter Haftung (§ 15a EStG). Die 52. Steuerfachtagung findet im kommenden Jahr vom 4. bis 5. September statt – natürlich wieder in Celle.

Ihre Anzeige in unserer Rubrik

Karriere & Kontakte

- Stellenangebote und -gesuche
- Fachliteratur für Finanz- und Steuerexperten
- Seminare an Akademien und Fachschulen
- Kooperationen/Geschäftsbeziehungen
- An- und Verkauf von Kanzleien

Schon ab 350 Euro!

Der nächste SteuerConsultant erscheint am 7.12.2012

» Anzeigen-Hotline 0931 2791-451

„Kombinieren Sie Ihren Master-Abschluss mit der Vorbereitung auf Ihre Steuerberaterprüfung!“
StB Prof. Dr. Wolfgang Kessler, Studiengangsleiter

master of arts
TAXATION

- Master & Steuerberater berufsbegleitend in 7 Semestern
- Interaktives Studium mit eLearning, Case Studies und Präsenzphasen
- Bundesweite Zusammenarbeit mit erfahrenen Steuerberater-Kursanbietern

Infoveranstaltungen:
25. 10. 12 | Freiburg
05. 11. 12 | München
06. 11. 12 | Friedrichshafen
12. 11. 12 | Mannheim

In Kooperation mit:
DHBW Duale Hochschule Baden-Württemberg Villingen-Schwenningen

Bewerbungsschluss 15.02.2013

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Zentrum für Business and Law
Werthmannstraße 8 · 79085 Freiburg
Telefon: (0)761 203-9183
taxmaster-freiburg.de · info@taxmaster-freiburg.de

UNI FREIBURG

+++ 20 JAHRE ERFAHRUNG +++ DURCHBLICK STATT ÜBERBLICK +++ MIT AWS PERFEKT VORBEREITET IN DIE PRÜFUNG GEHEN +++

BECKAKADEMIE
AWS
AUSBILDUNG UND
WEITERBILDUNG IM
STEUERRECHT

KOMBINIERTER LEHRGANG

zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung 2013

Dieses Lehrgangsangebot kombiniert zwei Unterrichtsprinzipien zu einem **interessanten Lehrgang für Berufstätige**.

Erlangen Sie neben dem Beruf in unserem Samstagslehrgang **kompaktes Wissen** der wichtigsten Steuerrechtsgebiete.

Der verkürzte Vollzeitlehrgang führt Sie dann in nur 10 Wochen zielgerichtet zur **Prüfungsreife**.

SAMSTAGSLEHRGANG
03.11.2012 - 23.03.2013
inkl. zwei Prüfungsklausuren

VERKÜRZTER VOLLZEITLEHRGANG
01.07.2013 - 11.09.2013
inkl. 26 Prüfungsklausuren auf Examensniveau

IHRE FAXANTWORT BITTE AN 06171-699610

Bitte senden Sie mir unverbindlich und kostenfrei Ihre Informationsbroschüre zu dem/den

☐ Kombinierten Lehrgang 2012/2013
☐ Steuerberater-Fernlehrgang 2013/2014
☐ Steuerberater-Präsenzlehrgängen 2013
☒ An einem Mustermanuskript bin ich interessiert

ODER QR-CODE SCANNEN UND UNTER WWW.AWS-ONLINE.DE INFO-MATERIAL ANFORDERN!
Scan mich!

Name, Vorname

Straße

PLZ Wohnort

E-Mail Adresse / Telefon

AWS ARBEITSKREIS FÜR WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT OHG
ADENAUERALLEE 32 | 61440 OBERURSEL
TELEFON 06171-69960 | TELEFAX 06171-699610
POST@AWS-ONLINE.DE | WWW.AWS-ONLINE.DE

+++ SCHWIMMEN KANN JEDER – STEUERN NICHT +++ WWW.AWS-ONLINE.DE +++ IHR ERSTER SCHRITT ZUM STB - EXAMEN +++

Termine

Steuerrecht

12. November in Oberursel
Die Wahl der optimalen Rechtsform
- Teilnahmegebühr: 450 Euro*
- Veranstalter: Fortbildungswerk des Steuerberaterverbands Hessen e.V.
- Telefon: 069 / 9758210

14. November unter
www.haufe.de/online-training-plus
Im Fokus: Lohn und Gehalt 2013
- Teilnahmegebühr: 82,35 Euro*
- Veranstalter: Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
- Telefon: 0180 / 5555703

Finanzen/Betriebswirtschaft

6. November in Dreieich
DVVS-Praktiker-Workshop
- Teilnahmegebühr: 100 Euro*
- Veranstalter: Deutscher Verband vermögensberatender Steuerberater e.V.
- Telefon: 030 / 89677070

8. November in Dortmund
Krisenbewältigung bei KMU
- Teilnahmegebühr: 360 Euro
- Veranstalter: Akademie für Steuerrecht und Wirtschaft des Steuerberaterverbands Westfalen-Lippe e.V.
- Telefon: 0251 / 5358620

16. November in Erfurt
Pensionszusagen an den Gesellschafter-Geschäftsführer
- Teilnahmegebühr: 305 Euro*
- Veranstalter: Steuerberaterverband Thüringen e.V.
- Telefon: 0361 / 558330

Kanzleimanagement

13. November in Nürnberg
Die Kanzlei als Marke sehen
- Teilnahmegebühr: 390 Euro
- Veranstalter: Landesverband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern e.V.
- Telefon: 089 / 2732140

* Preise verstehen sich zzgl. MwSt.

Vermögensverwalter oft übervorsichtig

Viele Banken und Vermögensverwalter sind unsicher im Umgang mit Depotrisiken und neigen dazu, Anleger als konservativ einzustufen und die vom Kunden vorgegebenen Verlustpotenziale nicht auszureizen – das aber kostet regelmäßig Rendite. Dies will eine neue Untersuchung herausgefunden haben.

Vermögensverwalter agieren oftmals übervorsichtig – so lautet eines der Kernergebnisse des diesjährigen Qualitätstests im Private-Banking-Sektor, den der Verlag Fuchsbriefe, Berlin, und das Institut Dr. Richter/IQF, Hannover, in Zusammenarbeit mit dem Analyseinstitut Quanvest durchgeführt haben. Für die Studie wurden nach Angaben der Verantwortlichen 100 Testbesuche bei Banken und Vermögensverwaltern im deutschsprachigen Raum sowie 89 Anlagevorschläge ausgewertet.
Gerade in der jetzigen Anlagephase mit sehr geringen Anleiherenditen und Inflationsraten um die zwei Prozent führe dieses Verhalten dazu, dass viele Vermögensmanager Schwierigkeiten hätten, einen realen Kapitalerhalt für die Anleger darzustellen. Denn diese müssen vom nominalen Wertzuwachs auch noch die Vermögensverwaltungsgebühr sowie die Abgeltungsteuer plus anteiligem Solidaritätszuschlag abzweigen. Vielfach würden denn auch die Renditen der einzelnen Anlageklassen seitens der Vermögensmanager recht optimistisch angesetzt, um bei vergleichsweise geringem Verlustrisiko noch immer jährliche Renditen prognostizieren zu können – die somit rechnerisch immerhin noch einen kleinen Nettogewinn für den Anleger ermöglichen würden. Die vollständigen Ergebnisse ihrer neuen Private-Banking-Qualitätsstudie wollen die Macher der Untersuchung am 19. November in Berlin vorstellen.

Existenzgründungen rückläufig

Die Kürzung beim staatlichen Gründungszuschuss schlägt durch. Fast die Hälfte der Neugründungen hierzulande geht mittlerweile aufs Konto von Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit.

Die Zahl der Existenzgründungen in Deutschland lag im ersten Halbjahr 2012 bei rund 182.500. Im Vergleich zur ersten Hälfte des Jahres 2011 ist die Zahl der Gründungen damit um rund 23.400 oder 11,4 Prozent zurückgegangen. Das hat das Institut für Mittelstandsforschung in Bonn (IfM) ermittelt. Im selben Zeitraum hat sich die Zahl der mit dem staatlichen Gründungszuschuss geförderten Gründungen um rund 51.900 oder 80,7 Prozent verringert. Der Rückgang der Existenzgründungen war damit laut IfM weitaus geringer, als aufgrund der Umstellung der Gründungsförderung für Arbeitslose zu erwarten gewesen wäre. Offenbar setze ein großer Teil der gründungswilligen Arbeitslosen das Gründungsvorhaben auch ohne Förderung um.
Weiterhin besagt die IfM-Erhebung, dass im ersten Halbjahr dieses Jahres 78,2 Prozent der Existenzgründungen in Form eines Einzelunternehmens erfolgt sind. Der Anteil der Frauen bei diesen Einzelgründungen hat sich dabei leicht verringert und lag bei 29,3 Prozent. 44,1 Prozent der Einzelunternehmen wurden von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit gegründet.

In Bilanzierungsfragen bestens gerüstet

Praxisnah, verständlich, aktuell

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Hrsg.)
IFRS aktuell
Neuerungen bis 2012: IFRS 10, 11, 12 und 13, Änderungen in IFRS 1, 7 und 9 sowie IAS 1, 12, 19, 28 und 32, Annual Improvements 2011 sowie IFRIC 20
5., aktual. Auflage 2012. 220 S., 22 s/w Abb., 17 Tab. Geb. € 39,95
ISBN 978-3-7910-3167-5 | *eBook* 978-3-7992-6613-0

Bewährte Unterstützung für die aktuelle IASB-Rechnungslegung. In der 5. Auflage mit den Neuerungen, die von Juli 2010 bis Juni 2012 vom IASB verabschiedet wurden.

Rechtsstand: 31. August 2012

Hayn/Waldersee/Benzel
HGB und Steuerbilanz im Vergleich
Synoptische Darstellung von Handels- und Steuerbilanzrecht
2., überarb. Auflage 2012. 200 S. Geb. € 39,95
ISBN 978-3-7910-3222-1 | *eBook* 978-3-7992-6683-3

Kompakter Überblick. Gegliedert nach Sachgebieten stellt der Band Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze synoptisch dar. Die direkte Gegenüberstellung ermöglicht einen schnellen Zugriff auf Detailregelungen und zeigt auf, wo sich Abweichungen ergeben. Ideal als Checkliste für die Praxis.

Fax 08 00 / 7 77 77 70 (gebührenfrei) | www.schaeffer-poeschel.de
www.twitter.com/Schae_Poe | www.facebook.com/schaefferpoeschelverlag

SCHÄFFER POESCHEL

Mandantengespräche

Worte sind längst nicht alles

Man kann nicht nicht kommunizieren – dieses viel zitierte Bonmot des Kommunikationswissenschaftlers Paul Watzlawick gilt als goldene Regel in PR und Marketing. So gesehen sind Mandantengespräche stets auch ein Element des Kanzleimarketings. Dabei spielen außer dem Inhalt und den Formulierungen vor allem auch die Körpersprache und das Setting eine große Rolle.

So trivial Kommunikation mit dem Mandanten auch erscheint, so wichtig ist es dennoch, stets die Eckpfeiler erfolgreicher Gespräche im Auge zu behalten. Steht ein Termin mit einem Mandanten an, gilt primär: Gut vorbereiten! So vermeiden Sie einerseits, dass das Gespräch in eine für Sie falsche Richtung läuft, und andererseits, dass Sie Wichtiges vergessen. Legen Sie für sich vorab Folgendes fest: Ihre Ziele für das Gespräch, Ihre Gesprächsstrategie und den eigenen Verhandlungsrahmen – welche Zugeständnisse können Sie maximal machen. Informieren Sie sich zudem vorab über den Mandanten und die betreffende Angelegenheit. Eine solche Vorbereitung ist bereits die halbe Miete. Aber dazu müssen diese Grundlagen auch während des gesamten Gesprächs berücksichtigt werden. Notizen können da nie schaden.

Die Grundeinstellung

Prüfen Sie zudem die Grundeinstellung, mit der Sie einem Gesprächspartner gegenübertreten! Diese beeinflusst unbewusst immer die Kommunikation. Nicht nur Ihre Wortwahl und Ihr Tonfall verrät Ihre Haltung, sondern gerade auch die Körpersprache. Gehen Sie deshalb mit der Überzeugung in den Termin, dass sie gleichwertige Partner sind – und niemand über- oder unterlegen ist.

Verständnis und Vertrauen sind wichtige Faktoren für eine starke Mandantenbindung. Indem Sie aufmerksam zuhören und sich in den Gesprächspartner hineinversetzen, tragen Sie dazu bei. Auch können Sie so selbst besser und zielgenauer argumentieren. Nachfragen schließt Wissenslücken und vermittelt dem Gegenüber das Gefühl, ernst genommen und wertgeschätzt zu sein.

Da die menschliche Aufmerksamkeitsspanne kaum 30 Sekunden übersteigt, sind lange Monologe wenig sinnvoll. Ist Ihr Gesprächspartner selbst in einen unermüdlichen Redeschwall verfallen, scheuen Sie nicht davor zurück, diesen auf höfliche Weise zu stoppen. Wenn man so das Wesentliche im Auge behält, profitieren davon beide Seiten.

Drücken Sie sich klar und bildhaft aus! So versteht Ihr Gegenüber besser, was Sie sagen wollen. Abstrakte Begriffe machen es Ihrem Mandanten hingegen schwer, Ihnen zu folgen. Beziehen Sie ins Gespräch, falls möglich, auch Gegenstände als Anschauungsobjekte oder Sinnbilder mit ein – oder integrieren Sie Ihren Computer in den Dialog. Besitzen Sie beispielsweise eine eigene Kanzlei-Website, können Sie diese gut nutzen, um einzelne Leistungen oder Serviceangebote vorzustellen. Haben Sie dort zudem Online-Rechner hinterlegt, können Sie Ihre Argumente mit Rechenbeispielen untermauern. Das lockert das Gespräch auf und lässt es deutlich besser im Gedächtnis haften.

Körpersprache und Gesprächsort

Weil Körpersprache oft mehr sagt als Worte, ist es wesentlich, auf die entsprechenden eigenen Signale und jene des Gegenübers zu achten. So erkennen Sie, ob Ihr Mandant Ihre Argumente auch versteht und seine eigenen Aussagen wirklich so meint. Hüten Sie sich jedoch vor Überbewertungen! Detaillierte Hinweise zu körpersprachlichen Signalen gibt es zur Genüge im Internet. Ein Blick darauf kann sich lohnen.

Der richtige Ort für das Mandantengespräch hängt davon ab, wie gut Sie bereits miteinander bekannt sind. Empfehlenswert ist es, das Erstgespräch in Ihrem Büro anzuberaumen. Achten Sie dabei auf Ordnung, halten Sie Anschauungsmaterial bereit und holen Sie die Kanzlei-Website auf den Schirm. Denken Sie auch daran, Getränke anzubieten und Anrufe umleiten zu lassen. Ist die Beziehung zum Mandanten bereits vertrauter, kann auch eine Essenseinladung getätigt werden. Doch stets gilt: Nicht allein in Ihren Worten, sondern in der umfassenden Kommunikation liegt der Schlüssel zum Erfolg.

Johann Aglas
ist Geschäftsführer der Atikon Marketing & Werbung GmbH im oberösterreichischen Leonding. Atikon hat sich auf das Marketing und die Homepage-Gestaltung für Steuerberater spezialisiert.
E-Mail: johann.aglas@atikon.com
www.atikon.com

» Serienplaner

Teil 70 – SteuerConsultant 10/2012
Mobil auf der Überholspur

Teil 71 – SteuerConsultant 11/2012
Mandantengespräche erfolgreich führen

Teil 72 – SteuerConsultant 12/2012
Beratungstermine pünktlich einhalten

Abonnenten-Service

Abonnenten können im Internet unter **www.steuer-consultant.de** das Themenarchiv nutzen und unter anderem alle Teile der Serie „Marketing" kostenlos nachlesen.

Übersteuert

Prof. Dr. Christian Rödl, geschäftsführender Partner von Rödl & Partner, Nürnberg

Die erneute Hängepartie bei der Erbschaftsteuer ist fatal

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz kommt erneut auf den verfassungsrechtlichen Prüfstand. Der BFH bezweifelt, dass die derzeitigen Regelungen zur Begünstigung unternehmerischen Vermögens bei der Übertragung auf die nächste Generation mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes vereinbar sind. Nun muss voraussichtlich das Bundesverfassungsgericht wie schon 1995 und 2006 entscheiden, ob eine Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer erforderlich ist.

Dies ist eine fatale Entwicklung. Eine nochmalige Hängepartie bei der Erbschaftsteuer gefährdet die Unternehmensnachfolge in tausenden Familienunternehmen in Deutschland. Angesichts des geringen Aufkommens von etwa vier Milliarden Euro und des hohen bürokratischen Aufwands bei ihrer Erhebung wäre es die beste Lösung, die Erbschaft- und Schenkungsteuer abzuschaffen. Es handelt sich um eine Substanzsteuer auf bereits versteuertes Vermögen. Deutschland sollte Ländern wie Österreich folgen und diese Steuer kassieren.

Dem Gesetzgeber ist es seit jeher nicht gelungen, ein verfassungsgemäßes Erbschaftsteuerrecht zu schaffen. Im Grunde genommen hatten wir in Deutschland noch nie ein solches. Außerdem führt das Damoklesschwert der Erbschaftsteuer zu betriebswirtschaftlich ungesunden Entscheidungen.

Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird nun wohl Jahre auf sich warten lassen. Bis dahin hängen die Unternehmen wieder einmal in der Luft. In der Schwebezeit bis zu einer Entscheidung aus Karlsruhe sollten Unternehmen alle Erbfälle und Schenkungen seit dem 1. Januar 2009 offenhalten und das Ruhen des Verfahrens beantragen – wegen des Risikos der Nachversteuerung gilt dies auch bei positiven Steuerbescheiden mit einer vollständigen oder teilweisen Befreiung des betrieblichen Vermögens. Bei noch anstehenden Schenkungen sollten die Vertragsparteien eine vertragliche Rückabwicklungsklausel vereinbaren, um auf Änderungen der Rechtslage reagieren zu können.

Dr. Tatjana Schroeder, Partnerin bei der Kanzlei SKW Schwarz Rechtsanwälte, München

Ordentlich Theater machen spart Umsatzsteuer

Die Höhe des Umsatzsteuersatzes beschäftigt immer wieder die Justiz. Gestritten wird etwa, ob man sein Würstchen stehend essen muss, damit sieben statt 19 Prozent abzuführen sind, und was im Kino für aufgewärmtes Popcorn gilt. Nun sagt das FG Köln: Wer ordentlich Theater macht, spart Steuern! Zugelassen hat dies das Gericht freilich nur in einem speziellen Fall, nämlich dem einer Autorin, die Honorare für Lesungen aus ihren Werken erzielt hatte (Az. 12 K 1967/11 vom 30.8.2012). Diese Einnahmen behandelte sie in der Steuererklärung als dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegend. Das Finanzamt widersprach: Eine Lesung sei weder Theater noch Kabarett, also gelte der Umsatzsteuerregelsatz.

Der von der Autorin eingereichte DVD-Mitschnitt der Lesung beeindruckte die Richter dann aber offenbar sehr. Die Klägerin lese ja nicht nur, sie rezitiere vielmehr ihr Werk und bewege sich so in einer Gattung der Kleinkunst, die sich beim Publikum insbesondere in der Artikulation von Lachen und Schmunzeln äußere. Deshalb ließ das FG § 12 Abs. 2 Nr. 7a UStG und damit den ermäßigten Steuersatz gelten. Ob die Kölner Richter die Revision nicht zuletzt deshalb zuließen, damit auch der BFH mal was zu lachen hat,mag ebenso dahingestellt bleiben wie die künftige Einordnung der Lesungen von Politikern.

SteuerConsultant

ISSN 1866-8690, 6. Jahrgang
Zitiervorschlag: StC 2012, H 11, S. 34.

Verlag:
Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Munzinger Straße 9
D-79111 Freiburg
Verlagsleitung: Reiner Straub
Tel. 0761 898-0
www.haufe.de, www.steuer-consultant.de

Redaktion:
RAin/FAStR Anke Kolb-Leistner
(Chefredakteurin), Tel. -3213, Fax -99-3213
E-Mail: anke.kolb-leistner@haufe-lexware.com
Rüdiger Frisch (Chef vom Dienst),
Tel. -3214, Fax -99-3214
E-Mail: ruediger.frisch@haufe-lexware.com
Holger Schindler, Tel. -3285, Fax -99-3285
E-Mail: holger.schindler@haufe-lexware.com

Freie Mitarbeiter:
Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring
E-Mail: claudia.ossola-haring
@haufe-lexware.com
Manfred Ries (Chefreporter)
E-Mail: manfred.ries@haufe-lexware.com

Redaktionsassistenz:
Brigitte Pelka, Tel. 0761 898-3921,
Fax -99-3921, Sabine Schmieder,
Tel. 0761 898-3032, Fax -99-3032,
E-Mail: redaktion@steuer-consultant.de

Autoren dieser Ausgabe:
Johann Aglas, Sigrun an der Heiden, Gerhard Bruschke, RAin/FAStR Susanne Christ, WP/RA/StB/FBInStR Dr. Ulf-Christian Dißars, Yvonne Göpfert, Norbert Jumpertz, RA Dr. Stefan Lammel, Horst Marburger, RA Jan Henning Martens, Dr. Jörg Richter, Kay Schelauske, RA Dr. Harald Schlüter

Titelbild:
shutterstock.com / Ma Spitz
Grafik/Layout:
Melanie Probst, Hanjo Tews

Druck:
FIRMENGRUPPE APPL,
echter druck, Würzburg

Mitglied der Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e.V. (IVW)

Anzeigen-Verkauf:
Bernd Junker (Anzeigenleitung),
Tel. 0931 2791-556
bernd.junker@haufe-lexware.com
Oliver Cekys, Tel. 0931 2791-731
oliver.cekys@haufe-lexware.com
Thomas Horejsi, Tel. 0931 2791-451
thomas.horejsi@haufe-lexware.com
Yvonne Göbel (Anzeigendisposition),
Tel. 0931 2791-470, Fax -477
E-Mail: anzeigen@steuer-consultant.de

Erscheinungsweise:
11 x im Jahr

Abo-Service:
Haufe Service Center GmbH
Postfach, 79091 Freiburg
Telefon 0800 7234253 (kostenlos),
Fax 0800 5050446 (kostenlos),
E-Mail: zeitschriften@haufe.de

Bezugspreis:
Inland: 198 Euro
(MwSt. und Versand inklusive)
Für Mitglieder des Steuerberaterverbands Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V. ist der Bezug mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags abgegolten.Bezieher der Steuerrechtsdatenbank „Haufe Steuer Office Professional Kanzlei Edition“ erhalten SteuerConsultant im Rahmen ihres Abonnements.

HAUFE.

In den mit Namen versehenen Beiträgen wird die Meinung der Autoren wiedergegeben. Nachdruck und Speicherung in elektronischen Medien nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags und unter voller Quellenangabe. Für eingesandte Manuskripte und Bildmaterialien, die nicht ausdrücklich angefordert wurden, übernimmt der Verlag keine Haftung.

Dezember 2012

> Die Ausgabe 12/2012 erscheint am 7.12.2012

Topthema

Steuerliche Behandlung von Reisekosten

Das Jahressteuergesetz 2013 soll das Reisekostenrecht vereinfachen. Insbesondere soll eine Vereinheitlichung des Ansatzes von Unterkunftskosten bei Reisekosten und doppelter Haushaltsführung sowie eine gesetzliche Neudefinition des Arbeitsstättenbegriffs erfolgen.

Weitere Themen

Wertminderung von Wertpapieren:
Das Bundesfinanzministerium hat zur voraussichtlich dauernden Wertminderung bei festverzinslichen Wertpapieren im Umlaufvermögen Stellung bezogen.

Geringfügige Beschäftigungen:
Bei den Mini-Jobs sind zum Jahreswechsel Änderungen zu beachten. Es empfielt sich, Arbeitgeber-Mandanten rechtzeitig darüber zu informieren.

Bankgespräche:
Die Hilfe des Steuerberaters ist oft gefragt, wenn es darum geht, eine solide Finanzierung für Mandantenunternehmen auf die Beine zu stellen – und deswegen mit Kreditinstituten zu verhandeln.

Steuerrechtsdatenbanken:
Datenbanken zum Steuerrecht sind eines der wichtigsten Arbeitsmittel in Steuerkanzleien. Wir zeigen in einem Überblick die wichtigsten Produkte auf dem Markt samt ihren Besonderheiten.

Aktuelle Ausgabe im Büro vergessen?

Den SteuerConsultant – jederzeit und überall lesen

- Kostenlos für Abonnenten
- Für alle Desktop- und Tablet-PCs
- Digitales Heftarchiv

HAUFE.

Wir haben Gold noch wertvoller gemacht.

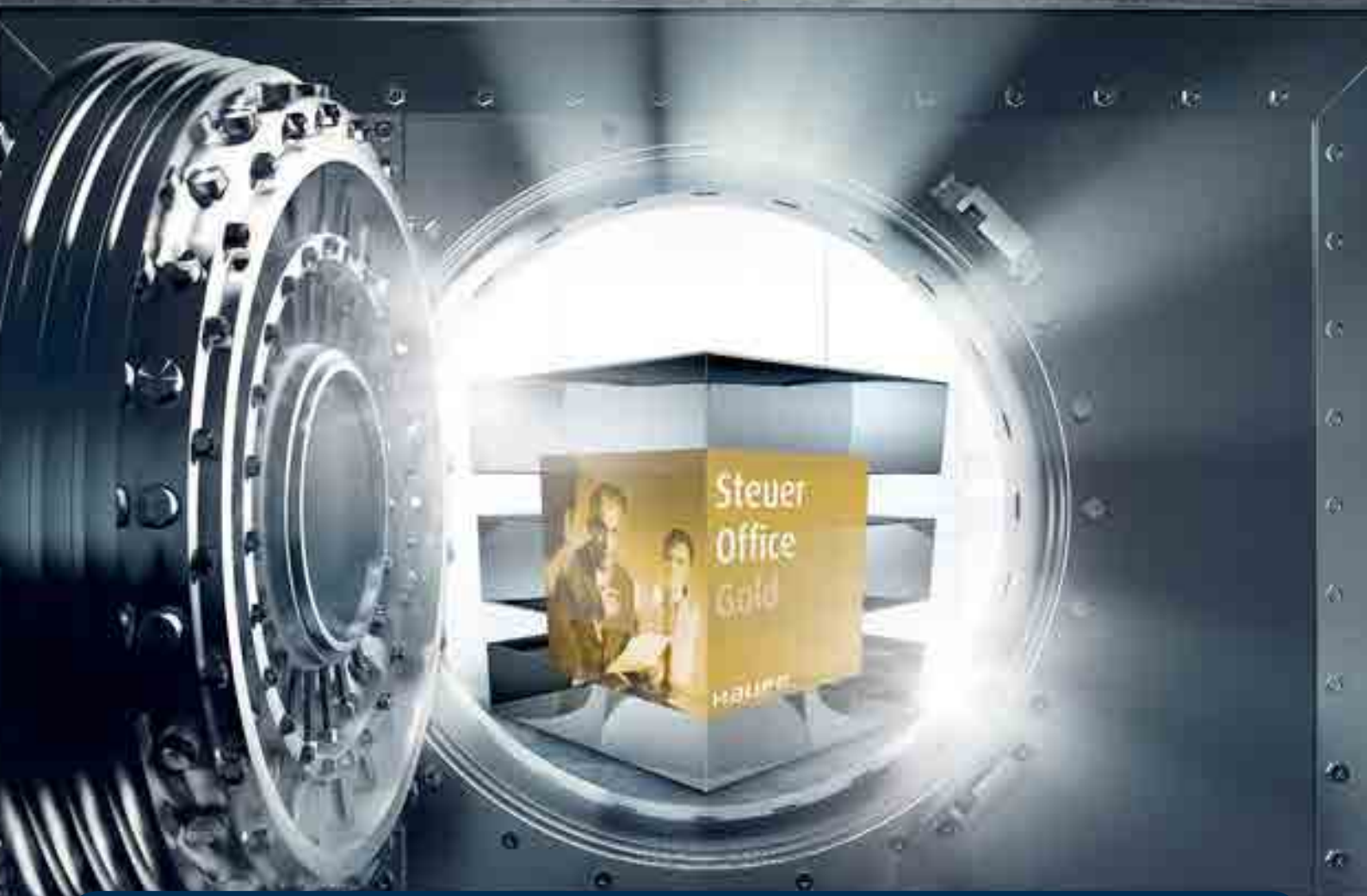

Haufe Steuer Office Gold:
Jetzt mit Kommentaren des Verlags Dr. Otto Schmidt!

Schon heute vertrauen Steuerberater mit Haufe Steuer Office Gold einer umfassenden Komplettlösung:
Sie schätzen die detaillierten Fachbeiträge, die umfassenden Haufe Praxiskommentare, das einzigartige Online-Weiterbildungsprogramm, die mandantenfähigen Steuererklärungsprogramme und Hunderte praktischer Arbeitshilfen.
Jetzt haben wir Haufe Steuer Office Gold noch wertvoller gemacht: mit den renommierten Kommentaren des Verlags Dr. Otto Schmidt zum Außensteuerrecht, Steuerstrafrecht und Bewertungsrecht/Erbschaftsteuerrecht.

Jetzt informieren und 4 Wochen unverbindlich testen:
www.haufe.de/gold
Oder rufen Sie uns einfach an: 0800 72 34 244 (kostenlos)

IN KOOPERATION MIT Verlag Dr. Otto Schmidt Köln

HAUFE.